J. germ.
147
b

J. germ.
147 b

Dresden

Statutarische Rechte

der

Stadt Breslau,

so

durch Observanz oder Analogie

vom Magistrat

eingeführet worden,

mit

einigen Erläuterungen und Abweichungen

von

der ersten Auflage

und dem

Königlichen neuen Gesetzbuche.

Brieg,

bey Johann Ernst Tramp, 1793.

200. G.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Schlesien wurde nach der im zwölften Jahrhundert erfolgten Absonderung von Polen von seinen Piastischen Regenten noch einige Zeit nach Polnischen, d. h. nach Slavischen Gesetzen behandelt; worinn diese aber eigentlich bestanden, ist unbekannt. Als nach der Zeit die schlesischen Fürsten sich mit deutschen Prinzeßinnen vermählten, und dadurch viele Deutsche in die Städte Schlesiens zogen, wurden zugleich deutsche Sitten, Gewohnheiten und Rechte eingeführt; besonders, da die Deutschen es sich zum Theil zur Bedingung machten, daß sie, als Freye, nur nach deutschen Rechten behandelt würden.

Diese Gesetze nun hießen das Magdeburgische Recht, weil sie von dem Schöppenstuhle zu Magdeburg zusammengetragen worden, und den Grundstoff zu den Gesetzen des nachher verfertigten Sachsenspiegels enthielten. Dieser Schöppenstuhl stand damals in einem so großen Ansehn, daß durch etliche Jahrhunderte hindurch von den schlesischen Richterstühlen dahin appellirt wurde.

Schon 1217 setzte Herzog Heinrich *I.* die Stadt Löwenberg, 1235 Brieg zu deutschen Rechte aus; und eben so wurde 1245 und 1260 von den Herzogen Heinrich *II.* und *III.* zu Breslau deutsches Recht eingeführt.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen war damals noch ein Regale der Landesfürsten, und wurde auf dem Lande durch Landvoigte, in Städten aber durch Stadtvoigte verwaltet.

Die schlesischen Herzoge hatten wenig Einkünfte, sie verkauften daher viele von ihren landesherrlichen Rechten, und die Stadvogteien wurden gewissen Familien erblich überlassen, auf dem Lande aber brachten die Gutsherrn nach und nach die Gerichtsbarkeit an sich. Die Magisträte in den Städten hatten vorzüglich die Aufsicht über das Polizeywesen und über die Zünfte; sie suchten daher von den Erbvoigten die Gerichtsbarkeit an sich zu bringen, und dadurch ihr Ansehen über die Bürgerschaft zu erweitern.

Der Breslauische Magistrat erkaufte solche im 14ten Jahrhunderte von der Schertelzahnischen Familie, und er war nunmehr im vollen Besitz der strittigen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Er entschied theils selbst, theils durch das nachher formirte Stadtrecht, theils in Sachen bis 100 Rthlr. durch einen von ihm besonders angesetzten Stadtvoigt, alle Rechtshändel der städtischen Einwohner, und die Apellationen gingen an den Schöppenstuhl zu Magdeburg. Als aber diese Stadt 1547 in die Reichsacht erklärt, und 1548 vom Kayser Ferdinand *I.* eine besondre Appellationskammer zu Prag errichtet wurde, so musten von der Zeit an alle Appellationen entweder nach Prag, oder an den Kaiser selbst gerichtet werden.

Daß

Daß der Magistrat zu Breslau damals in einem großen Ansehn bey den Landesregenten gestanden haben müsse, erhält daraus, weil Johannes von Lützelburg, als König von Böhmen und Herzog von Schlesien, ihm 1346 den Auftrag machte, durch drey Personen seines Mittels, durch Zuziehung dreyer adlichen Landsaßen für das Fürstenthum Breslau ein Landrecht zu entwerfen. Dies nun kam 1356 zu Stande; es ist aber ganz aus dem Sachsenspiegel genommen, und enthält 365 Kapitel; zwey Abschriften davon von 1422 und 1539 befinden sich auf der hiesigen Elisabetanischen Bibliotheck, und werden insgemein das rothe Buch genannt.

Unter Kaiser Carl *IV.* erhielt der Rath zu Breslau die Landeshauptmannschaft über das Breslausche Fürstenthum; es musten daher auch die Vasallen dieses Fürstenthums bey ihm Recht nehmen. Allein 1635 verlohr er diese Freyheit, weil er die Parthie des Churfürsten Friedrich von der Pfaltz genommen; es wurde also auch in diesem Fürstenthume, so wie in den übrigen bereits geschehen, ein besonderes Landesamt für die Adlichen dieses Fürstenthums errichtet, und die Beysitzer dieses Amts hießen Aßistenzräthe.

Da ferner der Magistrat zu Breslau, nebst einem großen Theile der Bürgerschaft im 16ten Jahrhundert die lutherische Religion annahm, so wurden auch von der Zeit an alle kirchliche Angelegenheiten und Ehescheidungssachen der Bürger, und selbst der Einwohner auf den Cämmereygütern durch ein besonderes niedergesetztes Consistorium von

ihm entschieden; und Kaiser Rudolph *II.* bestättigte 1609 durch den bekannten Majestätsbrief alle dergleichen in Schlesien befindliche Consistoria. Und obgleich der Bischof von Breslau sich sehr dawider setzte, so wurde doch das freye Religionsexercitium der Stadt Breslau nebst der Consistorialverfassung sowohl in dem westphälischen Frieden von 1648 *Art. V. XVII.* § 38. als auch nachher in der Altranstädtischen Convention von 1707. §. 7. und dem Executionsreceß von 1709. *n. XIV.* aufs neue bestätigt.

Was nun insbesondere die Statuten der Stadt Breslau betrift, so wird ihrer zwar schon in den ältesten derselben ertheilten Urkunden erwähnt, allein man weiß nicht, worinn solche eigentlich bestanden.

Zu denen itzt verhandenen Statuten machte ein gewisser Johann Metzler, Landeshauptmann und Mitglied des Raths zu Breslau, zu Anfange des 16ten Jahrhunderts den ersten Entwurf. Die Sache gerieth aber durch seinen 1538 erfolgten Tod ins Stecken.

1574 und 75 wurde dieser Entwurf denen Universitäten zu Leipzig, Wittenberg und Frankfurth an der Oder zu Ertheilung ihres Gutachtens darüber zugeschickt; und erst 1578 wurden diese Statuten, jedoch ohne die Jahrzahl ausdrücklich beyzusetzen, durch den Druck in 4to bekannt gemacht.

In dem vorgedruckten Publicationspatente versicherte zugleich der Magistrat, daß er sich mit der

Bürgerschaft hierüber zuvor verglichen, ihnen solche öffentlich vorgelesen, und solche 1577 den 19. April bey dem Stadtrecht, Schöppenstube und Waisenamte gehörig publiciren lassen.

Die nachher veranstalteten Auflagen sind *in Folio*, und enthalten zum Theile auf dem Titelblatte den Vermerk: aufs neue umgefertigt 1676. Ich besitze aber ein Exemplar schon von 1610, welches mit denen spätern Auflagen völlig übereinstimmt, und woraus sich ergiebt, daß diese Umfertigung schon 1610, oder eigentlich schon in der 2ten von 1588 besorgten, und vom Henel in seiner verbesserten Breslographie ertheilten Auflage [1]) vorgenommen worden. Ich habe indessen diese Auflagen mit jenem Exemplar von 1578 sorgfältig verglichen, und bey den meisten Artickeln viele Abänderungen und Zusätze bemerkt, wovon ich die erheblichsten bey jedem Artickel anzeigen werde.

Ich halte mich hierzu um so mehr für verbunden, als kein einziger von den Schriftstellern, welche diese Statuten erläutert, hierauf Rücksicht genommen. [2])

1) Von dieser Auflage von 1588 befindet sich ein Exemplar auf der hiesigen Elisabethanischen Bibliothek in Folio.

2) Sonderbar ist es, daß Pohl, als ein Breslauer, in seinen Breslauschen Annalen, worinn er doch viele Kleinigkeiten sehr umständlich erzählt, von dieser schon bey seinen Lebzeiten vorgefallenen, und für die Gesetzgebung des Breslauschen Magistrats so merkwürdigen Publication der Statuten ganz und gar nichts erwähnt.

Diese Statuten bestehen nun aus 20 Artickeln, und enthält:

1. Der *I.* und *II.* Artickel die Intestat-Erbfolge zwischen Eheleuten, Aeltern, Grosältern, Kindern von voller und halber Geburt, und andern Anverwandten.

2. Der *III.* und *IV.* Artickel die Erbfolge durch letztwillige Verträge.

3. Der *V.* Artickel, die testamentarische Erbfolge.

4. Der *VI.* Artickel, die Bestimmung des Pflichttheils bey Aeltern und Kindern.

5. Der *VII.* und *VIII.* Artickel, die Bestimmung der Gerade und des Erbes, ingleichen was zu einem gedeckten Tisch und gedeckten Bette gehört.

6. Der *IX.* Artickel, die Theilung der Erbschaft.

7. Der *X.* Artickel, die Verwaltung der Mündelgelder.

8. Der *XI.* bis *XVI.* Artickel, enthält die Materie von Contracten bey Käufen, Tauschungen, Mietungen, Verpfändungen, Erbschaftskäufen, Bürgschaften der Weiber, ingleichen von Schuld-Contracten der Minderjährigen, und dem Trödel-Contracte.

9. Der *XVII.* Artickel, handelt vom Bancorotiren.

10. Der *XVIII.* Artickel, von Examinirung der Zeugen.

11. Der

11. Der *XIX*. Artickel, von Injurien und Schmähschriften.

12. Der *XX*. ist ein bloßer Polizeyartickel, und handelt von Austreibung der Handwerker.

In diesen Statuten nun, welche von Zeit zu Zeit durch die regierende Landesherrn bestättigt worden, ist theils das in Schlesien fast überall eingeführte gemeine Sachsenrecht, theils das römische Recht zum Grunde gelegt worden; theils kommen darinnen ganz besondre und also eigentlich statutarische Verordnungen vor, welche daher vorzüglich zu bemerken seyn werden.

Ich werde nunmehr diese Artickel einzeln durchgehn; zuerst die gesetzliche Verordnung anführen, derselben das, so durch Observanz oder Analogie vom Magistrat eingeführt worden, mit beyfügen, und solches mit andern Buchstaben bezeichnen, überall die Stellen des Artickels nach denen von mir numerirten §§. der Artickel beysetzen; sodann aber einige Erläuterungen, und endlich die Abweichungen von der ersten Auflage, ingleichen von dem königl. neuen Gesetzbuche anführen.

Der erste Artickel

handelt von der Eheleute Gut und Zustand, und derselben Succeßion.

A. §. 1.

Zu des Mannes Vermögen gehört vom Tage der Hochzeit an alles dasjenige, was der Mann theils

selbst, theils durch den ihm nach Sachsenrechte gebührenden Niesbrauch von der Frauen sämmtlichen eingebrachten Vermögen erworben; ja selbst dasjenige, was die Frau durch Handlung oder sonst andern Erwerb verdient, gehört dem Manne, dergestalt, daß wenn die Frau hiervon etwas unterschlagen, der Mann solches sogar nach ihrem Tode von ihren Erben fordern kann. Ueber diesen Niesbrauch nun hat der Mann sowohl unter Lebendigen als auf den Todesfall freye Gewalt, es wäre denn, daß er für einen Verschwender, oder für einen gegen seine Ehegattin höchst Undankbaren gerichtlich erklärt worden.

§. 2.

Zu der Frauen Vermögen hingegen gehört blos dasjenige, was sie gleich anfangs an Dotal- und Paraphernalvermögen erweislich eingebracht, oder nachher durch Erbschaft oder Schenkung bekommen §. 2.

§. 3.

Stirbt nun die Frau ohne Testament, oder andre letztwillige Verordnung, so erbt der Mann §. 3.

1. Das ihm versprochne Heuratsgut, oder Mitgift, zu Latein *Dos*.

2) Dasjenige, so er ihr vor, oder nach der Hochzeit geschenkt, oder machen lassen.

3 Von ihrem übrigen Vermögen, es sey Gerade oder Erbe, nach Abzug der Schulden, den sechsten Theil, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht. Sind Kinder oder Enkelkinder aus einer

oder mehrern Ehen vorhanden, und deren nicht mehr als fünfe, so bleibt es bey dem 6ten Theile; sind aber mehrere als fünfe, so bekommt er nur ein Kindestheil. Sind keine Kinder oder Enkelkinder vorhanden, so ererbt er noch außerdem

4. Die volle Grade, deren genauere Bestimmung Art. 7. § 3. vorkommen wird. Sollte jedoch diese Grade so ansehnlich seyn, daß dadurch die Aeltern des verstorbenen Ehegatten an dem Pflichttheile verkürzt würden, so gebührt ihnen davon der gesetzmäßige Antheil. Wie aber solcher sowohl überhaupt als insbesondre in Rücksicht des statutarischen Erbantheils berechnet werden solle, wird unten Art. 6. näher bestimmt werden.

Außerdem aber bekommt der Mann noch

5. Das Ehebette, nebst zweyerley Ueberzügen, und vier Bettetüchern oder Leilachen, §. 6. ingleichen

6. Die halben Hochzeitgeschenke, so viel davon noch vorhanden, *ibid.*

7. Und endlich nach der bisherigen Observanz auch die Verlobungs- und Trauringe, *ex anal. n.* 2.

§. 4.

Stirbt hingegen der Mann ohne Testament, so erhält §. 4. die Frau

1. Ihr eingebrachtes sämmtliches Dotal- und Puraphernalvermögen zurück, insofern sie solches durch einen Fundzettel, *i. e.* durch ein vom Manne unter-

unterschriebnes Verzeichniß ihres an Gelde und Geldeswerth eingebrachten Vermögens, oder auf andre Art nachweisen kann.

2. Alles, was sie vor oder während der Ehe von dem Manne geschenkt erhalten, oder er ihr sonst machen lassen; ingleichen

3. Das Gegenvermächtniß.

4. Ferner nach Abzug der Schulden den 6ten, oder ein Kindestheil, unter den oben *ad n.* 3 angeführten Bestimmungen, und außerdem, wenn keine Kinder noch Enkelkinder vorhanden,

5. Die Gerade, wovon Art. 7. §. 1. die hieher gehörigen Stücke näher bestimmt worden.

6. Das Ehebette wie oben bey No. 5.

7. Die halben Hochzeitgeschenke, so weit solche annoch vorhanden. Sind sie aber der Ehefrau im Fundzettel unter einer Taxe bereits zugeschrieben worden, so müssen ihr die fehlenden Stücke nach der Taxe aus der Verlassenschaft zur Hälfte angesetzt werden.

Vide den Bericht des Magistrats von 11. Jan. 1774.

8. Endlich nach der Observanz die Verlobungs- und Trauringe.

Eben daselbst.

§. 5.

Stirbt hingegen ein Ehegatte mit Hinterlassung eines Testaments, oder andern letztwilligen Verordnung, so kann ihm darinn nicht weniger, als ihm

nach dem vorhergehenden, ohne Testament gebührt, zugedacht werden. Geschieht es gleichwohl, so hat der überlebende Ehegatte die Wahl, ob er nach dem Testamente, oder *ab intestato* erben wolle. Diese Wahl findet jedoch nicht statt, wenn

1. Der überlebende Ehegatte mit dem ihm im Testamente ausgeworfnen Betrage zufrieden gewesen, und sich darüber bereits erklärt.

2. Oder wenn der Erblasser rechtmäßige und hinlänglich erweißliche Ursachen gehabt, dem überlebenden Ehegatten, weniger, als ihm *ab intestato* gebührt, zu vermachen. Z. E. wenn letzterer sich solcher Handlungen schuldig gemacht, welche die Ehescheidung nach sich ziehn.

B.

1. Nach hiesiger Observanz bekommt die Frau, wenn sie blos *ab intestato* erbt, aus dem Nachlaß des Mannes die Trauerkleider vergütigt. Bekommt sie aber durch eine letztwillige Verordnung mehr als ihr statutenmäßig gebührt, so muß sie sich solche selbst anschaffen.

2. Dagegen werden dem Manne, wenn er blos *ab intestato* seine Frau beerbt, die Begräbnißkosten aus ihrem baaren Nachlaß vergütigt; und er darf selbst, wenn er die volle Grade erhält, dazu nichts beytragen.

3. Zwischen Brautleuten findet diese Intestat-Erbfolge nicht statt; jedoch behält der überlebende Theil die ihm von dem Verstorbenen gemachten Geschenke.

C.

In der ersten Auflage der Statuten von 1578.

1. Steht statt der in den neuern Auflagen S. *II.* §. 4. befindlichen Worte: **Was aber die Mitgift, und das andre ihr beweißliche Gut betrift,** S. *III.* folgendes verordnet:

Begiebt sichs aber rc. so soll dem Weibe folgen, Erstlich ihr Heurath- und ander zugebracht Gut, so **von ihr selbst nicht verwandt oder verbraucht worden.**

Ich weiß nicht, warum man diese gewiß erhebliche Einschränkung in den neuen Auflagen weggelassen. Denn hat eine Frau mit Vorbewust des Mannes ein ihr selbst zugehöriges Capital eingezogen, und sich damit z. E. Juwelen, oder andre Kostbarkeiten angeschaft, so hat sie solches in ihren eignen Nutzen verwendet, und kann es daher nicht mehr vom Manne fordern.

Eben so wenn sie mit Bewilligung für jemanden gut gesagt, und Zahlung leisten muß, so kann sie dies Capital nicht mehr aus des Mannes Verlassenschaft fordern, weil es offenbar in ihren Nutzen, nemlich zu Bezahlung einer erborgten Schuld verwendet worden.

2. Ja selbst in dem Falle, wenn ein für sicher gehaltenes Capital der Frau verlohren geht, ohne daß dem Manne hierbey etwas zur Last gelegt werden kann; z. E. wenn ein der Frau gerichtlich verpfändetes Haus abbrennt, und der Schuldner in Zahlungs-Unvermögen gesetzt wird, darf der Mann so wenig, wie ein Vormund dafür haften.

3. Das

3. Das statutarische Sechstheil kommt weder mit dem Sachsenrechte noch mit dem römischen Rechte überein. Nach jenem erbt der Mann das ganze Mobiliarvermögen der Frau, diese aber von ihm nichts; nach diesem bekommt der überlebende Ehegatte, wenn er arm ist, aus dem Nachlasse des Verstorbenen den vierten Theil. Diese Einrichtung muß also ihren Grund blos in einer zwischen dem Magistrate und der Bürgerschaft getrofnen Convention haben, da sie sonst nirgends in Schlesien angenommen worden. Daß man aber auf eine Ehe fünf Kinder im Durchschnitt gerechnet, mag in der damaligen Population von Breslau ebenfalls seinen Grund haben, indem dies Verhältniß noch 1791 von Oberschlesien nachgewiesen worden. *)

So sehr sich nun dies Statut in dem Falle, wenn Kinder vorhanden sind, durch seine Billigkeit empfielt, da es die Kinder mit $\frac{5}{6}$ den überlebenden Ehegatten aber, welcher meistens wieder heurathet, nur mit $\frac{1}{6}$ bedenkt, so unbillig scheint mir doch dies Statut gegen den überlebenden Ehegatten in dem Falle, wenn keine Kinder vorhanden sind, zu seyn, da er hier auch nur $\frac{1}{6}$ bekommen soll. Gesetzt eine Frau habe mit ihrem Manne durch viele Jahre in der Ehe gelebt, sie habe nicht allein als eine kluge Hausmutter die Wirthschaft gehörig besorgt, sondern auch dem Mann durch wirkliche Beyhülfe in seiner Handthierung, und durch den vieljährigen Nießbrauch ihres eingebrachten Gutes sein Vermögen vermehren helfen: ist so eine Frau nicht zu beklagen, wenn sie

bey

*) Schlesische Provinzialblätter von 1791. 13 B. pag. 436. 437.

bey einer kinderlosen Ehe, oder wenn die Kinder nach und nach verstorben, nunmehr für ihre vieljährige Mühe ebenfalls nur $\frac{1}{6}$ bekommen, und das übrige Vermögen, so sie zum Theil mit erworben, den lachenden Anverwandteu ihres Mannes überlassen muß? Eben dies muß auch von dem Manne gelten, we nn er mit der Frauen Vermögen seine Nahrung in einen guten Zustand versetzt, und nunmehro durch die Herausgabe des grösten Theils ihres Vermögens sich darinn zurück gesetzt, oder gar gehemmt sehn muß? Wäre es nicht besser gewesen, wenn auf diesen Fall die statutarische Portion wäre erhöht, und zum Exempel beyden Eheleuten entweder die Hälfte, oder dem Mane $\frac{2}{3}$ und der Frau $\frac{1}{3}$ zugestanden worden?

4. Das Königl. Preuß. neue Gesetzbuch hat daher dem überlebenden Ehegatten

a) Bey drey Kindern den 4ten Theil *P.* 2. *Tit.* 1. §. 623.

b) Bey mehr als drey Kindern ein Kindestheil, §. 624.

c) Bey Verwandten in aufsteigender Linie, Geschwistern, oder Geschwisterkindern 1sten Grades, ein Drittheil §. 625.

d) Und bey Verwandten in entferntern Graden die Hälfte, §. 626.

e) Wenn aber gar keine Verwandten bis zum 6ten Grade vorhanden sind, den ganzen Nachlaß §. 627 und §. 622, zuerkannt. Scharfsinn des Gesetzgebers in Bestimmung der verschiedenen Nähe der Anverwandten des Verstorbenen, und Billigkeit überall gegen die Verwandte, und gegen den überleben-

lebenden Ehegatten, sind ganz und gar nicht zu verkennen, so daß daher diese gesetzliche Bestimmung schon durch seine innern Vorzüge diesem Statut unendlich weit vorzuziehen ist.

Zweyter Artickel.

Von Succeßion der Erbfolge ab intestato, zwischen andern Personen.

A.

Bey der ohne Testament eintretenden, und an den sächsischen und römischen Gesetzen hinlänglich bestimmten Erbfolge der Verwandten einer Familie sind folgende drey Hauptabtheilungen zu bemerken: Nehmlich die Erbfolge geschieht:

I. In der absteigenden Linie,

II. Oder in der aufsteigenden,

III. Oder in der Seitenlinie.

Von der Erbfolge in

I. absteigender Linie, nemlich der Kinder und Enkel ꝛc. besagt dies Statut gar nichts; und in dem ersten Artickel wird der Erbfolge der Kinder nur Folgerungsweise, und in Beziehung der Aeltern, ob diese ein Sechstheil, oder bey mehr als fünf Kindern nur ein Kindestheil bekommen sollen, gedacht. In der Kunstsprache der Juristen würde man sagen, daß nach dem ersten Artickel die Kinder als Erben blos *in conditione positi* angeführt worden.

Es bleibt also in diesem Falle bey den gemeinen Rechten:

Kinder beerben ihre leiblichen Aeltern und Grosältern, dergestalt, daß wenn sie allein concurriren, sie die Verlassenschaft nach den Köpfen theilen; concurriren sie aber mit eines verstorbenen Geschwisters Kindern, so bekommen diese zusammen genommen nur eine Portion.

Hierbey macht es keinen Unterschied, ob diese Kinder aus einer oder mehrern Ehen erzeugt worden, gnug, wenn sie nur leibliche Kinder des Verstorbenen sind.

Bey der

II. aufsteigenden Linie erben, wenn keine Kinder vorhanden sind,

1. die Aeltern, und zwar entweder

a) ganz allein

wenn keine vollbürtigen Geschwister, sondern etwa blos Geschwisterkinder, oder Halbgeschwister vorhanden §. 2. Die Erbschaft des Kindes fällt beyden Aeltern zu gleichen Theilen in die Schoß; der Genuß aber bleibt dem Manne. Eben daselbst.

b) Oder sie concurriren mit vollbürtigen Geschwistern, und in deren Gesellschaft mit vollbürtigen Geschwisterkindern.

Dann bekommen

aa) die Geschwister des Verstorbenen, nebst denen Geschwisterkindern (welche letztere jedoch nur eine Person vorstellen) zwey Drittheile der Verlassenschaft. §. 2.

bb) Die

bb) Die Aeltern aber ein Drittheil als den Pflichttheil, und ziehn anbey auf ihre Lebenstage von jenen $\frac{2}{3}$teln den Niesbrauch, ohne daß sie für die Substanz, wenn sie solche hinter sich haben, Caution bestellen dürfen; es wäre denn, daß die Aeltern für Verschwender erklärt worden. Eben daselbst.

Sind aber die Aeltern nicht mehr am Leben, so erben alsdann

2. Die Grosältern, und zwar

a) ganz allein,
wenn kein vollbürtiges Geschwister vorhanden, *ex anal. ad n. 1. a*).

b) oder sie concurriren mit Geschwistern des Verstorbenen, und zwar

aa) mit vollbürtigen, oder außer diesen noch mit vollbürtigen Geschwisterkindern; dann erben die Grosältern blos den dritten Theil, als Pflichttheil, die Geschwister aber, und deren Kinder (*vid.* die Einschränkung *ad aa* oben,) die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile § 1.

bb) Oder der Verstorbene hat blos Halbgeschwister, oder auch vollbürtige Geschwisterkinder hinterlassen, dann fällt die Erbschaft halb an die Großältern, und halb an die Halbgeschwister, oder an die vollbürtige Geschwisterkinder, und diese letzte Hälfte wird nach den Köpfen vertheilt. §. 1.

Sind nun keine Aeltern noch Grosältern vorhanden so beerben den Verstorbenen

III. seine Geschwister; und dann concurriren sie entweder

a) ganz allein; d h. wenn keine Geschwister vom Vater oder Mutter des Verstorbenen zugleich vorhanden sind.

Die Geschwister des Verstorbenen sind ferner

aa) vollbürtige, dann erben

aaa) die Geschwister nach der Anzahl der Personen §. 3.

bbb) Die mit concurrirenden Geschwisterkinder aber werden dem sächsischen Rechte ganz entgegen vermöge des ihnen zugestandenen Repräsentationsrechts ebenfalls zugelassen, sie bekommen jedoch blos Eine Portion, nemlich welche ihr verstorbener Vater oder Mutter, wenn sie gelebt hätten, bekommen haben würde. Eben das.

ccc) Sind aber blos Geschwisterkinder vorhanden, so erben sie nach den Köpfen. *ex anal.* §. 4.

bb) Concurriren aber zugleich halbbürtige Geschwister, so werden sie von

aaa) vollbürtigen Geschwistern ausgeschlossen, weil halbe Geburt einen Grad weiter tritt;

bbb) Mit blos vollbürtigen Geschwisterkindern aber erben sie nach der Personenzahl, oder nach den Köpfen. §. 4.

ccc) Halbbürtige Geschwisterkinder aber werden von vollbürtigen Geschwisterkindern ausgeschlossen, *ex analog ad aaa.*)

cc) Sind blos halbbürtige Geschwister vorhanden, dann gilt hier alles dasjenige, was gleich vorher *ad aa*) von vollbürtigen Geschwistern, und deren Kindern gesagt worden. §. 3.

b) Sind aber außer des Verstorbenen Geschwister, und deren Kindern, noch Geschwister vom Vater oder der Mutter des Verstorbenen, d. h. Oncles und Tanten, Oheim und Basen vorhanden, dann werden diese

aa) von den vollbürtigen Geschwistern, oder deren Kindern, oder auch nur von dem Halbgeschwister des Verstorbenen ausgeschlossen; §. 5.

bb) Mit Halbgeschwister-Kindern des Verstorbenen aber erben sie nach der Personenzahl, oder nach Köpffen, *ex Anal.*

B.

1. Jeder Rechtskundiger wird sogleich bemerken, daß man in diesem Statut bald dem römischen, bald dem sächsischen Rechte nachgegangen, bald aber auch

 eigne

eigne Grundsätze angegeben habe. Die am Ende dieser Abhandlung angeführten Schriftsteller haben diese Verschiedenheiten umständlich gegen einander gehalten; es ist aber hier nicht der Ort, solche weitläuftig auseinander zu setzen, da hier blos das, was dermalen statutarischen Rechtens ist, angeführt und erläutert werden soll.

Bey dem Titel dieses Statuts, und besonders bey dem Ausdrucke, zwischen andern Personen, ist haupsächlich zu bemerken, daß hierunter blos die im Statut vermerkten Personen, und keine andre verstanden werden, und daß also in denen hier nicht angeführten Fällen dem gemeinen Sachsenrechte, welches in Schlesien den Vorzug für dem Römischen hat, nachgegangen werden müsse.

Zum §. 2.

Von der Erbfolge der Aeltern, nebst den Geschwistern des Verstorbenen.

2. Ich habe in der Tabelle *ad II.* diesen §. dem §. 1. welcher von Grosältern handelt, um deswillen vorgesetzt, weil die Erbfolge der Grosältern, so lange die Aeltern leben, nicht statt findet, und diese Erbfolge also jener voran gehn muß.

3. Bey der Erbfolge der Aeltern, wenn mit ihnen des Verstorbnen Geschwister, oder mit diesen zugleich Geschwisterkinder concurriren, lautet das Statut etwas anders, als in der Tabelle, nemlich so:

Trüge es sich denn zu, daß des Kindes Erbschaft den Aeltern, es sey Vater oder Mutter,

in

in die Schoos fiele, und sich derselben Eines entweder anderwärts verheurathete, oder aus einer andern Ehe Kinder hätte, so soll auf den Fall, wenn das verstorbne Kind vollbürtige Geschwister, Eines oder mehr hat, ꝛc. wie oben *ad II.* 1. *b*) *aa*) und *bb*.)

Nach dieser Einschränkung sollten also die Aeltern, wenn sie sich nicht wieder verheurathen, noch aus einer andern Ehe Kinder haben, den völligen Schosfall bekommen, und die vollbürtigen Geschwister des Verstorbenen ausschlüssen; und es ist auch in den ältesten Zeiten darnach gesprochen worden. Allein durch eine unterm 14. April 1720 von dem Magistrate erlaßne Declaratoria wurde befunden, und das städtische Waisenamt ausdrücklich dahin belehrt:

Daß dieses Statut auch in dem Falle, wenn die Aeltern sich nicht anderwärts verheurathen, noch aus einer andern Ehe Kinder haben, zu verstehn sey.

Und in dem von dem Magistrate und den Stadtgerichten an die hiesige königliche Oberamtsregierung unterm 11. Jan. 1774 über die Erbfälle erstatteten umständlichen Berichte wird ausdrücklich versichert, daß diese Declaratoria durch eine rechtsverjährte und gerichtlich bestätigte Observanz noch heute zu Tage seine Rechtskraft habe.

Ich habe daher mit gutem Bedacht diese Einschränkung weggelassen.

4. Und ob zwar die Aeltern, wenn sie das Vermögen des verstorbenen Kindes hinter sich haben, durch das Statut von der Sicherheitsbestellung frey

gesprochen werden: so müssen sie doch heut zu Tage solche leisten, sobald sie zur zweyten Ehe schreiten, oder sonst bedenkliche Umstände solche nothwendig machen.

5. Bey der Erbtheilung können die Aeltern die Begräbnißkosten des verstorbenen Kindes in Abzug bringen, und sind also nicht schuldig solche aus ihrem Vermögen zu entrichten.

6. Da ferner den Geschwisterkindern, wenn sie mit vollbürtigen Geschwistern concurriren, vermöge §. 8. des Repräsentationsrecht zusteht, so habe ich in der Tabelle *ad I. b) aa)* das Statut hiernach er- ergänzt. Eben so habe ich

7. Bey der alleinigen Erbfolge der Aeltern in die Verlassenschaft ihres verstorbenen Kindes *ad I. a)* das Statut, welches blos die Halbgeschwister ausschlüßt, durch die Worte:

Sondern etwa blos Geschwisterkinder,

zu ergänzen gesucht, weil Halbgeschwister und bloße Geschwisterkinder nach dem §. 4. dieses Statuts einander gleich geachtet werden, auch dieser Fall zeither so entschieden worden.

Vid. Des Waisenamtssecretär Menzels geschriebnen Anmerkungen bey diesem §. sub num. 7.

§. 1.

Von der Erbfolge der Grosältern nebst Geschwistern des Verstorbnen.

1. Bey der Erbfolge der Grosältern *ad 2. b) aa)* habe ich dem vollbürtigen Geschwister, dessen blos

das

das Statut erwähnt, noch den Ausdruck: Oder außer diesen noch mit vollbürtigen Geschwistern, wegen des den letztern, wenn Geschwister concurriren, §. 3. zugestandenen Repräsentationsrechts, nothwendig beysetzen müssen; besonders da Menzel in den gleich angeführten Anmerknngen *ad §. 1.* ihn ebenfalls erwähnt.

2. Desgleichen habe ich *ad bb*) dem Halbgeschwister, dessen blos das Statut erwähnt, auch die Geschwisterkinder beysetzen müssen, und zwar aus der *ad n. 7. §. 2.* angeführten Ursache, und weil Menzel am angeführten Orte den *Casum 4tum* daselbst eben so entschieden.

3. Der Pflichttheil der Aeltern, und also auch der Grosältern, besteht allemal in dem dritten Theil, und beyderley Aeltern und Grosältern theilen sich darinn nach den Köpfen, es mögen nun von den Grosältern väterlicher oder mütterlicher Seits alle vier, oder nur einige am Leben seyn.

Vide Menzel ibid. ad Cas. I.

4 Eben diese Vertheilung nach den Köpfen findet auch in dem Falle statt, wenn die Grosältern *ad 2. b) bb)* die Hälfte bekommen.

Vide ibid. Menzel ad Cas. IV.

§. 3.

Von der Erbfolge der Geschwister und deren Kinder.

1. Nach dem gemeinen Sachsenrechte werden Geschwisterkinder von den Geschwistern des Verstorbe-

nen völlig ausgeschlossen; allein K. Johann von Lützelburg führte das in dem römischen Rechte angenommne Repräsentationsrecht, nach welchem Geschwister bey einer Erbschaft concurriren, ihren verstorbenen Vater oder ihre Mutter vorstellen, und also so viel zusammen genommen erhalten, als ihr Vater, wenn er den Erbfall erlebt hätte, bekommen haben würde, in Schlesien ein.

Henel in Breslographia p. 41.

Da nun gleichwohl die Gerichte in Schlesien bald nach dem gemeinen Sachsen, bald nach römischen Rechte sprachen: so wurde jene alte Verordnung wegen des in Schlesien eingeführten Repräsentationsrechts durch die Sanction vom 31. Oct 1696 aufs neue bestätigt, und als ein neues Gesetz in Schlesien eingeführt. Dies Recht nun findet nach dieser Sanction blos bey Geschwisterkindern, nicht aber bey Geschwister Enkelkindern ꝛc. statt.

Vide die Sanction vom 20. Jan. 1704.

Der Magistrat zu Breslau hat dieses Repräsentationsrecht ebenfalls in seine Statuten bey diesem Artickel aufgenommen, und solches sogar auf die Halbgeschwister, und deren Geschwisterkinder erweitert. Jedoch können diese Halbgeschwisterkinder sich dieses Rechts blos in dem Falle bedienen, wenn die Halbgeschwister ganz allein bey einer Erbschaft concurriren. Gegen andre Verwandte aber z. E. gegen Geschwisterkinder von voller Geburt können sie sich dies Repräsentationsrechts nicht bedienen, sondern sie werden ausgeschlossen.

Vide Menzel in s. Anmerkungen ad h. art. §. 4. und den dabey angeführten Erbfall.

2. Da

2. Da ferner nach dem Sachsenrechte halbe Geburt einen Grad weiter tritt: so folgt von selbst, daß vollbürtige Geschwister die Halbbürtigen ausschlüssen. Ich habe also diesen in dem Statut nicht ausdrücklich enthaltnen Fall gleichwol *ad bb) aaa)* ergänzen müssen.

§. 4.

Von der Erbfolge der Halbgeschwister nebst vollbürtigem Geschwister.

1. Da Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwisterkindern sich in des verstorbenen Halbgeschwisters, oder *resp.* des vollbürtigen Vaters oder Mutter Bruders, oder Schwester, Verlassenschaft nach den Köpfen theilen: so folgt von selbst, daß, wenn kein Halbgeschwister vorhanden, diese Vertheilung nach der Personenzahl, auch unter den bloßen Geschwisterkindern statt finde. Ich habe also diesen im Statut ausdrücklich nicht enthaltenen Fall *ad aa) ccc)* mit aufgenommen.

2. Das Statut erwähnt ebenfalls von dem Falle nichts, wenn Halbbürtige Geschwisterkinder mit vollbürtigen Geschwisterkindern concurriren. Nach dem gemeinen römischen Rechte, welches in diesem Falle auf die volle oder halbe Geburt keine Rücksicht nimmt, werden sie insgesammt nach den Köpfen zugelassen; nach der Analogie des Sachsenrechts aber werden die Halbgeschwisterkinder von den vollbürtigen Geschwisterkindern ausgeschlossen.

Da nun zeither hierüber verschiedene Rechtshändel entstanden; so ist endlich sowohl in Sachen der

Wel-

Weinertschen Geschwister c. die Wielischen Erben, als insbesondre in Sachen Clauß c. die Kreuchelschen Halbgeschwisterkinder durch das Appellations-Erkenntniß vom 2. Oct. 1778 und durch den Tribunal-Sentenz vom 22. Febr. 1779 den vollbürtigen Geschwisterkindern den Vorzug für den Halbgeschwisterkindern zugestanden, und also letztere ausgeschlossen worden.

Es ist also dieser Fall in der Tabelle *ad a) bb) ccc)* mit aufgenommen worden.

Noch ist

3. zu merken, daß bey dieser Erbfolge zwischen Geschwistern von voller und halber Geburt es gar nicht darauf ankomme, ob das Vermögen des Verstorbenen von der väterlichen oder mütterlichen Seite ihm zugefallen sey.

4. Die Decision der Statuten, nach welcher Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwisterkindern nach der Personenzahl zur Erbschaft eines verstorbenen Halbgeschwisters zugelassen werden sollen, gründet sich auf das sächsische Landrecht, *Libr. 2. Art. 20.*

Ungezweyter Brüderkinder sind auch gleich nahe den gezweyten Brüdern, an Erbe zu nehmen.

Demohngeachtet wurde durch ein an die Breslauische Oberamtsregierung, auf ihre Anfrage erlaßnes Hofrescript vom 10. Jan. 1750 festgesetzt:

Daß, da durch die schlesischen Sanctiones das *Jus repræsentandi in linea collaterali*, folglich das *Jus commune* festgesetzt worden, die *fratres ger-*

germani und deren Kinder nach Vorschrift des *Juris communis* die Halbbrüder und deren Kinder excludiren, die Speerschen Kinder, welche von der vollbürtigen Schwester des verstorbenen George Häußlers herstammen, die Halbgeschwister des Häußlers und deren Kinder ausschlüßen.

Und es wurde zugleich befohlen, sich darnach in andern vorkommenden Fällen zu reguliren.

Als nun der v. Siegroth auf Klein-Jeseritz 1785 ohne Leibeserben und ohne Testament verstarb, und blos zwey Halbschwestern und vollbürtige Geschwisterkinder hinter sich ließ, meldeten sich gleichwohl Halbschwestern zu dessen ansehnlichen Verlassenschaft, und verlangten dabey, mit den Geschwisterkindern nach der Personenzahl zugelassen zu werden. Sie zeigten:

1. Daß dieser Fall in allen schlesischen Landesordnungen und den meisten Statuten der Städte theils ausdrücklich, theils in Beziehung auf das Sachsenrecht, nach ihrem Antrag bestimmt und festgesetzt worden.

2. Daß da das in der Sanction vom 31. Oct. 1696 eingeführte Repräsentationsrecht, nach der Sanction vom 20. Jun. 1704 ausdrücklich nur auf den Fall, wenn nach einem Bruder oder Schwester blos Brüder oder Schwestern, und Brüder- oder Schwesterkinder concurriren, eingeschränkt worden, jenes Rescript vom 10. Jan. 1750 offenbar eine in der Sanction verbotne Erweiterung des Repräsentationsrechts enthalte, wenn es

a) den

a) den bloßen Geschwisterkindern das Repräsentationsrecht ebenfalls einräumt,

b) und solches auch gegen Halbgeschwister des Erblassers geltend zu machen sucht.

Die Oberamtsregierung legte also diesen Fall der Gesetzcommißion vor, und diese entschied denselben unterm 14. Julii 1786 nach dem Antrage der Halbschwestern, und zwar auf den Grund der Sanction vom 31. Oct. 1696. Sie wurden daher durch das Erkenntniß vom 8. Sept. 1786 mit den Geschwisterkindern zu gleichen Theilen zur Erbschaft ihres Halbbruders zugelassen.

Ohngeachtet nun die Geschwisterkinder wider dieses Erkenntniß appellirten, die von der Regierung nach Hofe eingeschickte Geschichtserzählung einer Unvollständigkeit beschuldigten, und daher eine neue Anfrage bey der Gesetzcommißion veranlaßten: so blieb es doch nach dem Rescripte vom 25. Junii 1787 bey der vorigen Entscheidung.

Vid. Kleins Annalen 1. B. p. 307.

Es wurde zwar wegen des in dem ersten Deciso denen Geschwisterkindern nachgelaßnen Beweises, falls nicht durch besondre Local-Statuta und Observanzen ein anders festgesetzt sey, der darüber geführte Beweis in dem Appellations-Erkenntniß vom 18. Julii 1787 für hinlänglich angenommen, und also die Halbschwestern abgewiesen: allein durch das Tribunalserkenntniß vom 31. Oct. 1787 wurde das erste Erkenntniß wieder hergestellt, und also der in der Appellationsinstanz geführte Beweis

weis, um dadurch eine gegenseitige Observanz zu bewirken, für unzulänglich geachtet. Mithin steht nunmehr soviel fest, daß in Schlesien auch außerhalb der Stadt Breslau Halbgeschwister mit vollbürtigen Geschwistern zu der Verlassenschaft eines Halbgeschwisters nach der Personenzahl zugelassen werden müssen.

§. 5.

Von der Erbfolge des Onkles und Tanten, mit Halbgeschwister und vollbürtigen Geschwisterkindern.

1. Da nach diesem §. Oncles und Tanten, von Geschwisterkindern, und dem Halbgeschwister des Verstorbnen ausgeschlossen werden: so folgt von selbst, daß wenn mit den Onkles und Tanten blos Halbgeschwisterkinder concurriren, sie sodann sich in die Verlassenschaft des Neffen, und resp. des Vaters Halbbruders oder Halbschwester nach den Köpfen theilen. Ich habe also diesen im Statut nicht ausgedrückten, aber analogisch daraus folgenden Fall *ad b) bb)* annoch beygesetzt, da der Magistrat in seinem Berichte vom 11. Jan. 1774 ihn eben so anführt.

2. Mit diesem Statut, daß nemlich Halbgeschwister des Verstorbenen den leiblichen Geschwistern seiner Aeltern vorgezogen werden solle, ist die unterm 25. Jan. 1662 ergangne Sanction vollkommen gleichlautend.

C.

1. Die in dem §. 3. enthaltnen Worte:

Desgleichen soll es auch zwischen Halbgeschwister und Halbgeschwisterkindern gehalten werden,

stehn in der ersten Auflage der Statuten von 1578 keinesweges, sondern sind erst in den neuern Auflagen von 1588 und 1610, und in den spätern dazu gesetzt worden.

2. Das königl. neue Gesetzbuch *P. 2. Tit. 2. & Tit. 3.* ist von diesem Statut sehr verschieden. Denn

Ad §. 1.

a) Besteht das Pflichttheil der Aeltern und der Grosältern ꝛc. ohne Unterschied der Personenzahl in der Hälfte des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils. *Tit. 2. §. 502.*

b) Grosältern werden von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers, und deren Abkömmlingen ausgeschlossen. §. 492.

c) Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder davon Abkömmlinge, so gelangen diese mit den Grosältern, und den entferntern Verwandten der aufsteigenden Linie zugleich zur Erbfolge, dergestalt, daß die Halbgeschwister und deren Descendenten die eine Hälfte des Nachlasses, die Grosältern aber ꝛc. die andere Hälfte bekommen. §. 493. 494.

§. 2.

Aeltern schlüssen die Geschwister des Verstorbenen aus §. 489.

§. 3.

§. 3.

a) Vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge, schlüßen die halbbürtigen Geschwister aus. *P. 2. Tit. §. 35.*

b) Sind von denselben einige, oder alle, mit Hinterlassung von Abkömmlingen vor dem Erblasser verstorben, so wird die Erbschaft nach den Linien getheilt §. 37.

c) In die Portion jeder Linie theilen sich die unter derselben stehende Unterlinien. §. 38.

§. 4.

a) Sind weder vollbürtige Geschwister noch Abkömmlinge von selbigen vorhanden, so gelangen die Halbgeschwister und deren Descendenten zur Erbfolge §. 41.

b) Bey diesen findet die Succeßionsordnuug nach Linien ebenfalls statt §. 42.

§. 5.

a) Andere Seitenverwandte erben nach der Nähe des Grades ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser §. 48.

b) Der nähere Grad schließt den entferntern aus §. 49.

c) Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen, §. 51.

d) Es macht keinen Unterschied, ob die Seitenverwandte von des Vaters, oder von der Mutter Seite, durch volle oder nur durch halbe Geburt mit dem Erblasser verbunden sind. §. 52.

Der dritte Artickel.

Von Gaben zwischen Mann und Weib, im Latein Donationes mutuæ, vel reciprocæ genannt.

A.

Diese Erbverträge, welche auch Augaben genannt wurden, waren nach der Bemerkung des Waisen-Amtssecretär Menzel in den ältesten Zeiten sehr gewöhnlich, so daß manchmal in einem Jahre 50 bis 60 dergleichen bey dem Magistrate vorgekommen; und seit 1699 aber soll kein dergleichen Exempel mehr in den Signaturbüchern aufzufinden seyn, weil seit der Zeit die Eheleute sich vielmehr durch Eheverträge, oder durch Testamente wechselseitig bedacht haben. Indessen ist nicht zu leugnen, daß durch dergleichen wechselseitige, und sogleich für beyde Theile verbindliche Erbverträge die Eheleute weit mehr, als durch widerrufliche Testamente gesichert wurden. Aus eben dem Grunde sind auch dergleichen Erbverträge den bloßen Schenkungen von Todes wegen vorzuziehen. Jene sind sogleich verbindlich, diese aber werden es erst nach dem Tod des Erblassers; jene können nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden, diese hingegen zu jeder Zeit, mit oder ohne Ursach.

§. 1.

Von der Form und Wirkung dieser Aufgaben.

Diese Aufgaben müssen von den Eheleuten

1. vor dem Magistrate, (mithin vor keinem andern Gerichte)

2. oder vor einer hiezu abgeschickten Rathsdeputation, und also gerichtlich errichtet werden;

3. es kann darinn das ganze Vermögen, oder ein jeder andrer Antheil,

4. jedoch mit Vorbehalt das den Kindern oder den Aelteru gebührenden Pflichttheils, dem andern Ehegatten verschrieben werden.

Stirbt nun der eine Ehegatte, so sind dergleichen Erbverträge gültig, wenn auch

1. die Eheleute ungleiches Vermögens,

2. und die Frau damals mit keinem Curatore versehen gewesen.

3. Die übrigen Erben des Verstorbenen können von dem vorgeschriebeuen Theil die Falcidische Quarta nicht abziehn;

4 die Kinder aber können allenfalls auf Ergänzung des Pflichttheils klagen.

§. 2.

Was in dergleichen Schenkung einzurechnen.

Nach dem Tode des einen Ehegatten nimmt der überlebende Ehegatte

1. das Seinige zuvor heraus;

2. dann den ihm verschriebenen ganzen, halben, oder den wievielsten Antheil.

3. Es muß aber in diesen Antheil das Heuratsgut, oder das Gegenvermächtniß, und was sonst der erste Artickel dieser Statuten dem überlebenden Ehegatten *ab intestato* giebt, mit angerechnet werden.

§. 3.
Vom Widerruf dieser Schenkung.

1. Kein Ehegatte kann einen dergleichen Erbvertrag

2. ohne des andern Ehegatten Vorwissen und Willen

3. oder ohne des Magistrats vorgängiges Erkänntniß abändern, oder gar widerruffen;

4. und diese Einwilligung des Gegentheils muß ebenfalls gerichtlich geschehen.

5. Hat hingegen ein Ehegatte sich in dem Vertrage vorbehalten, über einen Theil seines Vermögens noch besonders zu disponiren:

6. so soll ihm frey stehn, darüber durch ein Testament oder sonst die nöthige Vorkehr zu treffen.

7. In dessen Entstehung aber soll dieser vorbehaltne Theil den nächsten Freunden des Verstorbnen zufallen.

B.
Ad §. 1.

1. Das Statut erfordert durchaus eine gerichtliche Verlautbarung der Erbverträge zwischen Eheleuten, und zwar blos vor dem Magistrate, als dem Gerichtsstande der hiesigen Bürger.

Dies gründet sich auf das Privilegium des Königs Wenzel von Böhmen von 1396, worinn verordnet wird:

„Daß keiner unser Bürger oder Einwohner
„Einer oder mehr in derselben unser Stadt zur
Bres-

„Breslau bey gesundem Leibe, oder auf dem „Todbette keine Gabe noch Bescheidung anders „thun solle, oder möge, denn allein in den Ge„richten, da der oder die Inne gesessen seyn.“

Buckisch in seinen *Observationibus ad Jus statutarium Wratislaviense ad hunc art. Observ. 6. p. 57.* erinnert hierbey sehr wohl, daß dieses Statut blos von verbindlichen Handlungen unter Lebendigen rede, mithin auf keine letzwillige Verordnungen ausgedehnt werden könne.

Der in dem Privilegio befindliche Beysatz **oder Bescheidung**, ist dieser Erklärung gar nicht entgegen, weil Menzel in seinen Anmerkungen über dies Statut §. 3. bemerkt, daß in dergleichen Erbverträgen zuweilen auch Legate an fremde Personen festgesetzt worden, welches jedoch der Magistrat erst unterm 5. März 1675 verboten habe; mithin ist dies Wort Bescheidung blos von Legaten, nicht aber von Testamenten, wovon dies Privilegium gar nicht redet, zu verstehen. Hiervon wird unten *ad Art. V.* das mehrere vorkommen. Die Veranlassung zu diesem Privilegium mochte vermuthlich der Aberglaube des gemeinen Mannes seyn. Denn dieser glaubte, daß er seine Sünden durch Geschenke an die Geistlichkeit abbüssen, und seine Seele durch baar Geld ranzioniren könne. Dergleichen verbindliche Verschreibungen nun, von welchen die vielen geistlichen unablößlichen Zinsen ihren Ursprung genommen, wurden gröstentheils bey dem geistlichen Gerichte errichtet, und dahar manche Familie in dürftige Umstände versetzt. Diesem Uebel nun sollte durch dieses Privilegium abgeholfen werden, wie denn eben

darinn noch besonders festgesetzt wurde, daß weltliche Sachen blos vor weltlichen Gerichten, und geistliche Sachen blos vor geistlichen Gerichten verhandelt werden sollen. Beyläufig verdient hierbey bemerkt zu werden, daß Walter in seiner *Silesia diplomatica* dieses Privilegii nirgends, am wenigsten aber *p.* 282 wo es eigentlich hätte eingerückt werden sollen, erwähnt, sondern er führt nur ein späteres von 1409 *pag.* 39 an, nach welchem kein Geistlicher einem Weltlichen vor sein geistliches Gericht ziehn soll. Dies hat also nur eine Aehnlichkeit mit dem 2ten Theile des hier angeführten Privilegii von 1396.

2. Menzel bemerkt sehr wohl, daß bey allen den Fällen, die er vor und nach der Zeit der errichteten Statuten in den Signatur- und Schöppenbüchern nachgeschlagen, beständig bey Errichtung eines solchen Erbvertrags ein besondrer Curator von Seiten der Frau dazu gezogen worden, und daß bloß bey dem gerichtlichen Widerruf (§. 3.) die Frauen ohne einen dergleichen Beystand zugelassen worden. Es ist auch solches dem Sachsenrechte und der Natur des Geschäfts gemäß. Nach schlesischem Gebrauch kann kein Frauenzimmer, wenn sie bey Gerichten ein Geschäft unter Lebendigen verhandeln will, ohne Curator, und wenn sie verheurathet ist, ohne ihren Mann erscheinen. Betrift nun dies Geschäft ihren Mann selbst, so muß sie um so mehr mit einem Beystande versehn seyn, weil sie sich dadurch gewissen vielleicht sehr lästigen Verbindlichkeiten für den Mann unterzieht. Wenn sie aber einen dergleichen Vortrag widerruft, dann will sie sich davon wieder befreyn, mithin ist hier der Curator nicht nothwendig.

3. Der Sinn des Statuts in Ansehung der durch den Todesfall confirmirten Schenkungen ist keinesweges dieser, daß der Erbevertrag erst durch den Todesfall des einen Ehegatten (wie solches bey bloßen Schenkungen von Todes wegen rechtens ist) seine Gültigkeit bekomme; sondern das Statut will so viel sagen; wenn dieser Erbevertrag bis zum Todesfalle des einen Ehegatten aus rechtmäßigen Ursachen nicht widerruffen worden. Es ist also blos der Gegensatz vom §. 3. und es hätte diese Clausel sehr füglich wegbleiben können, weil es schon gemeinen Rechtens ist, daß alle sogleich verbindliche Verträge unter besondern in den Gesetzen bestimmten Umständen wiederruffen, und also auch aufgehoben werden können.

§. 2.

Um dem Statut durch den nicht recht passenden Ausdruck des halben Gutes keinen falschen Sinn zu geben, so muß man hiermit den §. 1. verbinden.

Nach dem vorigen §. soll der Pflichttheil den Aeltern und Kindern in dergleichen Erbverträgen allemal vorbehalten werden. Dieser Pflichttheil nun ist bey Aeltern, und bey 1 bis 4 Kindern allemal der dritte Theil; bey mehr als vier Kindern aber die Hälfte. Wenn also das Statut vom halben Gute redet, so setzt es nur den Fall voraus, wenn das halbe Gut der Pflichttheil ist. D. h. wenn am Sterbetage des einen Ehegatten mehr als 4 Kinder vorhanden sind; dies zeigen auch schon die folgenden Worte, oder sonsten einen andern Antheil. Das Statut §. 2. ist also unvollständig abgefaßt, da es

 blos

blos über den Fall von mehr als 4 Kindern verordnet; den 2ten Fall aber, wenn blos 4 Kinder, oder weniger, oder auch nur Aeltern oder Grosältern concurriren, hinwegläßt. Das Statut hätte daher so lauten müssen:

> Wann nun Mann und Weib einander, welches ohne Leibeserben, und ohne Aeltern und Grosältern abgienge, das ganze Gut, oder wo es mehr als 4 Kinder hinterließe, das halbe Gut, oder, wenn nur 1 bis 4 Kinder, oder bey deren Abgang nur die Aeltern oder Grosältern vorhanden, 2 Drittheile des Guts oder sonsten einen andern benenntlichen Antheil der Güter aufgegeben hätten rc.

§. 3.

1. Da Erbverträge gerichtlich, und zwar vor dem Magistrate geschlossen werden sollen, so müssen sie auch auf gleiche Weise vor ihm wiederrufen, oder auch nur abgeändert werden. Abgeändert werden sie, wenn z. E. ein andrer höhrer, oder niedrer Antheil verschrieben wird.

2. Der Wiederruf aber geschieht entweder freywillig mit beyder Theile Einwilligung; dann wird das errichtete Instrument caßirt. Will aber der andre Ehegatte sich nicht dazu verstehn, so muß der Magistrat über die Erheblichkeit der Ursachen des Widerrufs zuvor bey dem Stadtgericht erkennen lassen; z. E. wenn der Mann die Frau mit Schlägen dergestalt gemißhandelt, daß sie an ihrer Gesundheit Schaden gelitten, oder wenn der Mann für

den

den schuldigen Theil im Ehescheidungssentenz geachtet wird.

3. Das vorbehaltne Vermögen soll, wenn darüber keine Verordnung geschehn, des Verstorbnen nächsten Freunden anheim fallen; da sonst bey der testamentarischen Erbfolge eine ofne Portion dem Haupt-Erben zuwächst.

C.

Ad §. 1.

1. **Ob schon die Eheleute ungleiches Vermögens wären.** Dieser Satz fehlt in der ersten Auflage von 1578.

Ad §. 2.

1. **Mit eingerechnet werden soll.** In eben dieser Auflage wird diese Einrechnung des Gegenvermächtnisses blos dem Eheweibe aufgegeben; dagegen aber auch ihr nachgelassen, sich der gleich erwähnten Wahl zu bedienen; die neuern Auflagen aber haben die Verbindlichkeit der Einrechnung des Heuratsgutes und Gegenvermächtnisses beyden Eheleuten auferlegt; dagegen ist die zweyte Clausel wegen der freyen Wahl, daß der andre Ehegaete auch nach dem Statuto Art. 1. erben könne, hinweggelassen worden.

2. **Oder auf vorstehendes unser Erkenntniß.** Diese Clausel, ingleichen die gleichfolgende ganze Stelle, wegen des Reservats fehlt in der ersten Auflage von 1578. Dagegen steht darinn folgende:

> Die Gaben aber, so von Mann und Weib einander unwiderruflich geschehn, weil daraus bis-

weilen unter den Eheleuten allerley Beschwer erfolgt, sollen nicht zugelassen oder kräftig seyn, inmaßen wir denn dieselben Clauseln in unsrer Canzley zu gebrauchen, gänzlich abgeschaft haben, und ob sie gebraucht würden, doch ohne Kraft oder Wirkung seyn sollen.

Wider diese Clausel nun, daß dergleichen unter Lebendigen geschloßne Erbverträge gleichwohl widerruflich seyn sollen; mithin die wechselseitig versprochne Unwiderruflichkeit von keiner Gültigkeit seyn solle, hat die Juristenfacultät zu Leipzig in ihrem über den ihnen zugeschickten Entwurf der Statuten von 1575 ertheilten Gutachten erhebliche Bedenklichkeiten gemacht, und besonders gerügt, daß dergleichen einseitiger Widerruf zum Nachtheil dessen, der daraus ein Zwangsrecht erworben, mit Bestande Rechtens nicht zugelassen werden könne; daher denn dergleichen einseitiger Widerruf in den nachher erfolgten Auflagen blos dem richterlichen Erkenntniß überlassen, und obige Clausel dem Statut eingeschalten worden.

3. Das Königl. Preuß. neue Gesetzbuch handelt von Erbverträgen überhaupt, *P. 1. Tit. 12. §. 617-647.* in Ansehung der Erbverträge aber zwischen Eheleuten ist *P. 2. Tit. 1.* folgendes zu merken.

Ad §. 1.

a) Die gerichtliche Aufnehmung eines Erbvertrages unter Eheleuten ist nur alsdann nothwendig, wenn die Frau an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verliehren soll. §. 441.

Ad

Ad §. 2.

a) Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß. §. 452.

b) Ist die Erbfolge durch einen wirklichen Vertrag bestimmt, so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehn, und die gesetzliche Erbportion zu ergreifen. §. 448.

Ad §. 3.

a) Wenn Erbverträge unter Eheleuten durch gegenseitige Bewilligung wieder aufgehoben werden sollen, so muß diese Einwilligung, so bald dabey die Frau im Verhältniß gegen die in dem Vertrage ihr zurgesicherten Rechte etwas verlieren soll, gerichtlich erklärt werden. §. 442.

b) Hat jemand eine rechtsgültige Schenkung seines ganzen Vermögens errichtet, sich aber die Verfügung über einen gewissen Theil, oder eine gewisse Summe vorbehalten: so fallen diese, wenn der Schenkende gar keine Verfügung getroffen, in der Regel dem Beschenkten anheim, *P. I. Tit. XI. §. 1087.* Das Statut geht also hiervon ab.

c) Verläßt aber der Schenkende gesetzliche Erben in auf- oder absteigender Linie, oder Geschwister, oder Geschwisterkinder ersten Grades: so haben diese auf eine solche vorbehaltne Sache oder Summe vor dem Beschenkten vorzüglichen Anspruch, *ibid.* §. 1088. *coll. P. I. Tit.* 12. §. 630.

Der

Der vierte Artickel.

Von Ehe- oder Heuratsberedungen, so in Kraft eines letzten Willens aufgericht.

A.

Alle und jede Eheberedungen sind:

I. Nach der Form gültig, wenn sie

1. außer gerichtlich

a) zu Papiere gebracht, und

b) von den Parteyen, und

c) Zeugen unterschrieben und besiegelt worden.

Dieser Zeugen nun

aa) dürfen bloß zwey seyn, wenn in den Ehepacten blos die Mitgabe, und das Gegenvermächtniß, und weiter nichts bestimmt wird.

bb) Es werden aber fünf Zeugen erfordert, wenn in den Ehepacten außerdem noch ein mehreres versprochen, und wie es mit dem andern Gute der Eheleute auf den Todesfall gehalten werden soll, noch besonders festgesetzt wird.

Werden aber die Eheberedungen

2. gerichtlich errichtet, und den Stadtbüchern einverleibt, so müssen

a) beyde Contrahenten zu Rathhause erscheinen, und dann

b) bedarf es keiner Zeugen.

In Ansehung ihrer

II. Wirkung bleibt es lediglich bey demjenigen, was in diesen Eheverträgen festgesetzt worden, und kein Theil kann davon abgehn, selbst, wenn ihm darinn auf den Todesfall weniger, als ihm in Kraft des ersten Statuts *ab intestato* gebührt, versprochen worden.

B.

1. Bey diesem Statut ist sehr wenig zu bemerken, da es fast gänzlich mit dem gemeinen Rechte übereinkommt; nur wird bey den außergerichtlichen Eheverträgen außer den Zeugen schlechterdings erfordert, daß solche zu Papier gebracht werden.

2. Der überlebende Ehegatte muß sich lediglich mit dem begnügen, was ihm in dem Ehevertrage außer dem Heuratsgute verschrieben worden, und er ist nicht befugt, noch insbesondre den sechsten Theil zu fordern; jedoch können ihm die übrigen ehelichen Vortheile (*lucra nuptialia*) nicht vorenthalten werden.

Vid. Bericht des Magistrats von 11. Jan. 1774.

C.

1. In der ersten Auflage der Statuten von 1578 fehlt die ganze Periode, worinn blos von solchen Eheberedungen gehandelt wird, welche außer dem Heuratsgut und Gegenvermächtniß weiter nichts enthalten, und also nur vor zwey Zeugen errichtet werden dürfen. Man hat also diesen Fall in den spätern Auflagen annoch eingeschaltet.

2. Nach dem Edicte von schriftlichen Verträgen vom 8. Febr. 1770 müssen schon bloße Eheverlöb-

nisse

nisse schriftlich errichtet, und von denen Interessenten, ihren Aeltern oder Vormündern, nebst zweyen besonders hierzu erbetenen Zeugen vollzogen worden. §. 11.

3. Ehestiftungen aber, worinn ein Theil dem andern auf den Todesfall etwas verspricht, müssen entweder gerichtlich oder vor einem Notario und zween Zeugen, welches aber nicht die Aeltern, Grosältern oder Contrahenten seyn müssen, errichtet und vollzogen werden.

Da nun beyde Verträge meistentheils unter einem abgehandelt werden, und das Statut den Interessenten die außergerichtliche Errichtung der Eheverträge nachläßt: so glaube ich, und die bisherige Observanz bestätigt es auch, daß dergleichen Verträge lediglich nach dem Edicte vom 8. Februar 1770 verhandelt werden müssen.

Der fünfte Artickel.

Von Testamenten oder letzten Willen.

Ein jedes Testament, Codicill und letzter Wille, soll zufolge der dem Magistrate ertheilten Privilegien und alten Gewohnheiten nach den Formalien für gültig gehalten werden, wenn

1. dasselbe vor dem Magistrate, entweder durch den Testatorem persönlich niedergelegt worden;

2. oder falls er Leibesschwachheit halber bey Rathhause nicht erscheinen könnte, wenn derselbe seinen letzten Willen

a) vor

a) vor zweyen auf Ersuchen dazu angeordneten Mitgliedern des Magistrats nebst dem Stadtschreiber,

b) oder unter den Zechleuten und gemeinen Manne vor zwey ehrbaren und glaubwürdigen Männern, und einem dazu abgeschickten Stadtschreiber, übergeben oder ausfertigen lassen, und diese zwey Zeugen die Richtigkeit der Verhandlung, und daß sie das Testament aus des Testators eignen Händen zur weitern Abgabe an den Magistrat empfangen, eidlich bestärkt haben.

§. 2.

Insbesondre aber soll es bey bezünfteten Bürgern, oder andern gemeinen Leuten, wenn sie Schwachheitshalber bey Rathhause nicht erscheinen können, in Ansehung der *ad* §. 1. *Lit. b*) nur überhaupt bemerkten Formalien folgendergestalt gehalten werden: Nemlich

A. 1. Der Kranke muß freywillig und ohne gefährliche Anstiftung, sich durch zween ehrbare Mitbürger oder Zechleute,

a) entweder zu Rathhause während der Seßion

b) oder nach deren Endigung zu Hause bey dem Rathsältesten, oder auch bey dem Bürgermeister angeben, und anzeigen lassen, daß er seinen letzten Willen errichten, und daher zu Anfertigung desselben, um Abschickung eines Stadtschreibers zu ihm bitten wolle.

2. Die-

2. Diese beyden Personen müssen dann in das dazu besonders gehaltne Buch eingeschrieben werden.

§. 3.

3. Der von dem Magistrate abgeschickte Stadtschreiber, (heut zu Tage Rathssecretair) muß hierauf den letzten Willen von dem Kranken aufnehmen, ihm vorlesen, und solchen sodann von ihm unterschreiben und besiegeln lassen. Kann der Kranke solches nicht selbst unterschreiben, so vollzieht solches ein Canzlist, *i. e.* ein Canzleynotarius, entweder ganz allein, mit Beyfügung seines Namens Unterschrift, oder noch nebst zween andern dazu besonders erbetenen Bürgern, denen es

4. der Kranke sodann zur Verwahrung und Uebergabe bey dem Magistrate persönlich einhändigt.

5. Diese zwey Personen müssen den letzten Willen des Kranken sodann aufs Rathhaus bringen, und

6. zugleich eidlich versichern, daß sie solches aus des Kranken eignen Händen empfangen.

B. Hat aber der Kranke sein Testament oder Codicill bereits selbst angefertigt, oder sonst durch jemanden anfertigen lassen, so bleibt es zwar bey den vorigen Formalien, jedoch wird der Stadtschreiber nicht erst ausgebeten, noch abschickt.

§. 4.

§. 4.

Nicht blos den Mannspersonen, sondern auch den Ehefrauen, Wittwen und Jungfrauen, wenn sie nur über zwölf Jahr alt seyn, soll frey stehn, auf eben die Weise Testamente oder Codicille zu mamachen; und sie sollen auch sodann gültig seyn, wenn sie gleich weder ihren ehelichen noch sonstigen Curator, oder Vormund dazu gezogen haben.

§. 5.

Da jedoch dergleichen Testamente oder Codicille zeither öfters deshalbangefochten worden, daß

1. darinn nicht *verba directa* (d. h. die wirkliche oder wörtliche Einsetzung eines Erben) gebraucht,

2. oder aber die Kinder oder Kindeskinder mit ihren eigentlichen Taufnamen nicht eingesetzt;

3. oder aber der Pflichtheil den Kindern und Aeltern *titulo honorabili* (d. h. daß sie bey Bestimmung des Pflichttheils nicht zugleich als Erben benannt worden) nicht verordnet gewesen; und es daher unbillig, daß des Verstorbnen letzter Wille deshalb hinterzogen, d. h. für ungültig gehalten werden solle: so soll es

§. 6.

folgendergestalt gehalten werden:

1. Ein jedes Testoment soll gültig seyn, wenn darinn

a) Aeltern oder Kinder nur nicht gänzlich übergangen, sondern

b) mit etwas viel oder wenig,

c) mit oder ohne Erwähnung, daß sie solches als Erben bekommen sollen, bedacht worden.

2. Und es soll dergleichen Personen blos frey stehn, auf Ergänzung dessen, was ihnen zum Pflichtheil fehlt, nicht aber auf Vernichtigung des ganzen Testaments zu klagen.

§. 7.

Selbst solche Testamente, welche bey Nachtzeit, oder an Sonn- und Festtagen errichtet worden, sollen wie alle andere Testamente gültig seyn.

§. 8.

Selbst Verbrechern, welche das Leben, nicht aber zugleich ihr Haab und Guth verwirket haben, und die schon zum Tode verurtheilt worden, soll frey stehn, ihren letzten Willen vor denen von dem Magistrate abzuschickenden Personen zu errichten.

B.

Ad §. 1.

1. Die Privilegia, worauf sich der Magistrat hier bezogen, sind

a) des Kaiser Wenzel *d. d.* Prag von 1396, welches bereits oben beym 3ten Artickel und dessen §. 1. angeführt worden.

2) Des Kaiser Matthias von 1470.

Ut a modo deinceps in ipsa nostra Civitate coram Publico Notario & Testibus Testamen-

tum

tum aliqvod de suis bonis facere valeat, sive hoc in articulo aut causa mortis, sive aliter in lecto ægritudinis decumbens, vel sanus facere velit, nisi adsint semper duo Cives de Consulatu una cum Notario Civitatis, coram quibus facit, in majus Robur & firmitatem Testamenti. Quod si aliquando per alium aliter fieret, quam hic expressimus, regia nostra autoritate nullius Vigoris & momenti fore decrevimus.

c) Eben desselben von 1485 in deutscher Sprache. Es ist von gleichem Inhalte, und läßt außerdem dem Magistrate nach, daß er zur Zeit der Pest statt der beyden Rathsglieder, ein paar andre ehrbare Bürger zu einem Kranken schicken könne, um ihm sein Testament abzunehmen.

d) Des König Vladislaus von 1499.

So jemand in unserer Stadt Breslau aus Schwachheit seines Leibes, oder aus Vorkommung der Seuchen und Krankheit so unvermögend, daß er an kräftige Stelle nicht kommen kann, und doch seinen Willen und Testament zu Beschluß seines Lebens machen will, er sey Bürger, Einwohner oder Gast, niemand ausgeschlossen, dann die christlichen Lebens sind, als Priester, Mönche, Nonnen in Klöstern, zu denselben sollen unsre getreue Lieben die Rathmanne der Stadt Breslau auf ihr Begehren zweene Rathmanne aus ihrem Mittel oder zwey ihrer

Schöppen doch alle Wege mit ihrem Stadtschreiber schicken.

Der Inhalt dieser Privilegien zeigt ganz deutlich, daß darinn bloß von solchen Formalien die Rede sey, welche bey Errichtung und Abholung eines Testaments bey einem Krankeu beobachtet werden müssen.

2. Ergiebt sich sowohl daraus, als aus den Statuten, daß in Breslau blos gerichtlich niedergelegte Testamente gelten sollen; daß also Testamente vor einem Notario und zween Zeugen, oder ohne jenen vor sieben Zeugen zu Hause errichtet, und zu Hause vest bewahrt, von keiner Gültigkeit sind.

3. Sollen alle und jede Testamente bey dem Rathstische, und also nicht vor dem Stadtgericht, als welches blos die strittigen Rechtshändel entscheidet, niedergelegt werden.

Dies geht so weit, daß bloße Mitglieder des Stadtgerichts, wenn sie nicht zugleich Sitz und Stimme haben, selbst bey den Abholungen der Testamente nicht als Abgeordnete gebraucht werden.

4. Die Privilegia verordnen allgemein, daß zu jedem Kranken, er sey ein Bürger, Einwohner oder Fremder, ein paar Mitglieder des Raths, nebst dem Rathssecretaire, oder damals Stadtschreiber, zu Errichtung und Abholung eines Testaments abgeschickt werden sollen; und daß nur zur Zeit der Pest, oder einer andern epidemischen Krankheit statt der Rathsmitglieder ein paar andre ehrbare Bürger gebraucht werden sollen. Die Statuten hingegen machen

machen einen Unterschied zwischen der großen und kleinen Bürgerschaft; und nach der bisherigen Praxis werden unter jener städtische mit keinem königlichen Charackter versehene Gelehrte, Commercien-Räthe und Kaufleute, zu dieser aber alle und jede Zünfte gerechnet. Blos zu jenen werden Rathsglieder abgeschickt, die bezünfteten Bürger aber müssen sich außer denen zwey Bürgern, welche das Testament anmelden, noch zwey andere Bürger erbitten, welche das Testament aus des kranken Testators Händen in Empfang nehmen, aufs Rathhaus bringen, und sodann beschwören, daß sie das Testament wirklich aus seinen Händen erhalten.

5. Die Statuten erfordern ferner, daß ein gesunder Testator sein Testament oder Codicill, selbst oder persönlich bey Rathhause niederlegen müsse; es werden also keine dergleichen letztwillige Verordnungen durch einen Driten, wenn er auch dazu gerichtlich bevollmächtigt wäre, angenommen. Und eben so wird es auch bey der hiesigen königlichen Oberamtsregierung gehalten.

6. Nach diesen Statuten sollen ferner auch Codicille gerichtlich übergeben werden, darunter aber werden blos solche verstanden, wo außerdem kein besonder Testament vorhanden ist. Denn hat jemand bereits ein Testament niedergelegt, oder übergeben lassen, und er hat sich darinn die Anfertigung eines Codicills oder Beyzettels vorbehalten, so können dergleichen Codicille auch zu Hause aufbewahrt werden, nur müssen sie nach dem Sterbefalle aufs Rathhaus, jedoch ohne alle Solennitäten gebracht wer-

den, um sie zugleich mit dem Testamente publiciren zu lassen.

7. Wenn ein Testament von jemanden bey Rathhause zurück genommen wird, so wird es bey der Aushändigung zuvor noch von dem Secretaire mit einer Scheere durchschnitten, und also dadurch cassirt. Die Veranlassung dazu war ein über ein dergleichen zurückgenommenes, aber in dem Nachlaß des Testators unversehrt aufgefundnes Testament von 1720 bey Rathhause angestrengter Rechtshandel, wo in der ersten Instanz dasselbe für ungültig, in der Appellationsinstanz zu Prag aber 1722 für gültig gehalten; endlich aber in der dritten Instanz zu Wien das erste Erkänntniß wieder hergestellt wurde. Zu mehrer Vorsicht aber in künftigen Fällen wurde sodann die gleicherwähnte Einrichtung mit dem Durchschneiden getroffen, und hiezu das Notariat angewiesen.

So wie nun also bey einem aus der hiesigen Rathhäuslichen Verwahrung zurückgenommenen und durchschnittenen Testamente zu Frage:

Ob ein dergleichen zurückgenommenes Testament ungültig sey?

niemals mehr bezweifelt wird: so ist dagegen in den neuern Zeiten bey den hohen königlichen Landes-Justitzcollegiis zu Breslau, Glogau und Berlin, diese Frage verschiedentlich entschieden worden.

Vid. Böhm Jus Novum Controversum, Observ. 56.

Ingl. juristische Beyträge 4ter Band pag. 76. seq.

Heute zu Tage aber, da nach dem neuen Gesetzbuche *P. I. Tit. 12.* §. 565 und 566 dergleichen

Testa-

Testamente und Codicille durch die bloße Zurücknahme ihre Gültigkeit verlieren, selbst wenn sie unentsiegelt, oder sonst unverändert in dem Nachlasse vorgefunden werden, würde dieser Streit allemal zum Nachtheil des darinn eingesetzten Testaments-Erben entschieden werden.

Indessen wird bey der hiesigen Regierung bey dergleichen Testaments-Zurücknahmen seit einiger Zeit ebenfalls, wie bey Rathhause eine Cautel beobachtet; nehmlich der Testator muß sich bey der Ausantwortung seines Testaments gerichtlich erklären, daß dies Testament, wenn es auch künftig unversehrt in seinem Nachlasse aufgefunden würde, gleichwohl von itzt an für ungültig geachtet werden solle.

8. In diesem §. wird ferner gesagt, daß bey den Rathsdeputationen der Stadtschreiber (*i. e.* der Rathssecretaire) bey Zechleuten aber ein Canzellist (*i. e.* ein Rathsnotarius) gebraucht werden solle. Heute zu Tage aber bedient man sich in beyden Fällen der Canzley- oder Rathsnotarien, welche ebenfalls den Titel als Secretaire haben, jedoch zu ihren eignen Ausfertigungen von Testamenten, Käufen und Hypothequen ꝛc. sich einen besondern Canzellisten halten.

§. 2.

1. Die in diesem und dem folgenden §. vorgeschriebenen Formalien weichen ganz von den gemeinen Rechten ab, und müssen daher sehr genau beobachtet werden, da in den ältern Zeiten Testamente,

welche blos ein paar Bürger aufs Rathhaus gebracht, und eidlich abgezeugt hatten, deswegen für ungültig erkannt worden, weil sie nicht zuvor durch ein paar andre Bürger angemeldet worden.

2. Die gefährlichen Anstiftungen sind von einer unschuldigen Bitte, odereinem wohlgemeinten Rathe sehr wohl zu unterscheiden. Bey jenen wird der Testator durch falsche und gewinnsüchtige Vorstellungen überlistet und verleitet, sein Vermögen oder einen Theil desselben jemanden zuzuwenden, an den er sonst nicht gedacht haben würde. In diesem Falle aber behält er freyen Willen, und das Testament ist gültig. In jenem Falle aber wird es entweder ganz, oder doch in Ansehung des Erben, welcher entweder selbst, oder durch einen Dritten den Testator überlistet, insoweit aufgehoben, daß Fiscus desselben, als eines Unwürdigen Antheil erhält.

§. 3.

1. Das Abschicken eines Canzellisten oder Raths-Notarii geschicht nur in dem Falle, wenn er verlangt wird. Denn es steht jedermann frey, sein Testament entweder selbst anzufertigen, oder von einem jeden andern, z. E. einem Rechtsgelehrten anfertigen zu lassen; in welchem Falle also ein solches Testament von zwey Bürgern bloß angemeldet, hernach von zwey andern Bürgern aufs Rathhaus gebracht, und sodann von ihnen eidlich bestärkt wird, daß sie es aus des Testators Händen erhalten. Sollte der Testator kurz drauf versterben, ehe die beyden letzten Bürgen solches aufs Rathhaus bringen können, so bleibt es doch bey Kräften. Eben

so

so ist es den beyden Bürgern erlaubt, ein Testament, wenn sie es erst Nachmittags oder Abends erhalten, bis zur nächst folgenden Seßion bey sich zu behalten.

2. Hingegen ist es gar nicht mehr gewöhnlich, daß denen beyden Zeugen das Testament vorgelesen werde. Sollte hingegen der Testator blind seyn, dann ist es nothwendig, daß ein Rathsnotarius dazu gebraucht werde, welcher das Testament in Gegenwart beyder Zeugen angefertigt, sodann vorliest, und solches mit ihnen unterschreibt. Ist aber der Testator taub, so müssen die beyden Bürger und Zeugen auf das, was der Testator dem Rathsnotario angiebt, genau Acht haben. Das Testament wird sodann ihnen von dem Notario vorgelesen, und hierauf von ihnen und dem Notario mit unterschrieben.

Kann der blinde Testator selbst sein Testament bey Rathhause niederlegen, so wird solches eröfnet, ihm vorgelesen, dann wieder zugesiegelt, und in gerichtliche Verwahrung genommen, über alles dieses aber eine gerichtliche Signatur ausgefertigt.

§. 4.

1. Die Mädchens oder Jungfrauen müssen über zwölf Jahr alt seyn. Da man also hier die Jahre der Mannbarkeit zum Grunde legt, so folgt, daß jede Mannsperson, welche ein Testament machen will, über vierzehn Jahr alt seyn müsse.

2. Die ehlichen und erbetnen Curatores, so wie die wirklichen Vormünder, müssen zwar zu Geschäften unter Lebendigen dazu gezogen werden, bey Te-

stamenten und Codicillen hingegen ist deren Mitwirkung nicht nothwendig.

§. 5. & §. 6.

1. Nach diesen beyden §§. soll ein Testament gleichwohl gültig seyn, wenn auch Aeltern oder Kindern nicht die Ehre angethan wird, sie (*titulo honorabili*) als wirkliche Erben einzusetzen, sondern ihnen ihr Pflichttheil blos als ein Legat zugedacht worden. Beträgt

2. Das bestimmte Quantum nicht den vollen Pflichttheil, so kann blos auf Ergänzung desselben geklagt werden.

3. Es müssen aber auch sämmtliche Kinder, selbst diejenigen, die noch gebohren werden sollen, in dem Testamente erwähnet, und mit einer Erbs-Quota, oder einem bestimmten Geldbetrage bedacht werden.

4. Es ist sehr gebräuchlich, daß in Testamenten außer mehrern ernannten Erben, jemand als Universalerbe ernannt werde. Dieser also ist der eigentliche und wahre Erbe, auf welchen alle Erbsrechte und Verbindlichkeiten übergehn, auf welchen auch die vorhandnen Grundstücke verschrieben werden, und die übrigen Erben sind weiter nichts als Legatarii. Ist aber kein dergleichen Universalerbe vorhanden, so werden die Grundstücke sämmtlichen Erben zugeschrieben.

5. Es werden auch öfters Executores in den Testamenten ernannt. Diese aber sind blos bevollmäch-

mächtigte des Erblassers, und müssen dafür sorgen, daß jeder Erbe und Legatarius das ihm Zugedachte erhalte. Das Testament ist also seine Instruction. Hieraus folgt also, daß er entweder den Erben, oder auch der Obrigkeit über den erhaltenen Auftrag Rechnung legen müsse.

§. 7.

Da nach der Regel an Sonn- und Festtagen alle gerichtliche Verhandlungen untersagt sind, so werden jedoch die Auf- und Abnahme der Testamente und Codicille, als Handlungen bey welchen Gefahr in Verzug ist, nachgelassen, ja sie können selbst bey Nachtzeit vorgenommen werden.

§. 8.

Nach der *Novella* 134 *C.* 13 können die zum Tode verurtheilten Personen blos zum Besten ihrer Aeltern und Kinder bis zum dritten Grade, über ihr Vermögen letztwillige Verordnungen machen, da sonst nach dem ältern Gesetzen ihr Vermögen schlechterdings dem Fiscus anheim fiel. Da nun Statuten den gemeinen Rechten gemäß erklärt werden müssen, so bemerkt Seidel in seiner Dissertation: *Collatio Juris statutarii Vratisl. cum Jure Civili & Saxonico*, bey diesem Articel mit Grunde, Rechtens, daß, wenn ein dergleichen Verurtheilter keine so nahe Verwandten hat, er schlechterdings nicht testiren könne

C.

1. Der §. 7. wegen der an Sonn- und Festtagen

oder

oder zu Nachtzeit anzufertigen nachgelaßnen Testamente fehlt in der ersten Auflage von 1578 gänzlich

2. Das neue preußische Gesetzbuch handelt *P. I. Tit. 12.* 1sten Abschnitte sehr umständlich von den Formalien, und Materialien aller und jeder Gattungen von Testamenten, von den natürlichen oder moralischen Beschaffenheit der Erblasser und der Erben; ingleichen von den Befugnissen und Pflichten der Richter ꝛc. Da die Vergleichung der einzelnen Stellen desselben mit dem Statut allzuweitläuftig fallen würde, so will ich den Leser blos dahin verweisen.

D.

So viel nun von dem dogmatischen Inhalt dieses Statuts; nun noch etwas von dem, was zur juristischen Polemick desselben und zur Gesetzgebung gehört.

Die über die Materie von der Gültigkeit der Testamente zeither entstandnen Rechtshändel sind immer eine sehr ergiebige Fundgrube gewesen, woraus für Richter und Sachwalter oft sehr reiche Ausbeute gefördert, denen Erben aber dadurch ein ansehnlicher Theil des ihnen angefallenen Vermögens entzogen worden. Hierzu haben von Seiten des Testators oft ein sehr geringes Versehn; von Seiten der Gesetze ihne Unbestimmtheit, oder Dunkelheit; von Seiten der Richter aber oft eine bis zur Unbilligkeit getriebne strenge Anwendung dieser Gesetze den meisten Anlaß gegeben.

Es ist unstreitig, daß jedem Magistrate die Gerichtsbarkeit über seine Bürger, und andre nicht eximirte

mirte Einwohner und Fremde bürgerlichen Standes zustehe; es ist aber eben so unstrittig, daß jedermann Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit vor jedem Richter, ja heut zu Tage selbst vor den Justitzcommissarien vollziehn könne. Hierzu nun gehört nach den gemeinen Rechten auch die Niederlegung der Testamente. Diese sollen so gar in dem Falle, wenn die Niederlegung bey einem unbefugten Richter geschehe, bey Kräften bleiben, und blos der Richter dafür zur Verantwortung gezogen werden.

L. 23. Cod. de Testamentis.

Innerhalb den Mauren der Stadt Breslau befinden sich außer der königlichen Oberamtsregierung, und dem Magistrate, auch noch fünf geistliche Stifter, welche ihre eignen Stiftscanzlers, so wie die Commende Corp. Christi ihren eignen Gerichtsverweser halten. Diese Stifter üben nicht nur über die ihnen zugehörigen Städte und Dörfer die Patrimonialgerichtsbarkeit ans, sondern es stehen auch verschiedene außerhalb den Klosterhöfen gelegne Häuser unter ihrer Gerichtsbarkeit, und alle Real-Angelegenheiten dieser Häuser müssen bey ihnen verhandelt werden

Außerhalb den Mauern der Stadt befindet sich auf der Sandinsel das ansehnliche Stift der regulairen Chorherren des heil. Augustinerordens, bey welchen ebenfalls ein Stiftscanzler, nebst den übrigen Canzleyverwandten angesetzt ist. Unter diesem Stifte steht ein Theil der Sandinsel, der andre aber unter dem Magistrate.

Bey

Bey diesen Stiftern nun sind seit hundert und mehr Jahren von bloßen Einwohnern der Stadt, besonders von katholischen Glaubensverwandten viele Testamente persönlich niedergelegt worden; ja diese Stifter sind sogar durch ein kaiserliches Rescript vom 12. April 1713.

Brachvogelsche Sammlung 2ter Theil S. 620.

in dem Besitze, auch von Landständen Testamente anzunehmen, gegen das damalige Breslauische Landesamt geschützt worden. Diese Stifter hielten sich in den neuern Zeiten zu dieser Annahme von Testamenten um so mehr berechtigt, als der in Schlesien noch heute *in materialibus* geltende *Codex Frideric. P. 3. Tit. 4. §. 8.* ausdrücklich festgesetzt:

> Daß Testamente einen Richter sogar außerhalb seinem Gerichtssprengel eingehändigt werden können.

Demohngeachtet behauptet der hiesige Magistrat auf den Grund der oben Art. 3 und Art. 5 angeführten Privilegien ein ausschließendes Recht über sämmtliche nicht eximirte Stadteinwohner zu haben, dergestalt:

> Daß jeder Einwohner, er sey Bürger oder nur Einwohner, sein Testament bey Strafe der Ungültigkeit bey ihm niederzulegen schuldig sey.

Da nun die Stifter vermöge ihres mehr als hundertjährigen Besitzes sich hieran nicht kehrten, so entstanden zwischen ihnen und dem Magistrate vielerley Beschwerführungen, und bey denen hierauf erfolgten Decreten der Landesinstanz glaubte kein Theil, sich dabey beruhigen zu können.

Endlich kam diese Rechtsfrage, jedoch blos zwischen Testaments- und Intestaterben, und also ohne Theilnahme der Stifter zur Sprache, und sie wurden in allen drey Instanzen zum Vortheil der Intestaterben, mithin auch des Magistrat entschieden. Ich werde den Fall nebst denen auf beyden Seiten für und wider die Sache angeführten Gründen actenmäßig anführen, und die Erheblichkeit der Gründe dem Leser zur eignen Beurtheilung überlassen.

Ein gewisser Berliner von Geburt R. hatte lange Zeit in einer hiesigen Handlung als Buchhalter gestanden, nachher aber durch viele Jahre im ehelosen Stande bey einem hiesigen Bürger Rg. von seinem Vermögen gelebt, ohne daß er jemals Bürger geworden, noch weniger aber eine bürgerliche Nahrung getrieben.

Im Jahre 1784 legte er sein von ihm selbst angefertigtes Testament bey der Commende Corp. Christi persönlich nieder, aus Ursachen, weil der dortige Gerichtsverweser in andern Angelegenheiten sein Consulent gewesen. Dieser R. starb im October 1790, sein Testament wurde bey der Commende eröfnet, und man fand darinn, daß er den Bürger Rg. aus Dankbarkeit für die viele genossene Pflege zum Haupterben eingesetzt, und seinen Anverwandten in Berlin und Hamburg so wie verschiedenen hiesigen Personen blos Legate zugedacht hatte. Als der Magistrat durch die Polizey diesen Todesfall, nebst der Publication des bey der Commende niedergelegten Testaments erfuhr, ließ er die Verlassenschaft versiegeln, und machte den Fall zur weitern Verfügung den Stadtgerichten bekannt. Die

Stadtgerichte meldeten den Anverwandten den Todesfall ihres Vettern, mit der Anzeige, daß sein bey der Commende Corp. Christi niedergelegtes, und daselbst eröfnes Testament deswegen, weil die Niederlegung nicht bey dem Magistrat geschehn sey, nach hiesigen Statuten null sey.

Die Anverwandten stellten also wider den Testamentserben die Nullitätsklage an, und gründeten solche auf obige Art. 3 und 5. wesentlich angeführte Privilegien des Magistrats, und auf das darauf ausdrücklich Bezug nehmende Statut Art. *V*.

Der Testamentserbe aber erinnerte:

1. Daß der Fall, daß ein Testament von einem hiesigen bloßen Einwohner nur bey Rathhause niedergelegt werden dürfe, in keinem dieser vier Privilegien wörtlich enthalten sey, daß

   a) insbesondre das älteste des K. Wenzels von 1396 (*vid. Art. 3.*) blos von denen damals üblichen Gaben oder Uebergaben, Schenkungen oder Erbverträgen, und denen darinn nach damaliger Sitten beygefügten Bescheidungen oder Legaten zu milden Stiftungen rede; daß solche nach deutlichem Inhalte des 3ten Art. der Statuten von Testamenten ganz verschieden wären; daß ferner die Absicht des Kaisers blos gewesen, den vielen Schenkungen an die Geistlichkeit dadurch Einhalt zu thun; und daß er nach dem fernern Inhalte verordnet, daß vor den geist-

geistlichen Gerichten blos geistliche Sachen, und bey den weltlichen blos weltliche Sachen abgethan werden sollten. Dieses passe aber keinesweges auf die Stiftscanzelleyen, wo gewöhnlich blos weltliche Angelegenheiten, wie bey andern Gerichten, verhandelt würden.

b) Daß das zweyte Privilegium von 1470 blos die Errichtung der Testamente vor einem Notario verbiete, und dabey verordne, daß die Testamente bey den Kranken von zwey Rathmännern und dem Rathsnotario errichtet und angenommen werden sollen.

c) Das Privilegium von 1485 sey nur eine Wiederholung des vorigen *ad b)* und verordne ferner, wie es mit denen zur Zeit der Pest zu errichtenden Testamenten gehalten werden solle.

d) Eben so rede das letzte Privilegium von 1499, blos von dem Falle, daß, wenn ein Kranker, er sey Bürger, Einwohner oder Gast, sein Testament erst machen wolle, er ein paar Rathmänner nebst dem Stadtschreiber zu sich kommen lassen müsse.

Kurz, jenes erste Privilegium rede so wenig als diese drey letztern von der Niederlegung eines Testaments, sondern der Gegenstand des ersten wären blos Schenkungen, oder sogleich verbindliche Erbverträge; die drey letztern aber sprächen blos von der Errichtung der Testamente bey Kranken.

2. Die Statuten bezögen sich:

a) Wörtlich auf diese Privilegien, und müsten eben so erklärt werden.

b) Sie verbänden hauptsächlich blos Bürger, nicht aber bloße Einwohner, oder Schutzverwandte.

c) Selbst das neue von dem Landesherrn selbst vollzogne Rathhäusliche Justitzreglement vom 1. Nov. 1787 *p.* 22 verbinde blos die Bürgerschaft ihre Testamente bey dem Magistrate bey Strafe der Nullität niederzulegen.

d) Und ob zwar diese Stelle durch ein Ministerialrescript vom 22 März 1790 auf Verlangen des Magistrats auch auf bloße Einwohner erweitert worden: so könnten doch bloße Rescripte dergleichen vom Landesherrn selbst vollzogne Gesetze und Vorschriften nicht abändern, am wenigsten aber alsdann eine gesetzliche Kraft erhalten, wenn sie, wie hier der Fall sey, den Einwohnern zu ihrer Nachachtung nicht öffentlich bekannt gemacht worden.

e) Die Strafe der Ungültigkeit sey weder in den den Privilegien noch in den Statuten enthalten. Denn wenn gleich Art. *V.* gesagt würde, daß ein bey Rathhause von einem Testator selbst niedergelegtes Testament nach den Formalien für gültig angesehen werden solle, so folge doch nicht umgekehrt, daß, daß wenn es anderwärts niedergelegt worden, es ungültig sey. Dieser Satz lasse sich nicht verneinend umkehren, weil das Prädikat von grössern

ſerm Umfange, als das Subject ſey, ſonſt müßte der Satz, z. E.

Ein jeder bey Rathhauſe über Bürgerhäuſer geſchloßner Contract iſt nach den Formalien gültig,

ebenfalls umgekehrt werden können,

daß alſo ein jeder nicht bey Rathhauſe (ſondern z. E. vor einem Juſtizcommiſſario) über Bürgerhäuſer geſchloßner Contract nach den Formalien ungültig ſey;

welcher Satz doch offenbar falſch ſey.

f) Die Statuten müſten in zweifelhaften Fällen nach dem gemeinen Rechte erkläret werden, und dieſes erkläre *ſec. L. 23. Cod. de Teſtamentis* alle ſelbſt bey einem unbefugten Richter niedergelegten Teſtamente für gültig; und eben dies ſey in dem in Schleſien *in materialibus* noch geltenden *Cod. Frid. P. III. Tit. IV. §. 8.* verordnet.

g) Endlich, ſo ſey ein bey dem Stifte *ad St. Claram* von einer Soldatenfrau niedergelegtes Teſtament durch ein bey hieſiger Regierung unterm 6. Sept. 1782 in erſter Inſtanz publicirtes, und von beyden Theilen für rechtskräftig angenommenes Erkenntniß aus dem Grunde, weil die Statuten nur die Bürger verpflichten, ebenfalls für gültig anerkannt worden. Der Stand einer Soldatenfrau ändre in dieſem Falle keinesweges die Sache. Denn dieſe Teſtatricin habe ſchon ſeit zwanzig Jahren von ihrem im Invalidenhauſe zu Ber-

lin befindlichen Manne hier in Breslau abgesondert gelebt; und dergleichen Soldatenfrauen, wenn sie nicht in das Standquartier ihres Mannes nachfolgten, stünden nach dem *Corp. Jur. Fried. P. IV. Tit. 2. § 52.* ebenfalls unter dem Magistrate ihres Wohnortes.

3. Wären die Stifter in einem mehr als hundertjährigen Besitze, von bloßen Stadteinwohnern in ihrem Gerichtsbezirk Testamente anzunehmen, und sie wären sogar durch ein kaiserliches Rescript vom 12. April 1713 in dem Besitze, selbst von adlichen Landsassen Testamente anzunehmen, gegen das Breslauische Landesamt geschützt worden.

Demohngeachtet wurde das Testament des R. in allen drey Instanzen für null erklärt, und besonders in dem ersten Erkänntnisse vom 19. Oct. 1791 behauptet, daß das erste Privilegium von 1396 aldings auch auf Testamente gedeutet werden müsse. In der zweyten Instanz aber vom 27. Jan. 1792 wurde ausdrücklich nachgegeben, wie es sehr zweifelhaft sey, ob unter diesem Privilegio auch die Errichtung eines Testaments zu verstehen sey, womit unter dem Worte Gaben, neue Schenkungen von Todeswegen, und unter dem Worte Bescheidungen nur Vermächtnisse zu milden Stiftungen enthalten zu seyn schienen. Ingleichen wurde nachgegeben, daß die übrigen drey Privilegien nur von der Errichtung eines Testaments, nicht aber von der Niederlegung handele. Allein man behauptete dagegen, daß in dem Statut selbst eine Nullität liege, womit bey Statuten, die eine gewisse Form bey Handlungen vorschrieben, alle andre Arten, diese

Hand-

Handlung zu begehn, ausgeschlossen würden. Das Justizreglement endlich rede zwar *L. cit.* blos von Bürgern, allein im §. 6. setze es denselben die eximirten Personen, welchen ebenfalls nachgelassen worden, nach Rathhäuslichen Gebrauch zu testiren, entgegen. Da nun der R. kein Eximirter gewesen, so werde unter der Bürgerschaft auch ein jeder der Gerichtsbarkeit des Magistrats sonst in strittigen Fällen unterworfner Einwohner, worunter allerdings der Erblasser R. selbst nach dem Nachgeben des Testamentserben gehört habe, verstanden.

Da ferner den Revisionserkenntnissen keine Entscheidungsgründe beygefügt worden, so ist es ungewiß, aus welchen Gründen das hohe Tribunal zu Berlin bewogen worden, beyde Sentenzen zu bestätigen; es wäre dahero zu wünschen, daß wenigstens bey strittigen Rechtsfragen, oder, wenn zwey gleichförmige Erkenntnisse abgeändert worden, die Hauptentscheidungsgründe kürzlich beygefügt werden könnten.

Diese Entscheidung nun ist freylich für den Richter und Sachwalter ein Leitfaden, wornach er sich in künftigen ähnlichen Fällen richten muß, für den speculativen Rechtsgelehrten aber bleibt der Fall noch immer ein Problem, besonders, da die Stifter hierbey noch nicht gehört worden.

Vorausgesetzt also, daß die Stifter gar keinen Grund haben, von bloßen Stadteinwohnern Testamente anzunehmen, und daß das Statut und die Privilegien nicht anders, als geschehn, zu erklären sind, so halte ich doch dies Statut von Seiten der Gesetzgebung betrachtet, für hart.

Es ist billig, daß der Magistrat auf seine Gerechtsame halte, aber es ist eben so billig, daß solches nicht zum Nachtheil seiner Bürger gereiche. Um also beyden Aussichten zu genügen, muß eine der Sache gemäße Abänderung getroffen werden. Der Nachtheil des Magistrats besteht darinn, daß

1. seine Gerechtsame geschmälert,
2. und ihm die gebührenden Gerichtsgefälle entzogen worden.

Von Seiten des Testamentserben aber ist der Verlust einer ganzen Erbschaft, welche, wie im vorigen Falle, gröstentheils ins Ausland geht, ganz gewiß ein weit größrer Nachtheil, ja selbst für den Magistrat ist es ein großer Nachtheil, da er itzt einen wohlhabenden Bürger weniger hat.

Wenn ein Contract nicht mit dem Edictmäßigen Stempel des Landesherrn versehen ist, so bleibt er gleichwol gültig, die Contrahenten aber müssen den fehlenden Stempelbogen ergänzen, und allenfalls eine geringe Stempelstrafe erlegen. Wenn hingegen ein Testament nicht mit dem gehörigen Stempel der richterlichen Autorität versehn ist, so soll das Testament für contreband erklärt, und der Erbe, welcher zu diesem Versehn nicht das geringste beygetragen, um die ganze Erbschaft gestraft werden. Wie reimt sich das? Ist das landesherrliche Ansehn und Interesse geringer als das richterliche? oder will ein Contract, der nur über einen Theil unsers Vermögens geht, mehr sagen als ein Testament, wo wir über unser ganzes Hab und Gut disponiren? und wozu nützt ferner die gewöhnliche

Bitte

Bitte eines Testators an alle Obrigkeiten, sein Testament so viel als möglich, gelten zu lassen, wenn die Obrigkeit selbst wegen einer gegen sie nicht beobachteten Formalität unerbittlich strenge ist? Wie stimmt ferner das Statut mit dem bekannten Favor der Testamente, und mit dem Geiste der heutigen Gesetzgebung, da der Richter ausdrücklich angewiesen ist, Recht, und natürliche Billigkeit stets vor Augen zu haben, zusammen?

Ist es daher nicht billig, ja nothwendig, daß dies Statut zweckmäßig abgeändert, und dadurch allen künftigen Rechtshändeln vorgebeugt werde? denn leider! schwebt itzt seit zehn Jahren schon der dritte Prozeß über eben diese Rechtsfrage, und er ist in erster Instanz ebenfalls zum Nachtheil der Testamentserbin ausgefallen.

Außerdem aber sind hier eine Menge von Einwohnern, welche sich gröstentheils aus der Fremde hier niedergelassen haben, und welche aus Unwissenheit der hiesigen Gesetze in eben diesen Fall gerathen können; es ist also auch von daher billig, eine Abänderung zu treffen, oder dessen Gültigkeit mehr bekannt zu machen.

Selbst bey denjenigen Bürgern und Einwohnern, welchen die Strenge dieses Statuts nunmehr bekannt ist, können Fälle vorkommen, wo sie diese Vorschrift nicht beobachten können. Denn wie kann ein städtischer Gelehrter, ein Kaufmann, der in einem unter der Stiftsjurisdiction gelegnen Hause, entweder in der Stadt oder auf dem Lande, oder Sommerszeit in einem unter der Stiftsgerichtsbarkeit

keit vor dem Thore gelegenen Garten wohnt, und plötzlich erkrankt, die schleunige Hülfe einer Rathsdeputation zur Auf- und Abnahme seines Testaments besonders bey geschloßnen Thoren zur Nachtszeit erlangen, da der Magistrat so wenig in Stiftshäusern, als ein Stiftscanzler in Bürgerhäusern rechtliche Handlungen vornehmen darf? Der Kranke muß also entweder ohne Testament versterben, oder den gewöhnlichen Richter der Stiftsgerichtsbarkeit zu sich kommen lassen, und also das Statut übertreten. Soll hingegen den Testator seine Krankheit schützen, warum nicht auch einen Fremden, der hier sein Testament bey einer Stiftscanzelley niederlegt, die Unwissenheit der Stadtprivilegien, wovon das erste, welches am wenigsten für den Magistrat zu sprechen scheint, noch nie gedruckt, und in den beyden ersten Instanzen ganz verschieden ausgelegt worden; die drey übrigen aber blos von denen bey einem Kranken wegen Errichtung seines Testaments zu beobachtenden Formalien reden? Selbst der im dritten Artickel von mir angezeigte wahrscheinliche Grund, weswegen König Wenzel das Privilegium von 1396 dem Magistrate gegeben, nemlich die übermäßige Freygebigkeit des gemeinen abergläubischen Mannes an Kirchen und Geistlichkeit, wozu er bey den geistlichen Gerichten ostermalen verleitet worden seyn, fällt heut zu Tage gänzlich hinweg, da nach dem Edicte vom 21. Jun. 1753 niemand an Stifter und Klöster mehr als 500 Rthlr. vermachen darf.

Noch Ein Grund wider die fernere Beybehaltung dieses Statuts ist derjenige, den ich eben kürzlich in

der

der Märkischen Edictensammlung von 1791. *n.* 51 *p.* 205 aufgefunden; nemlich dieser Zwang, daß Testamente blos bey dem persönlichen Richter des Testators aufbewahrt werden sollen, laufen wider die bürgerliche Freyheit, besonders in den Fällen, wo jemanden daran gelegen ist, daß das Daseyn einer errichteten letztwilligen Verordnung während seiner Lebenszeit nicht bekannt werde; z. E. wenn der Testamentsstifter in unangenehmen Familienverhältnissen mit einigen Mitgliedern des Magistrats steht. Und da man sogar in strittigen Rechtsangelegenheiten seinen persönlichen Richter in gewissen Fällen verwerfen (perhorresciren) darf: so sehe ich nicht ein, warum solches nicht noch mehr bey willkührlichen Rechtshandlungen Statt finden solle.

Ich glaube also, daß alle diese Gründe die Abänderung dieses Statuts nothwendig machen. Diese Abänderung nun ist theils in den gemeinen Rechten nemlich *L. 23. Cod. de Testamentis*, theils aber und hauptsächlich in dem Königl. neuen Gesetzbuche *P. I. Tit. XII. §. 72 - 74.* enthalten.

Nach diesen Gesetzen soll ein Richter innerhalb seines Gerichtssprengels auch von andern Personen, welche darunter nicht gehören, Testamente aufzunehmen befugt seyn. Hat er aber solche außerhalb seines Gerichtssprengels angenommen, so soll zwar das Testament nichts von seiner Gültigkeit verlieeen, der Richter aber soll die erhobnen Gebühren dem befugten Richter herausgeben, und eben so viel dem Fiscus zur Strafe erlegen.

 Der

Der §. 72 muß also die Stiftscanzelleyen schützen, selbst wenn sie in denen unter ihrem Gerichtsbezirk gelegnen Häusern bey kranken Bürgern oder Einwohnern Testamente errichten, oder sie blos abnehmen sollen.

Sollen hingegen die Stiftsämter fürs künftige nicht berechtigt seyn, in ihren Canzelleyen von städtischen Einwohnern (denn von Bürgern versteht sich solches von selbst) Testamente auf oder anzunehmen; und es geschieht gleichwohl: so soll zwar das Testament bey Kräften bleiben, der Richter aber muß dem Magistrat die erhobnen Gebühren heraus geben, und dem Fiscus eben so viel zur Strafe erlegen; der Testamentserbe aber muß den Unterschied der bey Rathhause gewöhnlichen höhern Taxe nachgeben.

Mir däucht, daß durch diese Abänderung die Gerechtsame des Magistrats, nebst seinem Interesse gehörig aufrecht erhalten, die Testamentserben aber zugleich bey ihrem Rechten geschützt werden.

Wenn also der Magistrat das Wohl seiner treuen Bürgerschaft, und der vielen fremden hier befindlichen Einwohner, welche insgesammt ihm jährlich ansehnliche Abgaben, und Gerichtsgefälle entrichten, genau in Erwägung zieht; wenn er ferner bedenkt, daß die angenommene Erklärung des Statuts ganz zum Nachtheil seiner Bürger und Einwohner, welche in dergleichen Testamenten zu Erben oder Legatarien eingesetzt worden, dagegen aber blos zum Vortheil auswärtiger Anverwandten, welche

das

ganze Vermögen des Erblassers aus dem Gerichtsbezirk desselben hinwegnehmen, gereiche: so wird er, wie ich ganz gewiß glaube, von selbst bedacht seyn, auf eine Abänderung dieser höchst nachtheiligen Erklärung des Statuts unter den gleich angezeigten Einschränkungen bey der höchsten Behörde anzutragen. Die hiesige Bürgerschaft, und alle übrigen Einwohner würden diese zu ihrem Besten getrofne Anstalt mit dem grösten Danke erkennen; und ich selbst würde mich freuen durch gegenwärtige umständliche Darstellung der Gründe hierzu den ersten Anlaß gegeben zu haben.

Der sechste Artickel.

Von der Legitima.

A. §. 1.

I. Der Kinder Legitima (oder Pflichttheil) ist:

1. Wann ihrer vier, oder weniger sind, der dritte Theil ihrer Aeltern Gutes;
2. wo ihrer aber mehr vorhanden, der halbe Theil.

II. Der Aeltern Legitima aber in ihrer Kinder Gut ist allemal der dritte Theil.

§. 2.

Ad I. §. 1. Bey Abforderung (oder Berechnung der Legitima, so den Kindern gebühret, soll das Heuratsgut (oder *Dos*) so wie das Gegenvermächt-

mächtniß, oder *Donatio propter Nuptias* nicht darein gezogen, oder eingerechnet, sondern

a) dem Manne nach Absterben des Weibes das Heuratsgut

b) und dem Weibe nach Absterben des Mannes das Gegenvermächtniß

nebst dem Sechsten oder Kindestheil, als eine wahre Schuld, aus des Verstorbnen Gute folgen, und alsdann erst, und nach Bezahlung der übrigen Schulden aus dem überbleibenden Gute die Legitima berechnet werden.

Sollte hingegen der Mann über sein Vermögen mit Schulden verhaftet seyn, so daß seine Verlassenschaft zu Bezahlung der Gläubiger nicht zureichten: so soll es mit dem Gegenvermächtnisse wie unten Art. 17 von Bankeruttiren gemeldet worden, gehalten werden.

B. *ad* §. 1.

1. Die Bestimmung des Pflichttheils ist mit dem gemeinen römischen Rechte völlig übereinstimmend; nur ist hierbey noch zu merken, daß, wenn eins von den Kindern verstorben, dessen hinterlaßne Kinder an seine Stelle treten, und also nur so viel, als der Vater oder die Mutter selbst erhalten haben würde, bekommen können.

2. Der Pflichttheil wird von dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen, so weit solches unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats steht, berechnet. Hat aber der Verstorbene noch meh-

mehrere Grundstücke unter einer fremden Gerichtsbarkeit, wo der Pflichttheil der Kinder anders, als in der Stadt Breslau berechnet wird, hinterlassen: so werden diese Grundstücke als eine besondere Vermögensmasse angesehn, und der Pflichttheil der Kinder nach den Gesetzen des Orts, wo diese Grundstücke liegen, berechnet.

Vide Kleins Annalen 1. Band S. 69.

Hat also der Verstorbene ein Grundstück an einem Orte, wo das Wenceslaische Kirchenrecht angenommen ist, z. E. im Briegischen Fürstenthume, oder auf den Stiftsdörfern, hinterlassen: so bekommen die Kinder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, von dem dortigen gemeinschaftlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögen beyder Eheleute die Hälfte als Pflichttheil.

3. Hat der Verstorbene das dem Kinde zugehörige Vermögen mit einer Pupillar-Aftereinsetzung beschwert, d. h. verordnet, daß, wenn das Kind während der Minderjährigkeit ohne Testament versterben sollte: sein Vermögen an einen Dritten fallen solle, so muß hiervon dem überlebenden Ehegatten der Pflichttheil ebenfalls vorbehalten werden, sonst ist er berechtigt, solchen von dem Aftererben annoch zu fordern.

4. Hat aber der Verstorbene überhaupt verordnet, daß sein Kind, wenn es auch nach erlangter Volljährigkeit versterben sollte, das ihm zugedachte Vermögen einem Dritten hinterlassen solle: dann ist dies Gut ein Fideicommiß, und es kann dessen Intestat- oder Testamentserbe nicht nur den dem Kinde gebüh-

bührenden Pflichttheil d. h. ⅓theil, sondern auch von dem Ueberreste den sogenannten Trebellianischen vierten Theil, oder überhaupt die Hälfte des Fidei-Commissarischen Vermögens für sich abziehen. Gesetzt also, daß das Fidei-Commißvermögen überhaupt 2400 Rthlr. betrage: so gebührt hiervon dem Kinde, welches mit diesem Fidei-Commisse belastet war, das Drittheil oder 800 Rthlr. als Pflichtheil, nach Abzug dessen von den 2400 Rthlr. verbleiben 1600 Rthlr., hiervon also das ¼theil oder 400 Rthlr. wieder abgezogen; verbleiben für den Fideicommissarischen Erben 1200 Rtl. oder die Hälfte des ganzen Vermögens, und für den Intestaterben oder den Testamentserben des Kindes die andre Hälfte.

5 Die Aeltern pflegen oft ihre Grundstücke dem einen Kinde, oder dem andern Ehegatten für einen gewissen niedrigen Preiß in ihren Testamenten zu überlassen. Glauben nun die übrigen Kinder hierdurch an ihrem Pflichttheile verkürzt zu seyn: so können sie zwar auf die gerichtliche Abschätzung der Grundstücke, nicht aber auf ihren öffentlichen Verkauf antragen.

Vide Böhmers Jus Novum controv. Observ. 148. und Hymmens Beyträge 7te Sammlung S. 106.

6. Wann Aeltern oder Grosältern aus dem Nachlasse eines Kindes oder Enkelkindes den Pflichttheil zu bekommen haben: so ist er in allen Fällen das Drittheil, und beyde Aeltern bekommen ihn zur Hälfte. Ist aber eines dieser Aeltern bereits verstor-

storben: so treten diese Aeltern an seine Stelle, und erben diese Hälfte.

7. Da bey den Grosältern höchstens vier Personen bey dem auf ⅓theil für sie festgesetzten Pflichttheile vorkommen können: so mag dies wahrscheinlich die Ursache seyn, warum die römischen Rechtsgelehrten dies ⅓theil bey den Kindern oder Enkelkindern auch nur auf vier Personen, oder weniger eingeschränkt haben.

Ad §. 2.

1. Nach diesem Sen soll der überlebende Ehegatte berechtigt seyn, nach Abzug der wirklichen Schulden sogleich das Heuratsgut oder Gegenvermächtniß nebst dem sechsten oder Kindestheile als eine Schuld hinweg zu nehmen, und das Pflichttheil der Kinder soll erst aus dem überbleibenden Vermögen berechnet werden. Da das gemeine Recht den Fall just umkehrt: so ist dies Statut in Ansehung des Pflichttheils der Kinder sehr wohl zu merken. Wenn hingegen Aeltern aus dem Nachlaß ihrer Kinder den Pflichttheil bekommen sollen: so wird dieser nach den gemeinen Rechten zuerst berechnet; dann das Heuratsgut oder Gegenvermächtniß abgezogen, und von dem Ueberreste der sechste, oder wenn mehr als fünf Kinder vorhanden, der Kindestheil berechnet. Ein Exempel über beyde Fälle wird den Unterschied ganz klar darstellen. Gesetze die Erbesmasse betrage nach Abzug der wirklichen Schulden 2400 Rthlr.

Wenn nun

a) Kinder davon ihr Pflichttheil bekommen sollen: so zieht der überlebende Ehegatte von diesen . . . 2400 Rtl.

aa) zuerst ab sein Heuratsgut oder Gegenvermächtniß, z. E. mit . . . 600 Rtl.

verbleiben . . . 1800 Rtl.

bb) Dann zieht er hiervon ab das $\frac{1}{6}$l oder 300 Rtl.

verbleiben . . . 1500 Rtl.

Von diesen . . . 1500 Rtl.

a) bekommen die Kinder den Pflichttheil oder . . . 500 Rtl.

und verbleiben noch für die Legatarischen Erben . . . 1000 Rtl.

b) Soll hingegen der Pflichttheil für die Aeltern berechnet werden, so wird von diesen . . . 2400 Rtl.

aa) so gleich derselbe mit $\frac{1}{3}$tel oder 800 Rtl.

abgezogen, verbleiben 1600 Rtl.

bb) Dann wird das Heuratsgut mit 600 Rtl.

abgezogen, und von dem Reste der 1000 Rtl.

cc) wird das $\frac{1}{6}$tel mit . . . $166\frac{2}{3}$ Rtl.

berechnet, und verbleibt noch Maße mit . . . $833\frac{1}{3}$ Rtl.

Der Ueberrest bey beyden Massen verhält sich also wie 1000 Rtl. : $833\frac{1}{3}$ Rtl. oder wie 6 : 5.

2. Hierbey versteht sich übrigens von selbst, daß die Legata in beyden Fällen erst nach Berichtigung aller dieser Posten in Abzug gebracht werden.

3. Be-

3. Betragen die Legate mehr als $\frac{3}{4}$ Theile der übrigbleibenden Masse, so kann der Erbe ihnen so viel abziehn, als zu seinem Viertheile, als der sogenannten Falcidischen Ararte fehlt. Z. E. Im ersten Falle blieben 1000 Rthlr. übrig; also dürfen die Legate nicht mehr als 750 Rthlr. betragen. Betragen sie mehr, z. E. 800 Rthlr., so werden die überschüßenden 50 Rthlr. verhältnißmäßig abgezogen. Jeder Legatarius bekommt also statt 100 Rthlr. blos $93\frac{3}{4}$ Rthlr. und verliert $6\frac{1}{4}$ pro Cent.

Legate hingegen zu milden Stiftungen leiden keinen Abzug, sondern der Erbe muß solche ganz berichtigen, und den Ausfall selbst tragen. Gesetzt unter diesen 800 Rthlr. Legaten wären 200 Rthl. für milde Stiftungen, so muß der Erbe den Ausfall von $12\frac{1}{2}$ Rthlr. sich selbst auf seinen vierten Theil anrechnen lassen.

C.

1. In der ersten Auflage von 1578 steht §. 2. hinter dem Worte: *propter nuptias*, noch folgendes:

„Wann sich das Weib deroselben neben ihrem „andern zugebrachten Gute allein hält, und nicht „den sechsten, Kindes- oder einen andern Theil des „Mannes Gutes nimmt.“

Dies hat seine Beziehung auf dasjenige, so oben beym ersten Artickel angeführet worden, nemlich daß die Ehefrau sich das Gegenvermächtniß anrechnen lassen müsse.

2. Nach dem neuen Königl. Preuß. Gesetzbuche besteht der Pflichttheil der Aeltern und Grosäl-

tern

ältern in der Hälfte dessen, was sie *ab intestato* zu fordern haben *P. 2. Tit. 2. §. 502.* Der Pflichttheil der Kinder hingegen besteht, wenn ein oder zwey Kinder vorhanden sind, aus einem Drittheile; wenn deren drey oder viere sind, aus der Hälfte; und wenn mehr als viere sind, aus zwey Drittheilen von dem, was sie *ab intestato* erhalten haben würden. *ib. §. 392.*

3. Das neue Gesetzbuch macht wegen der Berechnung des Pflichttheils in Rücksicht des Heuratgutes und Gegenvermächtnisses zwischen Aeltern und Kindern keinen Unterschied, daher würde die oben §. 2. *lit. b.* angeführte Berechnung auf beyde Fälle passen.

Der siebente Artickel.

Von der Gerade, Erbe und Heergewette.

A. §. 1.

Zur Gerade werden nach des Mannes Absterben gerechnet:

1. Alle Kleider des Weibes, Schmuck und Kleinodien, so zu der Frauen Zier und Schmuck gemacht, oder gegeben worden, und in ihrem Beschluß gewesen.

2) Desgleichen aller Leinen, Flachs, Hanf, Werk, Garn, Leinwand, geschnitten und ungeschnitten, Betten und was dazu gehört, als Ueberzüge, Vorhänge, Bettücher, Vorhänge, Tisch- und Handtücher, Handbecken und Leuchter,

ter, wenn solche nicht angehangen noch angenagelt sind. Hat jedoch von diesen Stücken der Mann verschiedenes zu seinem besondern Gewerbe, und nicht zum täglichen Gebrauch in der Hauswirthschaft angeschaft, z. E. ein Gastwirth Bette und Ueberzüge für die Fremden, so gehören diese Stücke zum Erbe.

3. Alle Küsten, Laden und Schränke, worinn die Frau ihre Kleider, Schmuck und andere Geradestücke in Verwahrung gehabt; desgleichen Bücher, worinn sie zu lesen, oder zu beten gewohnt gewesen; ferner aller weiblicher Hausrath, Bürsten, Scheeren, Spiegel; desgleichen ein Waschkessel, wenn er nicht eingemauert ist.

§. 2.

Alles übrige an Geld, Schulden, Kleinodien, Silberwerk oder goldne Geschirre, Becher, Löffel, Perlen, Ringe, Ketten, das Ameublement in den Zimmern, oder die Geräthschaften in der Kuchel und Haushaltung, gehören zum Erbe; selbst wenn Frauen mit Bewilligung des Mannes dergleichen Stücke unter ihrem Beschluß gehabt haben.

§. 8.

Nach des Weibes Absterben aber werden zur Gerade gerechnet:

1. Alles, was die Frau an Geradestücken zum Manne gebracht, und noch vorhanden ist.

2. Was hingegen der Mann der Frau während der Ehe von dergleichen Geradesachen gegeben, oder machen lassen, bleibt des Manes Eigenthum.

§. 4.

Die Spillmagen (weibliche Anverwandten weibl. Linie) sollen vor den Schwertmagen (den männlichen Anverwandten) in der Gerade keinen Vorzug haben, sonder daran Söhne und Töchter gleichen Antheil nehmen.

B.

1. Dieses Statut ist eine weitre Ausführung dessen, was oben Art. 1. §. 3 und 4 von der Gerade überhaupt gesagt worden; und es hätte dieser Artickel gleich hinter dem ersten folgen sollen.

2. Ohngeachtet nun dieser 7te Artickel das, was zur Gerade oder Erbe in den vorigen Zeiten gerechnet worden, ganz umständlich enthält: so besagt er doch kein Wort davon, was eigentlich zum Heergewette gehören solle, vermuthlich weil die Söhne für den Töchtern darinn nach §. 4. keinen Vorzug haben sollen; mithin ist das bürgerliche Heergewette bey der Bürgerschaft zu Breslau ein leeres Wort.

3. Dagegen ist die Anzahl der Geradestücke der Frauen durch den Luxus der neuern Zeiten so sehr angewachsen, daß dieser Artickel mit den neuen Zusätzen jährlich, wie ein Allmanach, besonders abgedruckt werden könnte. So gar ein Halsband eines Schoshündgens mit Brillanten besetzt, war

nebst

nebst andern neu aufgekommenen Geradestücken vor einigen Jahren der Gegenstand eines weitläuftigen Rechtshandels.

Uebrigens verweise ich den ernsthaften Leser auf Barths, Hofmanns, Regners und Hommels Schriften von der Gerade, die Dames von heutigem Geschmack aber auf das Modejournal.

Ad §. 1.

1. Aus dem vorhergehenden ergiebt sich, daß das, was eigentlich Gerade sey, sich nicht genug erklären, sondern bloß beschreiben lasse. Die Haupteigenschaften der Geradestücke sind nach dem Statut folgende:

a) Alle weibliche Kleidungsstücke, Wäsche und Schmuck, so die Frau zum Manne gebracht, und die noch vorhanden sind.

b) Ingleichen die dazu gehörigen Behältnisse, worinn sie verwahrt gewesen, kurz, die so genannte Ausstattung.

c) Alle dergleichen Stücke nebst Behältnissen, so der Mann während der Ehe der Frau zu ihrem Gebrauch und Besitz gegeben oder machen lassen.

d) Selbst die rohen Materialien an Leinwand ꝛc. welche zum gemeinschaftlichen Gebrauch in der Haushaltung erst angeschaft worden, aber noch nicht die bestimmte Form erhalten, werden hieher gerechnet.

Alles übrige also, was nicht der Frau zum besondern Gebrauch und Besitz, oder nicht zum gemein-

meinschaftlichen Gebrauch in der Haushaltung angeschaft worden, gehört zum Erbe, selbst wenn der Mann der Frau dergleichen Sachen zur Verwahrung übergeben hätte.

2. Tabattieren und Uhren, deren sich die Frau täglich bedient, gehören zur Gerade; Wand- und Spieluhren aber zum Erbe, so wie die Equipage und der Weinkeller.

3. Rocken, Spillen und Weiffen werden im Texte mit als Gerade aufgeführt. Sie waren ehemals der wesentlichste Hausrath der Eheweiber, da sogar von der Spille die Spillmagen oder weiblichen Anverwandten benannt wurden, und die Frauen für diese weibliche Arbeit ein jährliches Spennadelgeld von ihren Männern erhielten. Heute zu Tage wird dergleichen veraltetes Hausgeräthe höchstens nur in der weiblichen Domestickenstube und selbst da, selten vorgefunden.

Ad §. 2.

Geld und aussenstehende Schulden sind an und für sich Erbe. Wie aber, wenn die Frau eine Spielkasse hält, und der Mann dazu sein wöchentliches hergegeben? bekommt der Mann diese Casse nach der Frauen Tode im voraus? oder muß er sie zur gemeinschaftlichen Masse einwerfen? Da heut zu Tage das hohe Spiel ein neues Erwerbungs-Mittel geworden: so würde ich die Spielkasse auf den Grund des ersten Artickels dem Manne eigenthümlich zuerkennen.

Ad

Ad §. 3.

1. Dieser Unterschied zwischen den eingebrachten, oder vom Manne während der Ehe selbst angeschaften Geradestücken scheint in dem Falle unnütz zu seyn, wenn keine Kinder vorhanden, und also der Mann die sämmtlichen Geradestücke voraus bekommt. Nur in dem Falle kann dieser Unterschied noch von Nutzen seyn, wenn die Aeltern der verstorbenen Frau aus der Gerade die Ergänzung ihres Pflichttheils fordern, wo der Mann die von ihm selbst angeschaften Stücke nicht einwerfen darf, sondern sie als sein Eigenthum zurück nimmt.

2. Hinterläßt der Mann nichts als Schulden, so müssen der Wittib diejenigen Geradestücke, so ihr der Mann während der Ehe machen lassen, verbleiben; da die Bekleidung der Frau mit zu den Ehestandspflichten gehört. Hiermit stimmt auch die neue Kön. Preuß. Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* §. 23. überein; nur werden Juwelen, Pretiosa und kostbare Spitzen davon ausgenommen.

Ad §. 4.

Dies Statut ist dem Sachsenrechte ganz entgegen, nach welchem blos die weiblichen Anverwandten resp. die volle, oder nur die Niftelgerade, die männlichen Anverwandten aber das Heergewette voraus bekommen. Diese statutarische Verordnung aber gründet sich auf ein Privilegium des Königs Johann von Böhmen vom Jahr 1339 und des K. Carl *IV.* vom Jahr 1359, nach welchem bey der Verfällung der Gerade und Heergewettstücke

aller Unterschied zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht aufgehoben worden.

C.

1. Dieser Artickel ist nach der ersten Auflage von 1578 in allen folgenden von 1588, 1610 rc. unverändert stehen geblieben.
2. Das neue Gesetzbuch hat *P. 2. Tit. I. §§. 502. sqq.* den Unterschied des männlichen und weiblichen Geschlechts, wie billig beybehalten; nur hat derjenige, welcher sich wirklich in Kriegsdiensten befindet, auf das Heergeräthe den vorzüglichsten Anspruch.
3. Die zur Gerade gehörigen Stücke stimmen §. 525 sqq. mit diesem Statut gröstentheils überein; nur werden zur vollen Gerade, die die Frau vom Manne bekommt, noch
   a) die zum täglichen Gebrauch in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien §. 529.
   b) Die zum Hausgebrauche gewidmeten Vorräthe an Eßwaaren §. 531.
   c) und bey Adlichen noch Kutsche und Perde deren sie sich täglich bedient haben §. 534. gerechnet.

Der achte Artickel.
Was zu einem gedeckten Tische und gebetten Bette gehört.

A.

I. Zu einem gedeckten Tische werden gerechnet:
   1. Der Tisch, dessen sich der Erblasser täglich bedient.

2. Zwey

2. Zwey Tischtücher.
3. Zwey Handtücher.
4. Zwölf zinnerne Teller.
5. Zwölf Tellertücher (Servietten).
6. Zwölf silberne oder andere Löffel, wie sie vorhanden, und im täglichen Brauch gewesen.
7. Zwey Leuchter.
8. Ein Becken.
9. Eine Gießkanne.
10. Ein Dutzend Messer.
11. Vier Schüsseln.
12. Zwey Tunkschüsseln (Sauciers).
13. Zwey große Kannen.
14. Zwey kleine Kannen.

II. Zu einem gebetten Bette aber:

1. Ein Himmel- oder ein Spannbette auf zwey Personen,
2. Zwey Unterbette.
3. Zwey Oberbette.
4. Ein Pfühl.
5. Zwey Hauptküssen.
6. Vier Leilache, oder Bettetücher.
7. Zweyerley Züchen über alle Stücke überzuziehen gerechnet.

Alle diese *ad I. & II.* benannten Stücke

a) dürfen nicht die besten, noch die schlimmsten seyn.

b) Was nicht vorhanden ist, darf nicht gegeben noch ersetzt werden.

B.

Dieser Artickel zeigt von der Einfachheit der alten Sitten, und kommt heut zu Tage gar nicht mehr in Testamenten oder Eheberedungen vor.

Uebrigens stimmen die sämmtlichen Auflagen der Statuten in der Anzahl der Stücke und deren Beschaffenheit wörtlich überein.

Der neunte Artickel.

Von Theilung der Erbschaft.

A. §. 1.

Da ehemals bey Erbschichtungen der Aeltesten getheilt, und die Jüngsten gekieset (gewählt); hierbey aber nicht allein wegen der Kühr und Theilung allerhand Streit, sondern auch Unterschleif mit vorgefallen:

§. 2.

So soll inskünftige

1. Die Theilung von sämmtlichen Erben aufs gleichste, so sehr als möglich, gemacht,

2. und darauf die Erbschichtung durch ein unverdächtig Loos gehalten werden.

3. Fallen nun durch das Loos die liegenden Gründe den Töchtern zu: so haben die Söhne als Stamm-Erben die Wahl, ob sie solche nach dem von sämmtlichen Erben festgesetzten Anschlag selbst behalten wollen; da denn die Töchter schuldig sind solche den

Stamm-

Stammerben zu überlassen, und das Geld dafür anzunehmen.

§. 3.

Sollten aber unter den Söhnen oder Stammerben mehr denn einer einen liegenden Grund haben wollen: so sollen sie, wenn kein Vergleich zu Stande kommt, das Loos darüber entscheiden lassen.

§. 4.

Diejenigen Unkosten, so die Aeltern bey ihren Lebzeiten auf die Kinder zum Studiren, zu Diensten, Hochzeiten, Erlernung eines Handwerks verwendet, sollen den Kindern nur alsdann angerechnet und abgekürzt werden, wenn

1. Die Aeltern in ihren Registern mit eigner Hand,
2. oder in ihrem letzten Willen,
3. oder sonst von zween glaubwürdigen Zeugen

solches verordnet, und dabey das, was den Kindern eigentlich abgekürzt werden solle, genau bestimmt haben.

Sollten jedoch die Kinder bey Hochzeiten, beym Studieren, oder bey Erlernung eines Handwerks, oder sonst übermäßige Unkosten, welche die Aeltern für sie bezahlen müssen, verursacht haben: so sollen

4. die Kinder auch in diesem Falle schuldig seyn, dergleichen Unkosten sich auf ihren Erbantheil anrechnen zu lassen.

§. 5.

§. 5.

1. Wann der Wittib bey dem Waisenamte ein gewisses Quantum zum Unterhalten und Bekleidung der Kinder, ingleichen zur Schule und zum Handwerk ausgeworfen worden: so sind die Unkosten wegen der Krankheiten der Kinder und besonders das Arztlohn darunter nicht begriffen; sondern diese müssen von dem eignen Vermögen der Kinder bestritten werden.

2. Falls jedoch der Mutter wegen der Erziehung alles und jedes, oder sonst die ganze Verlassenschaft ihres Mannes in Händen gelassen wird: so muß sie auch derley Unkosten übernehmen.

§. 6.

Das von den Aeltern empfangne Heuratsgut, Morgengabe und Gegenvermächtniß müssen die Kinder, wenn die Aeltern hierüber ohne Verordnung verstorben, bey der Theilung mit einbringen, und sich anrechnen lassen.

B. *Ad* §. 1.

Nach dem gemeinen Sachsenrechte theilt der ältere Bruder, der jüngere aber wählt. Diese Theilungsmethode nun ist durch dies Statut abgeschaft, weil hierbey ehehin viel Unterschleif vorgefallen; z.E. wenn der Aelteste entweder Erbstücke untergeschlagen, oder diejenigen Stücke, von welchen er im voraus wuste, daß sie der jüngere Bruder gern haben möchte, in einem übertriebnen Werthe angeschlagen. Diesem Uebel nun abzuhelfen wurde nunmehr

Ad

Ad §. 2.

1. festgesetzt, daß sämmtliche Erben die Theilung anlegen, und sich zuvor über den Werth der Erbstücke einigen, hierauf aber über die gemachten Theilzettel losen sollen. Menzel sagt in seinen geschriebenen Anmerkungen bey dieser Stelle, daß Kaiser Maximilian der 2te diese Theilungsmethode auf Ansuchen des Breslauischen Magistrats durch ein Belehrungsurtel vom 7. Sept 1571 bestätigt habe.

2. Wenn jedoch bey einer Verlassenschaft liegende Gründe vorhanden: so haben die Söhne als Stammerben gegen die Töchter und Wittwen den Vorzug, so daß sie diese Stücke für den angenommenen Werth selbst behalten können.

3. Dies Vorzugs- oder Vorkaufsrecht findet sogar in dem Falle statt, daß, wenn der Sohn zwar nach dem Erblasser, aber doch vor der Theilung verstorben, dessen Töchter dieses Wahlrecht selbst gegen die Töchter des Erblassers, als ihren Tanten, behaupten können.

Vid. Schröer Instit. Tutor & Curat. P. 2. Qv. 30. p. 721.

4. Diese Privattheilung der liegenden Gründe findet jedoch heute zu Tage nur in dem Falle statt, wenn sämmtliche Erben volljährig sind. Sind darunter minderjährige, so müssen die Vorschriften des Hofrescripts vom 3. März 1760 beobachtet werden.

Schlesischer Anhang ad Cod. p. 227.

Nach demselben steht in der Regel fest, daß, wenn ein volljähriger Miterbe auf der Theilung besteht,

das

das Grundstück des Erblassers sowol gerichtlich abgeschätzt, als auch durch eine gerichtliche Steigerung verkauft werden müsse; hierbey sind jedoch folgende vier Fälle als Ausnahmen zu bemerken, nemlich daß

a) es weder der Taxe noch Subhastation bedürfe, wenn der Erblasser den Preis des Grundstücks selbst festgesetzt, und dafür es jemanden zugedacht; nur müssen die Kinder dadurch nicht am Pflichttheile verkürzt seyn. Gesetzt, ein Vater habe einem seiner fünf Kinder sein Haus, welches er ansehnlich verbessert, für den alten Kaufpreis von 6000 Rthlr. angeschlagen und zugedacht, und es findet sich bey der gerichtlichen Abschätzung, daß dies Haus wirklich 13000 Rthlr. werth sey: so können die übrigen vier Kinder auf die Ergänzung ihres Pflichttheils, worinn sie verkürzt worden, antragen. Denn der Pflichttheil bey fünf Kindern beträgt die Hälfte also von 13000 Rthlr. 6500 Rthlr. und hiervon das $\frac{1}{5}$tel 1300 Rthlr. Nach dem Anschlagspreise aber von 6000 beträgt dies $\frac{1}{5}$ nur 1200 Rthlr., mithin beträgt der Verlust eines jeden Kindes am Pflichttheile 100 Rthlr., der Erbe des Hauses also muß jedem der vier Kinder 100 Rthlr. noch besonders heraus geben. Haben aber diese vier Kinder aus dem übrigen Nachlaß mehr als den Pflichttheil erhalten: so müssen diese 400 Rthlr. erst darauf in Rechnung gebracht, und davon abgekürzt werden. Findet sich nun, daß sie 400 Rthlr. oder mehr über den Pflichttheil der übrigen Masse erhalten, so fällt die Vergütigung weg. Findet sich aber nur ein Defect von ohngefehr 40 Rthlr. so darf der Hausbesitzer jedem Kinde nur 10 Rthlr. vergütigen.

b) Es

b) Es bedarf nur der Abschätzung, und nicht des öffentlichen Verkaufs, wenn der Unmündige das Grundstück selbst, entweder mit Bewilligung der volljährigen Miterben, oder vermöge des ihm zustehenden Wahlrechts für die Taxe, oder gar darunter annimmt.

c) Eben dies findet statt, wenn einer der majorennen Miterben das Grundstück zwar unter der Taxe annehmen will, dabey aber solche Bedingungen macht, welche dem Unmündigen größern Vortheil bringen, als das an der Taxe ermangelnde Quantum beträgt; z. E. wenn die Mutter mit dem Hause zugleich die unentgeldliche Erziehung des Kindes übernimmt. Ist dieser Vortheil aber zweifelhaft, so muß hierüber erst nach Hofe berichtet werden.

d) Wird von jemanden die Taxe, oder mehr geboten, und die majorennen Erben sind damit zu frieden, so muß der Vormund und das Waisenamt auch in diese Veräußerung ohne Subhastation willigen, wenn anders wider die Taxe nichts zu erinnern ist.

Ad §. 3.

1. Das Losen unter den Söhnen über ein Grundstück findet nur statt, wenn sie insgesammt volljährig sind. Ist einer darunter minderjährig, so geht es nach dem im 2ten §. angeführten Rescripte.

2. Wie aber, wenn sämmtliche Söhne unmündig sind? sollte nicht in diesem Falle die statutarische Losung ebenfalls eintreten? Ich glaube, daß, wenn die Söhne noch sehr jung sind, und, da die städtischen

schen Grundstücke oft der Feuersgefahr ausgesetzt sind, man das Haus lieber öffentlich verkaufen würde. Sind sie aber insgesammt der Volljährigkeit nahe, so würde man am besten thun, ihnen das Haus bis zu ihrer Volljährigkeit zu erhalten.

Ad §. 4.

Die beyden vorigen §§. handelten von den Theilungsgrundsätzen, die beyden letzten §§. aber, neml. 4 und 6 betreffen das Einwerfen desjenigen, so die Kinder bereits bey Lebzeiten der Aeltern im Voraus erhalten.

1. Nach der hier festgesetzten Regel dürfen die Kinder diejenigen Unkosten, so die Aeltern zum Studiren, Erlangung eines Dienstes, zur Hochzeiten oder zu Erlernung eines Handwerks auf sie verwendet, nicht eher einwerfen, als wenn die Aeltern

a) solches schriftlich,

b) oder mündlich vor zween Zeugen ausdrücklich verlangt,

c) oder der Zweck, wozu diese Kosten verwendet worden, durch eigne Schuld der Kinder nicht erreicht worden, wohin also auch die durch die Kinder selbst verursachten übermäßigen Unkosten gehören.

2. Die Kosten zum Studiren sind schon nach den gemeinen Rechten *L. 50. ff. Famil. hercisc.* vom Einwerfen frey. Wenn jedoch der Sohn auf der Universität unnöthige Schulden gemacht, und die Ael-

Aeltern solche bezahlen müssen; oder wenn der Sohn durch eigne Schuld vom Studiren wieder abgeht, und eine andre Lebensart erwählt, dann muß er sich solche bey der Erbtheilung anrechnen lassen, und sie werden also als eine aussenstehende Schuld mit zur Masse angeschlagen, und dem Sohne auf sein Erbtheil als schon empfangen angerechnet.

3. Was hingegen ein Vater oder eine Mutter ihren ältern Kindern zu Erlangung eines Postens, zu Erlernung eines Handwerks, zum Meisterwerden oder zur Ausstattung, oder sonst zur väterlichen Hülfe hergegeben, wird besonders, wenn minderjährige vorhanden, gewöhnlich eingeworfen, oder es wird diesen letzten eben so viel, als die ältesten bekommen haben, bey der Masse im Voraus zu gute gerechnet.

4. Dieses Einwerfen geschieht jedoch nur unter den Kindern selbst; und wenn eine Witwe bey der Verlassenschaft mit intereßirt ist: so nimmt diese erst ihr Erbtheil weg, und dann wird der Ueberrest unter die Kinder vertheilet, und unter ihnen Ausgleichung wegen des einzuwerfenden Qvanti getroffen. Schröer führet zwar in seinen *Instit. Tutor. & Curat. P. 2. Qv. 33. p. 674* an, daß den 3. Jan. 1607 bey dem hiesigen Schöppenstuhle einer Wittwe auch ihr Antheil an denen von den Kindern einzuwerfenden Geldern zugesprochen worden: allein ich halte solches für unbillig, besonders wenn es die Stiefmutter ist, von welcher dergleichen Kinder erster Ehe nichts wieder zu hoffen haben; bey der leiblichen Mutter hingegen, von welcher die Kinder doch wenigstens den Pflichttheil zu erwarten haben, kann dieses Einwerfen noch eher gebilligt werden.

5. Dieses Einwerfen geschieht jedoch ohne Intressen, oder höchstens vom Sterbetage des Erblassers.

6. Das bloße Aufzeichnen von denen auf die Kinder verwandten Kosten ist noch kein Beweis, daß solche schlechterdings eingeworfen werden sollen, weil jeder guter Hauswirth Einnahme und Ausgabe aufzuschreiben pflegt; sondern es muß dabey vermerkt stehen, daß der Vater diese Ausgaben künftig dem Sohne ꝛc. anrechnen wolle; besonders aber müssen

Ad §. 6.

1. Die Mitgabe oder das Gegenvermächtniß, ingleichen Morgengabe schlechterdings eingeworfen werden; eben dahin würde ich auch die väterliche Hülfe rechnen, wenn z. E. der Vater seinem Sohne zu Ankauf eines Urbars, oder Hauses ein Capital ohne Intressen hergiebt.

2. Im Texte steht, daß Kinder ohne Mittel dergleichen Posten, z. E. die Tochter ihr vom Vater oder Mutter erhaltnes Heuratsgut, der Sohn das der Braut verschriebne, und ihm vom Vater baar ausgezahlte Gegenvermächtniß einwerfen müssen. Denn haben die Kinder schon so viel eignes Vermögin gehabt z. E. durch Erbschaften von Verwandten; und hat der Vater bey Auszahlung der Mitgaben ꝛc. oder sonst nichts Bestimmtes verordnet; so wird angenommen, daß der Vater dem Kinde dergleichen Mitgabe auf Abschlag seines eignen von dem Vater verwalteten Vermögens ausgezalt habe, und in diesem Falle würde also die Einwerfung hinwegfallen.

Ad

Ad §. 5.

1. Der Mutter wird blos ein gewisses Quantum von den Intressen der Kinder zu ihrem Unterhalte ausgesetzt, worunter also außerordentliche Ausgaben z. E. bey Krankheiten nicht begriffen sind. Hat aber das Kind nicht so viel Vermögen, daß diese Ausgaben von den übrigen Intressen bestritten werden könnten: so muß solche die Mutter ebenfalls übertragen, weil das Capital nicht angegriffen werden darf.

2. Da hingegen der Vater den völligen Genuß von dem Vermögen seiner Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit oder Verheuratung hat: so versteht sich von selbst, daß er auch ungewöhnliche Ausgaben übertragen müsse.

C.

1. In der ersten Auflage der Statuten fehlt der letzte Theil des §. 4. von den Worten an: **Oder daß die Kinder bey Hochzeiten;** der 5te und 6te §. aber fehlt ganz, und diese Zusätze befinden sich erst in der zweyten Auflage von 1588, so wie in allen folgenden.

2. Das neue Gesetzbuch handelt vom Einwerfen der ausgestatteten Geschwister *P. 2. Tit. 2.* §.287 bis §. 347 sehr umständlich, und bestimmt besonders,

a) Daß von dem einzuwerfenden Vermögen keine Zinsen in Anrechnung kommen sollen §.307.

b) Daß der überlebende Ehegatte an dem eingeworfenen Vermögen der Kinder keinen An-

theil habe §. 323, sondern seine Portion zuvor hinwegnehme §. 324.

6) Daß, wenn so viel Nachlaß nicht vorhanden, um die unversorgten Geschwister denen versorgten gleich zu setzen, jenen das Fehlende aus ihrer Ausstattung jedoch nur bis auf ein Drittel derselben ergänzen müssen, § 313. § 315.

Der zehnte Artickel.

Von unmündiger Kinder Geld und Vormünden.

A. §. 1.

1. Unmündiger Kinder Geld soll anders nicht, denn zum wenigsten auf zween beerbte und vermögende Bürgen ausgeliehen werden.

2. Der Vormund selbst aber darf ohne Vorwissen und Bewilligung des Waisenamtes seiner Mündel Geld zinsbar nicht bey sich haben, oder sonst der Mündel Schuldner seyn.

3. Wann ein Vormund in die Mündelcasse etwas schuldig bleibt: so haben nicht nur die Mündel, sondern auch der Mitvormund ein stillschweigendes Pfandrecht an seinem ganzen Vermögen.

§. 2.

1. Wann Rechtsangelegenheiten vorfallen, sollen die Vormünder sich erst bey dem Waisenamte Raths erholen, und sich nicht selbst wegen jeder geringfügi-

gen

gen Sache einen kriegischen Vormund (*Litis Curatorem*) annehmen.

2. Wann jedoch diese Rechtsangelegenheiten nicht ohne Proceß entschieden werde könnenn: so sollen die Vormünder mit des Waisenamts Vorwissen einen redlichen und geschickten Rechtsfreund hierzu bestellen.

§. 3.

Wann Mündel ihre gewesnen Vormünder nach gelegter Rechnung und erfolgter Quittung ohne Grund aufs neue in Anspruch nehmen, und dabey sachfällig werden: so sollen dergleichen undankbare Mündel mit Gefängniß, oder sonst bestraft werden.

B.

1. Dieses Statut ist außerordentlich mangelhaft; denn es handelt blos davon, wie sich die Vormünder beym Ausleihen der Mündelgelder, oder bey Anstellung vormundschaftlicher Processe zu verhalten haben; alle übrigen vormundschaftlichen Angelegenheiten aber, z. E. was bey Uebernahme einer Vormundschaft, bey deren fortdaurender Verwaltung, und der darüber zu führenden Rechnung, oder bey deren Beendigung zu beobachten, sind ganz mit Stilleschweigen übergangen. Der ehemalige Schöppensecretair Schröer hat zwar im Jahr 1666 hierüber einen weitläuftigen Unterricht unter dem Titel: *Institutiones Tutorum & Curatorum*, deutsch drucken lassen; allein wer kann einen solchen mit vielen auf Breslau gar nicht passenden Nebendingen angefüllten dicken Quartanten von 1800 Seiten durchlesen? Da nun bey dem hiesigen Waisenamte jährlich über

2000 Vormundschaften, bey welchen gröstentheils gemeine und gänzlich unerfahrne Bürger zu Vormündern bestellt werden müssen, vorhanden sind; da es selbst die Pflicht der Obrigkeit ist, allen möglichen Vertretungen, wodurch Mündel und Vormünder in Schaden und Nachtheil versetzt werden, durch schickliche Mittel vorzubeugen: so glaube ich, daß es sehr nützlich seyn dürfte, wenn nach dem in dieser Materie als Gesetz angenommenen Kön. Pr. Landrecht, denen besondern in Schlesien ergangnen Verordnungen, und in unbestimmten Fällen selbst nach dem zwar noch nicht als Gesetz aufgenommenen jedoch mit aller philosophischen Präcision ausgearbeiteten Kön. Pr. neuen Gesetzbuche ein kurzer Unterricht für die Vormünder in einer allgemeinen faßlichen Schreibart abgefaßt, solcher unter hoher Bestättigung gedruckt, und hiervon einem jeden neuen Vormunde ein Exemplar allenfalls auf seine, oder des vermögenden Mündels Unkosten von dem Waisenamte zum Nachlesen eingehändigt würde. Das Waisenamt würde hierbey selbst sehr viel gewinnen, und sich dadurch vieler unnützen Anfragen der Vormünder, welche sehr oft bloß ihre Unwissenheit zum Grunde haben, entübrigt sehn.

Der itzige Chef des Waisenamts, der Justiz- und Stadtdirector Herr Wilcke, hat sich um dasselbe einen unsterblichen Namen dadurch erworben, daß er denen vielen Unordnungen, welche bey der vorigen Verfassung eingeschlichen waren, durch eine ununterbrochen fortgesetzte Revision der sämmtlichen Waisenamtsacten, und durch die dabey ganz meisterhaft ausgearbeiteten Bemerkungen fast gänzlich abgeholfen. O möchte es doch diesem verdienstvol-

len

len Greise gefallen, diesen wohlgemeinten Vorschlag einer nähern Prüfung zu würdigen!

2. Was hier von Vormündern der Unmündigen gesagt wird, gilt auch von Curatoribus der Abwesenden, Blödsinnigen, ingleichen der für Verschwender erklärten Personen.

3. Unmündige sind solche Personen, welche noch nicht das 14te Jahr ihres Alters hinterlegt haben; minderjährige aber, welche zwar über 14 Jahr, aber noch unter 21 Jahr alt sind. Das Statut redet von beyden.

4. Ehehin blieben unverheuratete Frauenzimmer auch nach erlangter Volljährigkeit so lange unter der Curatel, bis sie sich verheuratheten, und also in die eheliche Curatel übergiengen; heut zu Tage aber kann jede unverheurathe, älterlose Frauensperson, so bald sie volljährig ist, ihr Vermögen selbst verwalten, nur muß sie bey gerichtlichen Vortritten und Verhandlungen mit einem sich selbst gewählten Curator erscheinen.

5. Wenn Frauenzimmer sich während ihrer Minderjährigkeit verheuraten, so hört die Vormundschaft nicht auf; der Mann aber zieht alsdann die sämmtlichen Intressen ihres Vermögens, und muß bey allen wichtigen Vorfällen mit zu Rathe gezogen werden.

Ad §. 1.

1. Da durch die neuern Königl. Verordnungen so wohl denen Pupillarcollegiis, als den Vormündern weit strengere Vorschriften wegen

der auszuleihenden Mündelgelder gegeben worden: so muß diesen schlechterdings nachgegangen werden. Diese nun bestehen hauptsächlich darinn:

a) Daß kein Mündelcapital anders, als gegen hinlängliche und von dem Waisenamte dafür anerkannte Hypothecarische Sicherheit, und nicht unter vier pro Cent Intressen an eine Privatperson ausgeliehen werden dürfe; und

b) daß, wenn dazu keine Gelegenheit vorhanden, die Gelder unterdessen bey der Königl. Banque zu drey pro Cent Zins baar angelegt werden müssen.

c) Ehehin wurden auch Pfandbriefe von dem Waisenamte angenommen, und den Vormündern das niedrige Agio von 1 bis 3 pro Cent in Rechnung paßirt. Seitdem aber das Agio der Pfandbriefe bis 6 ja 7 pro Cent gestiegen, seitdem hat man billig Bedenken getragen, den Vormündern die Einwechslung unter einem so hohen Curse zu erlauben, indem die Mündel dabey ¾teljährige Intressen verlieren.

Vid. §. 320. der neuen Depositalordnung p. 95.

2. Ehehin, und besonders seit einer von dem Magistrate 1748 an das Waisenamt ergangnen, und von der königlichen Cammer bestätigten Verordnung war es gewöhnlich, daß alle Mündelgelder bey der Stadtcämmerey gegen magistratualische Schuldverschreibungen zu fünf pro Cent Intressen angelegt wurden. Da aber nach der neuen Depositalordnung vom 15. Sept. 1783 *Tit. I.* §. 44. 45. Deposi-

posital- und Mündelgelder an Privatpersonen nur gegen Hypothecarische Sicherheit mit Grundstücken ausgeliehen werden sollen: so zog das Waisenamt damals alle Mündelcapitalien von der Rentkammer ein, und suchte sie entweder in Pfandbriefe umzusetzen, oder vor der Hand bey der Bank zu drey pro Cent anzulegen.

3. Hieraus ergiebt sich also, daß einem Vormunde nicht mehr frey stehe, Mündelgelder auf zween Beerbte, d. h. mit liegenden Gründen angeseßne, und sonst vermögende Bürgen gegen bloße Privatverschreibung auszuleihen.

4. Vielweniger ist ihm erlaubt, selbst Mündelgelder Darlehnsweise zu behalten; sondern er muß solche sofort ans Waisenamt abgeben, und für die Zeit, als er solche zur Ungebühr hinter sich behalten, fünf ja ehemals sechs pro Cent Zinsen entrichten.

5. Nach der Regel hat das Mündel blos eine stillschweigende Hypotheck in dem Vermögen seines Vormundes; nach diesem Statut aber auch der Mitvormund, weil dieser allemal für den Riß mitstehn, und die Handlungen seines Nebenvormundes vertreten muß; dagegen aber auch derjenige, der für einen andern bezahlt, nach der alten Breslauischen Proceßordnung Artic. 37 in die Rechte des von ihm bezahlten Gläubigers auch ohne alle Ceßion eintritt.

6. In Breslau werden gewöhnlich zwey Vormünder angesetzt, wovon der eine die Verwaltung übernimmt, der andre aber die Oberaufsicht über

ihn hat. Selbst einer Wittwe wird ein Nebenvormund an die Seite gesetzt, es mag solches der Erblasser in seinem Testamente verbeten haben oder nicht.

Ad §. 2.

1. Die Vormünder sollen bey geringen Vormundschaften sich keines Rechtsfreundes bedienen, sondern über bedenkliche Fälle bey dem Waisenamte persönlich anfragen, um den Mündeln dadurch Kosten zu ersparen.

2. Wann aber Schulden einzuziehen sind; wann die Rechte der Mündel selbst in Collision kommen, z. E. wegen des Einwerfens des im voraus empfangenen Vermögens: dann wird ein besondrer *Curator ad lites*, d. h. ein Rechtsfreund von dem Waisenamte bestellt, um diese Angelegenheiten im Wege Rechtens zu besorgen. Eben dies geschieht, wenn der Vormnnd selbst mit seinen Mündeln in Collision kommt, z. E. wegen einer ihnen beyden während der Vormundschaft zugefallnen Erbschaft.

Ad §. 3.

1. Nach dem römischen Rechte durfte der Vormund erst nach geendigter Vormundschaft Rechnung ablegen; und so wurde es auch ehehin in Breslau gehalten.

Vid. Schröer P. 3. Qv. 5. n. 78.

Durch die Sanction aber vom 30. Dec. 1704 wurde vom Kaiser Leopold festgesetzt, daß die Rechnungslegung alle Jahre während der Vormundschaft

schaft geschehen solle. Die neuern königlichen Verordnungen enthalten die nemliche Vorschrift; nur bey geringen Vormundschaften wird nachgegeben, derley Rechnungen alle zwey Jahre, und zwar nach dem im Pr. Landrechte vorgeschriebnen Formular abzulegen.

Wird nun eine solche Rechnung von dem Calculator, der sie zur Revision bekommt, so wie hernach von dem Waisenamte für richtig befunden: so bekommt der Vormund darüber ein besonderes Absolutorium. Dies hat aber blos die Wirkung, daß das Waisenamt für sich den Vormund von aller weitern Anfertigung frey spricht; dem Mündel aber steht frey

2. nach erlangter Volljährigkeit, und selbst nach gerichtlich vollzogner Quittung

K. Pr. Landrecht Libr. 3. Tit. IX. Art. I. §. 8.

den Vormund über die abgethane Rechnungen aufs neue anzufertigen, wenn er im Stande ist, Unrichtigkeiten in denselben nachzuweisen; ja er kann selbst das Waisenamt, wenn es hierbey eines Versehns überführt werden kann, und der Vormund außer Stande ist, die gezognen Mängel zu ersetzen, in Anspruch nehmen.

3. Werden aber dergleichen Ausstellungen für unrichtig befunden, und der Kläger damit abgewiesen: so soll er nach diesem Statut wegen seiner groben Undankbarkeit noch besonders bestraft werden. Denn ehemals musten alle Vormundschaften, als eine Pflicht gegen den Staat, umsonst geführt werden; mithin war es in der That eine grobe Undank-

dankbarkeit, wenn der Vormund noch zuletzt von seinem gewesenen Mündel zur Ungebühr in Anspruch genommen werden sollte. Heut zu Tage aber werden bey wichtigen Vormundschaften den Vormündern, wenn sie es verlangen, gewisse Jahrsgelder als ein Honorarium zugebilligt, wogegen sie aber für Reisen und andre Versäumnisse nichts ansetzen dürfen.

C.

1. Der zweyte §. dieses Artickels: **Und dennoch** fehlt in der Auflage von 1578 gänzlich; seit der zweyten Auflage aber von 1588 steht er in allen folgenden.

2. Bey diesem Artickel müssen nachgelesen werden:

a) Das in der Materie von Vormundschaften als Gesetzgeltende K. Pr. Landrecht von 1749 *P. I. Libr. 3.*

b) Die schlesische Vormundschaftsordnung vom 23. Aug. 1750.

Vid. Sammlung Schles. Provinzialgesetze, des 2ten Theils 2te Abhandlung p. 506.

c) Das neue Justizreglement für den Magistrat zu Breslau vom 1. Novemb. 1787. *Tit. V. p. 41. sqq.*

d) Das K. Pr. neue Gesetzbuch *P. 2. Tit. 18.* welches die ganze Materie von Vormundschaften am vollständigsten abgehandelt; besonders aber zeichnet sich der 7te und 8te Abschnitt von der Sorge für das Vermögen der Pflegebefohlnen, und von der Aufhebung der Vormundschaften ganz vorzüglich aus.

Der

Der eilfte Artickel.

Von Verpfändung beweglicher und unbeweglicher Güter.

A. §. 1.

Kein liegender Grund oder unbeweglich Gut soll nirgends anders als vor dem Magistrate, oder den Stadtgerichten, nicht aber vor dem Stadtvogte verpfändet werden.

§. 2.

Für unbewegliche Güter sollen auch gehalten werden Renten, widerkäufliche Zinsen, Einkommen auf liegende Gründe versichert, so wie auch Früchte, welche an den Bäumen stehen und hangen.

§. 3.

In der Fahrniß, oder dem beweglichen Gute soll allezeit die ältern Privatverschreibung der jüngern vorgehen, wenn gleich letztere vor dem Magistrate oder den Stadtgerichten allhier vollzogen worden.

§. 4.

Eben so soll auch die Generalverpfändung aller Hab und Güter der ausdrücklichen Specialverpfändung vorgezogen werden; es wäre denn, daß die die Specialverpfändung älter (als die Generalverpfändung) sey, oder der Specialverpfändung ohngeachtet, der Generalpfandsherr aus dem andern verpfändeten Gute vollkommen befriedigt werden könnte, als im welchen Falle derjenige, so eine

Spe-

Specialverpfändung auf einem gewissen Grundstücke hat, dabey gelassen und geschützt werden soll.

§. 5.

Würde jemand auf seine Güter mehr, als solche nach einem billigen Anschlage werth sind, verschreiben lassen, der soll für untüchtig (einen ehrlosen) gehalten, und bey der Stadt nicht geduldet werden.

§. 6.

Es soll auch bey ernster Strafe dem Manne verboten seyn, seines Weibes Hab und Gut, so wie dem Weibe ihres Mannes Hab und Gut hinterwärts, oder wider des andern Willen zu verpfänden, und es soll dergleichen Verpfändung für unkräftig gehalten werden.

§. 7.

Eben so soll niemand fremder Leute Gut untreulich (wider ihr Wissen und Willen) verpfänden oder verkauffen. Geschieht es gleichwol, so soll der Innwohner solches dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben.

§. 8.

1. Wenn der Gläubiger die ihm verpfändeten Effecten und Mobilien seinem Schuldner in Händen gelassen, dieser aber solche noch vor dem Zahlungstermine an andere veräußert, so soll der Gläubiger nicht befugt seyn derley fahrende Habe von dem Dritten, der sie mit gutem Glauben und richtiger Ankunft, d. h. unter einem gültigen Titul) an

an sich gebracht, wiederum abzufordern, wenn gleich die im Rechten verordnete (Einjährige) Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen wäre.

2. In unbeweglichen Gütern aber soll dem Gläubiger unbenommen seyn, sich an die ihm verpfändeten, und an einen Dritten bereits veräuserten unbeweglichen Güter zu halten, insofern darüber die rechtliche Verjährungsfrist noch nicht verflossen.

B.

Dieses Statut hat, so weit es die gerichtliche oder außergerichtliche Verpfändung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, und das Vorzugsrecht einer oder der andern Gattung desselben betrift, durch die neue Hypothekenordnung vom 20. Dec. 1783 und durch die neue Königl. Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* ja selbst schon durch die alte schlesische Hypothekenordnung vom 4. Aug. 1750 vielerley Abänderungen erlitten, welche bey jedem §. gehörig angezeigt werden sollen.

Ad §. 1.

1. Da blos der Magistrat von jeher die Hypothekenbücher über städtische Grundstücke, und die dem unbeweglichen Vermögen gleichgeachtete Gerechtigkeiten geführt, so folgt, daß jede Verpfändung eines Grundstücks, wenn sie ein dingliches Vorzugsrecht darauf bewirken soll, vor dem Magistrate geschehn müsse. Die itzige Versichrungsart ist in dem rathhäuslichen Justitzreglement vom 1. Nov. 1787 p. 15. sqq. umständlich vorgeschrieben, und besteht kürzlich darinn:

Der

Der Schuldner und der Gläubiger melden sich nach der Regel entweder in Person, oder durch gerichtlich bestellte Bevollmächtigte, bey einem der beyden Rathsnotarien; dieser nimmt über das Schuldbekenntniß, und die Verpfändung des Hauses ein Protocoll auf, welches ihnen sodann entweder vor dem Rathstische, oder vor ein paar Abgeordneten des Collegii, welches gewöhnlich bezünftete Rathsmitglieder sind, vorgelesen, und von den Interessenten unterschrieben wird. Dieses Protocoll wird sodann Montags unter den übrigen Kauf- und Hypothekensachen mit vorgetragen, und darauf, wenn sonst dabey nichts zu erinnern, die Eintragung in das Hypothekenbuch durch eine an eben diesen Notarium erlaßne Anschaffung verfügt, und sodann das Instrument nebst einem von dem Rathsnotarius abgefaßten Hypothekenscheine von ihm ausgefertigt, und dem Gläubiger zugestellt.

Bey den Obergerichten, worunter blos die königliche Lands-Justitzcollegia zu verstehen sind, inglei-chen auch bey verschiednen Untergerichten werden über dergleichen Schuld- und Hypothekenverschreibungen noch besondre Instrumente von dem Schuldner ausgestellt, und von einem Justitzcommissarius und zwern Zeugen, in deren Gegenwart der Schuldner sich zum Inhalte dieses Instruments bekannt, und sodann unterschrieben, gehörig attestirt. Dies Instrument wird sodann durch einen gehörig bevollmächtigten Justitzcommissarien bey dem Gerichte, worunter das Grundstück liegt, übergeben.

Ist aber dies Grundstück ein adliches Rittergut, so muß zur Aufnahme dieses Darlehns auf das zu benen-

nende Gut die nach dem Edicte vom 6. May 1756 erforderliche Conceßion noch zuvor nachgesucht werden. Diese Conceßion ist so wesentlich nothwendig, daß ohne dieselbe keine Eintragung in das Hypotheckenbuch statt findet, wenn gleich der Gläubiger wegen der Schuld schon zuvor eine *Protestation de non amplius intabulando* verlangt hat.

Vid. Das Decisum der Gesetzcommißion vom 17. April 1787 in Kleins Annalen 1. B. S. 316.

2. Bey den Stadtgerichten werden blos strittige Rechtssachen betrieben; mithin kann der Fall einer gerichtlichen Verpfändung nur alsdann eintreten, wenn der Kläger oder der Beklagte eine Sicherheit mit seinen städtischen Grundstücken bestellen muß. Steht diese fest, so wird deren Eintragung in die Grundbücher durch ein von den Stadtgerichten an den Magistrat erlaßnes Schreiben von letzterm sodann verfügt.

Rathhäusliches Justitzreglement l. c. §. 16. p. 17.

Bey der ehemaligen Stadtvogtey, welche seit etliche und zwanzig Jahren in das sogenannte Bagatellgericht umgeschaffen worden, konnten ehehin ebenfalls nur Rechtshändel, deren Gegenstand höchstens 100 Rthlr. war, betrieben worden; mithin folgt von selbst, daß daselbst keine Grundsachen verhandelt werden konnten.

ad §. 2.

1. Zu dergleichen für unbeweglich gehaltenen Gütern gehören auch die grundfesten Bauden, d. h. solche, wo der Grund und Boden dem Besitzer der

Bauden vom Magistrate auf immer überlassen worden; ferner die Einhundert Einzelungsgerechtigkeiten der hiesigen Kaufmannschaft, ingleichen die Kretschmar- Destillateur- und Gräupnerurbar, Bäcker- Fleischer- und Schuhbänke, ingleichen die Barbierstuben und Apotheckergerechtigkeiten, welche alle als Grundstücke angesehn, und bey dem Magistrate verreicht werden, auch mit ordentlichen Hypothecken belastet werden können.

Ich möchte wohl wissen, warum unsre Vorfahren jene Gerechtigkeiten, Urbare, oder Orbare (wie in den ältern Auflagen von 1578, 1588 und 1610 steht) diese Gerechtigkeiten aber Bänke genannt haben? Haltaus in seinem *Glossario Germanico* hat blos von jenem Ausdrucke *p.* 1997 Erwähnung gethan, und leitet ihn von Ur- Ursprung und böreu, Nutzen bringen, her. In Ansehung der Bänke vermuthe ich fast, daß die von diesen Zunftgenossen gefertigte Waaren, oder zubereitete Lebensmittel in den ältesten Zeiten blos auf Bänken zum Verkauf ausgestellt gewesen, und daß die Gerechtigkeit des öffentlichen Feilstellens bey dem Magistrate nachgesucht werden müssen. Eben so wird an vielen Orten in Schlesien die Gerechtigkeit, Pfefferkuchen-Waaren zu machen, und zu verkaufen, ein Pfefferkuchentisch genannt, weil diese Waare hin und wieder noch jetzt auf Tischen ausgesetzt und verkauft wird.

Diese Erfindung nun, einer bloßen Befugniß zu einem gewissen Gewerbe die Rechte eines unbeweglichen Grundstücks beyzulegen, und also aus nichts etwas zu schaffen, war in den ältern Zeiten, wo die

Zünf-

Zünfte fast gänzlich geschlossen waren, sehr gut. Der abgelebte Bürger bekam dafür, daß er sein Recht einem jüngern Meister abtrat, eine Entschädigung, und der jüngere konnte sich durch eine Hypotheck die Anschaffung desselben erleichtern. Heut zu Tage aber, da dergleichen Gerechtigkeiten in einem übertriebnen Werthe veräusert werden, sind sie manchem geschickten, aber unbemittelten Zunftgenossen ein Hinderniß, sich in die Zunft einzukaufen.

2. Menzel erzählt in seinen geschriebenen Anmerkungen, daß es bey der rathhäuslichen Rentkammer sogenannte königliche Renten gäbe, und daß solche als Zinsen eines bey derselben stehenden unablößlichen Kapitals anzusehen wären. Dergleichen Renten nun könnten so wohl unter Lebendigen, als auf den Todesfall veräußert werden; und im erstern Fall müsse eine gerichtliche Verreichung nachgesucht werden.

3. Unwiederkäufliche Zinsen haften in Breslau auf sehr vielen Häusern, und gehören größtentheils der katholischen Geistlichkeit, wie auch einigen Zünften. Da diese nicht abgelöst werden können, so können sie mit Recht für ein unbeweglich Gut gehalten werden. Ob aber

4) Früchte auf den Bäumen, oder auf den Ackerfeldern ebenfalls darunter gerechnet werden können, zweifle ich sehr, besonders da das Sachsenrecht sie ausdrücklich unter die Mobilien rechnet. Es sind blos hängende oder stehende Früchte, welche zur Zeit der Aernte sogleich bey Seite geschaft werden können.

Ad §. 3.

1. Dieser §. lautet in der ersten Auflage von 1578 der Statuten just umgekehrt, nemlich so:

Desgleichen (sollen) auch in der Fahrniß oder beweglichem Gute allemal die Verpfändungen, so vor uns (dem Magistrate) oder den (Stadt) Gerichten allhier vollzogen, den andern Privatverpfändungen, vermöge der Stadt alt hergebrachten Gewohnheit, ob sie gleich älter wären, vorgehn.

Warum der Magistrat seit 1588 von diesem Statut abgegangen, und es just umgekehrt abgefaßt, weiß ich nicht. Die ältere Verordnung von 1578 ist nicht nur dem römischen Rechte, sondern selbst der bloßen Vernunft gemäßer, als die leztre. Denn was öffentlich vor dem Richter verpfändet wird, kann jedermann erfahren, und sich darnach richten; bey dem aber, so nur unter vier Augen geschieht, können die grösten Betrügereyen vorgenommen werden.

4. Heut zu Tage gehn nach der neuen Kön. Pr. Prozeßordnung die gerichtlich bestätigten Conventional-Hypothecken denen bloßen Privat-Conventionalhypothecken schlechterdings vor; denn jene kommen nach *P. IV. Tit. XII. §. 81.* in die fünfte, diese aber nach *§.* 104 blos in die 7te Classe, und werden allen übrigen schlechten Schuldverschreibungen gleich geachtet. Nach dem *Cod. Frid. P. IV. Tit. IX. §. 129.* hatten dergleichen Privathypotheken gleichwohl noch einen Vorzug für allen Chirographarischen Schulden, ja selbst unter sich nach

der Zeit der Verschreibung, welches aber nunmehr abgeschaft ist.

3. Kaum verdient es noch bemerkt zu werden, daß dieser §. den Fall voraussetze, wann der Schuldner die verpfändeten Waaren oder Effecten noch in seinem Gewahrsam behält. Denn hat er dem ältern oder dem jüngern Gläubiger den Besitz davon eingeräumt, so hat dieser, wenn er von der ältern Verpfändung nichts weiß, und also ein redlicher Besitzer ist, das Vorzugsrecht für allen andern Gläubigern, und er kann ganz allein seine Befriedigung aus dem Pfande suchen, den Ueberschuß aber muß er, wie billig, herausgeben.

Ad §. 4.

1. Die Generalverpfändung aller Hab und Güter wird entweder durchs Gesetz, oder durch ein Abkommen bestimmt. Im ersten Falle finden die Vorschriften der neuen Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* ihre Anwendung, z. E. bey Frauen, Mündeln, Beamten 2c. im zweyten Falle kommt es darauf an, ob diese Generalverpfändung auf die sämmtlichen liegenden Gründe des Schuldners bey Rathhause wirklich eingetragen worden oder nicht; ist sie eingetragen, und werden die Grundstücke zu gleicher Zeit verkauft, so wird der erste Generalhypothecarius nach dem Verhältniß der Kaufgelder aus jedem Grundstück befriedigt. Können aber die Grundstücke nicht zugleich verkauft werden, so kann zwar der vorstehende Generalhypothekarius seine gänzliche Befriedigung aus den Kaufgeldern des zuerst verkauften Grundstücks verlangen. Geht

aber dadurch der zweyte Specialhypothekarius zum Theil leer aus, so muß ihm von den Kaufgeldern des hernach verkauften zweyten Grundstücks so viel zu gute kommen, als der Antheil des ersten General-Hypothekarii an diesen Kaufgeldern betragen haben würde.

Vid. N. Proceßordnung P. 2. Tit. 26. §. 237

Wird er auch dadurch nicht völlig befriedigt, so wird er mit dem Ueberreste in die fünfte Classe gesetzt, und aus dem Mobiliarvermögen, wenn es bis dahin langt, befriedigt.

Vid. ebendaselbst P. IV. Tit. XII. §. 81. & Circulare vom 19. März 1782. n. 14. p. 37.

Ist aber eine dergleichen Hypotheck schon vorher von dem Verkäufer bestellt, und von dem Käufer nur übernommen worden; so hat der nur zum Theil befriedigte hypothekarische Gläubiger wegen des Ausfalls gar kein Recht an die Mobiliarmasse des letzten Besitzers,

Vid. N. Proceßordnung P. IV. Tit. XII. §. 54.

sondern er muß sich damit allenfalls an den ersten Schuldner halten.

Sind aber keine liegende Gründe vorhanden: so macht es bey gerichtlich bestätigten Conventional-Verschreibungen keinen Unterschied, ob solche mit einer General- oder Specialhypotheck versehen sind, sondern beyde kommen nach der Entstehung ihres Rechts d. h. dem Tage der gerichtlichen Verschreibung in die fünfte Classe.

Ibid. §. 81.

Bloße

Bloße Privat-Conventionalhypothecken aber, sie mögen nun das sämmtliche Mobiliarvermögen, oder nur einen Theil betreffen, werden den handschriftlichen Schulden gleich geachtet.

Ibid. §. 104.

2. Hieraus folgt also, daß der besondre hypothekarische Gläubiger nach dem Statut nicht mehr berechtigt ist, den Generalhypothekarium anzuhalten, daß er seine Befriedigung aus dem übrigen ihm verpfändeten unbeweglichen Vermögen suchen solle.

3. Ehmals glaubten viele Personen, ein besonderes Vorzugsrecht an dem liegenden Grunde, oder an einer Einzelungsgerechtigkeit dadurch zu erlangen, wenn ihnen der Eigenthümer wegen einer Schuld seinen Kauf- oder Verreichtsbrief versetzte. Dieser Mißbrauch aber ist durch besondre Rescripte aufgehoben worden. Ganz was anders ist es, wenn der Verkäufer denjenigen Kaufbrief, woraus ihm noch unbezahlte Kaufgelder zustehn, auf eine Schuld unter einer ordentlichen Schuldverschreibung versetzt; dann wird dies Instrument oder der Kaufbrief ein Faustpfand, woran der Gläubiger sich vorzüglich halten kann. Und sollte auch hernach der Verkäufer sich beykommen lassen, diese Kaufgelder jemanden sogar gerichtlich abzutreten: so geht der ältere Pfandsinnhaber allezeit vor, und er darf das ihm verpfändete Kaufinstrument nicht eher heraus geben, als bis er gänzlich befriedigt worden.

Ad §. 5.

Diese Unrichtigkeit würde wohl heut zu Tage wegfallen, da jedermann durch Hypotheckenscheine über den Kaufpreis eines Grundstücks, und über die darauf haftenden Lasten und Schulden belehrt werden kann. Nach der Regel sollen die Hypotheckenschulden nur bis an den halben Kaufswerth der Häuser gegeben werden. Soll nun eine Ausnahme statt finden, so muß der Gläubiger bey Rathhause sich erklären, daß die neue Verpfändung auf seine Gefahr geschehe, und er solche gleichwohl annehme. Sollte sich gleichwohl finden, daß ein Käufer und Verkäufer durch ein wechselseitiges Verständniß einen weit über den wahren Werth eines Grundstücks angenommenen Werth in das Kaufinstrument in der Absicht setzen lassen, um einen treuherzigen Gläubiger zu hintergehn: so würden beyde in eine fiscalische Strafe genommen, und der Verkäufer noch außerdem für schuldig erkannt werden, den betrognen Gläubiger wegen des Ausfalls zu vertreten.

Ad §. 6.

1. Es ist schon gemeinen Rechtens, daß niemand eines andern Sachen hinterrücks seiner bey Strafe der Ungültigkeit verkaufen oder versetzen soll; mithin kann auch nicht der Ehemann des Eheweibes Sachen verpfänden.

Wie aber, wenn solches mit ihrer Einwilligung geschieht? Dieser Fall ist im Statut nicht entschieden,

den, daher muß man auf die zeitherige Observanz zurückgehn.

a) Henel sagt in seiner verbesserten noch ungedruckten Breslographia *p. m.* 476.

Illud ex probabili ratione per interpretationem restrictivam receptum est, vt si vxor mobilia sua vel pro marito suo oppignoret ipsa, vel marito oppignoranti patientiam & assensum præstet, tametsi id extraiudicialiter faciat, nec Scto renunciet, minime illi succurratur, sed ipsa potius suis numis pignora lucre teneatur, cuius quidem rei multa extant judicia.

b) Eben so sagt Schröder *in Instit. Tutor. & Curat. p. 2. Qv. 30. p. 600* u. *601.*

Daß, wann die Geradestücke von dem Manne mit Wissen und Willen der Frau versetzt worden, die nächsten Niftel nach des Mannes Tode solche einlösen müssen.

c) Seidel sagt in seiner *Collatione Juris statutarii Vratislav. cum jure Civili & Saxon. ad Artic. XI. statut.*

Alia autem vxoris bona (præter fundum dotalem) consentiente ex posse maritum pignori exponere, dubium non est.

d) Nach Hymmens juristischen Beyträgen 6ter Sammlung *p.* 108. ingleichen nach Böhmers *Jure novo controv. Observ.* 102. wurde beym Tribunal zu Berlin die Gültigkeit der von dem Manne mit des Weibes Wissen und

 Willen

Willen vorgenommne Verpfändung ihrer Sachen unterm 9. März 1768 dadurch anerkannt, daß dem Curator des Konkurses der in der Appellationsinstanz für unzuläßig gehaltene Beweis nachgelasseu wurde:

Daß die Wittwe von Eichmann die geschehne Oppignoration gewußt, und also durch ihr Stillschweigen zugelassen habe.

c) Auf den Grund nun dieser mehr als hundertjährigen Observanz wurde auch vor wenig Jahren die hiesige Moses Meyersche Wittib durch das bey den hiesigen Stadtgerichten unterm 14. März 1788 eröfnete, und auf diese Observanz ausdrücklich sich beziehende Erkenntniß für schuldig erkannt, ihre von ihrem fallit verstorbenen Manne mit ihrer Bewilligung bey dem Kaufmann Zerboni versetzten Juwelen selbst einzulösen; und sie wurde mit der gegen den Zerboni verlangten unentgeldlichen Herausgabe derselben abgewiesen. Demohngeachtet wurde der Kaufmann Zerbon so wohl durch das Appellations-Erkenntniß der hiesigen Oberamtsregierung vom 28. Nov. 1788, als auch durch das Tribunals-Erkenntniß vom 12. May 1789 für schuldig erkannt, diese Juwelen unentgeldlich herauszugeben. Der Grund zu diesem abändernden Erkenntnisse wurde in der zweyten Instanz aus dem römischen Rechte, nehmlich *L. 5. Cod. ad Ssctum Velleianum*

Quod si consensisti obligationi, sciente creditrice, auxilio Scti vti potes;

und

und aus der unstrittigen Thatsache genommen,

weil nemlich die Zerbonische Ehegatinn als die Pfandesgläubigerinn aus dem Inhalte der Pfandverschreibung sich selbst überzeugen konnte, daß diese Juwelen nicht dem Manne, sondern seiner Frau gehörten, besonders da sie den Schuldschein mit unterschrieben.

das angeführte Gesetz aber spreche nur in dem Falle für den Pfandesgläubiger:

wenn der Mann der Frauen Sachen als sein Eigenthum versetzt, und die Frau um diese betrügliche Verpfändung gewußt, und dazu stillegeschwiegen. Nehmlich: *Quod si patientiam præstitisti, vt quasi res suas maritus obligaret, decipere voluisti mutuam pecuniam dantem, & ideo tibi non succurretur SCto.*

Allein so richtig auch diese römische Rechtstheorie an und für sich ist: so zweifle ich doch, ob solche auf das gegenwärtige Statut angewendet werden könne, weil

1. Henel, Schröder und Seidel, welche doch durch viele Jahre bey Rathhause in Justizbedienungen gestanden, von diesem Unterschiede:

ob der Mann der Frauen Sachen als sein Eigenthum mit ihrem Vorbewußt verpfändet, oder ob er sie für ihr Eigenthum ausgegeben, mithin der Pfandsgläubiger im letzten Falle solches gewußt,

nirgends etwas erwähnen; vielmehr aus dem

im

im Schröder befindlichen Falle zu schlüssen, daß auf diesen Unterschied würklich keine Rücksicht genommen worden. Und ob zwar aus dem Stillschweigen eines Schriftstellers nicht immer gefolgert werden kann, daß dasjenige, was übergangen worden, nicht statt gefunden, weil ein Schriftsteller auch etwas anzuführen vergessen kann: so will ich doch

2. zum Ueberflusse noch einen andern alten Breslauischen Juristen, welcher viele Jahre bey Rathanse gestanden, und die strittige Frage ganz deutlich bestimmt, anführen. Es ist dies der ältere Waisenamts Secretair Menzel, welcher in seinen geschriebenen Anmerkungen über die Breslauische Statuten folgende zwey Gutachten des Breslauischen Schöppenstuhls anführt:

a) Vom 3. Nov. 1635.

Das Eheweib, welches mit ihrem Vorbewußt, und gutem freien Willen geduldet, und geschehen lassen, daß ihr voriger Mann die ihr zustehende kostbare Fahrniß an Gold, Perlen nnd Silberwerk, als die Seinigen, oder auch die zur Gerade gehörigen Stücke (wohin nach dem 7ten Articke l der Statuten der Schmuck ausdrücklich gehöret,) als die ihrigen verpfändet, und das erlangte Geld seines Gefallens angewendet, ist nunmehr nach Absterben des Mannes solche von den Gläubigern ohne Entgeld zu fordern nicht befugt.

b) Des-

b) Desgleichen von 26. Jan. 1635.

Wofern die Pfänder dem Weibe zugestanden, und mit ihrem Wissen eingelegt worden, auf solchen ist die Privat-Obligation kräftig; und sie die Pfänder ohne Entgeld zu fordern nicht befugt.

Menzel macht daher diese Schlußfolge:

Folgbar wird die vom Zanger im *Tr. de Except. P. 3. C. 9. n. 19. ex Rescripto Imperatoris Antonini* (*sec. Leg. 5. Cod. ad St. Vellej.*) angeführte Distinction: *vtrum maritus res vxoris consentiente ea obligans nominatim vt res vxoris, an vero vt res suas proprias pignori dederit? an creditor sciverit, res esse mulieris? an ignoraverit?*

bey den Gerichtsstülen der Stadt weiter in keine Consideration kommen. Mit dieser Behauptung

3. stimmt auch die bisherige, und von den Stadtgerichten in der Zerbonischen Sache selbst bezeugte Observanz bey Rathhause:

nach welcher eine Frau ihre Sachen, die der Mann mit ihrem Vorbewußt bey jemanden versetzt hat, schlechterdings und ohne Rücksicht, ob solche als die ihrigen, oder als des Mannes Eigenthum von dem Manne verpfändet worden, einlösen müssen, und dann erst diese Fordrung bey der Masse geltend machen können;

vollkommen überein. Diese Obsevanz gründet sich ohne Zweifel

4. auf

4. auf das in Schlesien, und besonders auch in Breslau angenommne Sachsenrecht *Libr. I. Artic.* 24.

Was versetzt worden ist bey des verstorbnen Mannes Leben, das kann der, dem es durch Recht zugehören soll, ob er will, wieder einlösen.

Da nun das Sachsenrecht bey uns den Vorzug für dem römischen Rechte hat: so glaube ich, daß diese Rechtsfrage bey künftigen Fällen wohl wieder zur Sprache gebracht werden dürfte.

5. Endlich muß ich noch folgende Bemerkung machen:

Man hat in der §. 8. befindlichen Verordnung ausdrücklich darauf Rücksicht genommen, daß Breslau eine Handelsstadt ist, und eben zu Gunsten der Breslauischen Handlung ist auch der noch heut geltende, und im Artic. 37 der alten Breslauischen Proceßordnung befindliche Rechtssatz angenommen:

Daß ein Bürge noch eher, als der Hauptschuldner, ausgeklagt werden könne.

Sollte man denn auch bey diesem §. 6. wegen der Verpfändung der weiblichen Sachen auf die Begünstigung der Handlungsgeschäfte nicht ebenfalls Rücksicht nehmen? Ein Kaufmann, und jede andre Person, welche Geschäfte treibt, sieht sich oft in Geldverlegenheit versetzt, sein Credit erfordert es, daß diese blos vorübergehende Verlegenheit nicht öffent=

öffentlich bekannt werde. Steht ihm nun frey, seiner Frau Juwelen mit ihrem Vorbewußt gültig zu verpfänden: so hat er sogleich Gelegenheit sich in der Stille Geld zu verschaffen. Wird ihm diese Gelegenheit verschränkt: so muß er vielleicht einen vortheilhaften Handel fahren lassen; oder wenn er Gelder zu bezahlen hat, seine Waaren verschleudern, und sich also in Verlust setzen. Mir däucht, daß auch dieser Umstand verdiene, die mehr als hundertjährige Erklärung dieses Statuts beyzubehalten.

Ad §. 7.

Dieser § ist schon aus den gemeinen Rechten bekannt.

Ad §. 8.

1. Ohngeachtet heut zu Tage niemand leicht auf eine ihm an beweglichen Sachen eingeräumtes Pfandsrecht, und einen darüber ausgestellten Pfandschein Gelder wegleihen wird, ohne sich die Sachen entweder in Natur, oder durch Aushändigung der zu den Behältnissen dieser Sachen gehörigen Schlüssel überliefern zu lassen: so geschieht es doch bisweilen, daß ein Pfandsgläubiger seinem Schuldner auf kurze Zeit ein Pfandstück, z. E. einen Ring wieder anvertraut, um davon bey feierlichen Gelegenheiten Gebrauch zu machen. Macht nun der Schulder von diesem Zutrauen einen übeln Gebrauch, und verkauft das ihm zurückgegebne Pfandstück; oder versetzt es weiter: so kann der vorige Gläubiger sich nach diesem §o nicht an den neuen

Käu-

Käufer, oder Pfandsgläubiger, der dies Pfandstück redlicher Weise, oder mit gutem Glauben und richtiger Ankunft (*bona fide & justo Titulo*) an sich gebracht, sondern blos an seinen Schuldner halten; und der Einwand, daß der Käufer dies Pfandstück noch nicht Jahr und Tag besessen, kommt dem Pfandsgläubigern nicht zu statten. Denn die Verjährungs-Fristen schützen blos den Besitzer in dem Besitze seines Rechts, oder seiner Sache, wenn er weiter keinen andern Erwerbungstitel für sich hat. Kann er aber diesen gehörig nachweisen: so kommt es nicht weiter auf die Zeit an, wie lange er die Sache besitze.

2. Hat jedoch jemand, besonders ein Kaufmann Waaren und Sachen an einen dritten, entweder gegen baare Bezahlung. oder auf Zeit, d. h. auf einen gewissen Zahlungstermin verkauft; und wird der Schuldner vor der festgesetzten Bezahlungsfrist bankerutt: so kann der Gläubiger zu folge des an die Ostpreußische Regierung unterm 7. Dec. 1789 erlaßnen, und in Schlesien ebenfalls als Gesetz vorgeschriebnen Hofrescripts

Vid. Märkische Edictensammlung von 1789. n. 87. p. 2979 & 2780.

die in der Gewahrsam des Schuldners noch befindlichen Waaren als sein Eigenthum zurückfordern, wenn

a) bey einem auf Credit oder Zeit geschloßnen Handel über das Vermögen des Kaufers innerhalb drey Tagen nach erfolgter Uebergabe der Waaren Concurs entsteht, und der Verkäufer einer Wissenschaft von dem Vermögensverfall des Kaufers nicht überführt werden kann.

b) Ist

b) Ist aber der Handel gegen baare Bezahlung geschlossen, und die Waare oder Sachen ohne Zahlung verabfolgt worden, so kann der auf dem Platze befindliche Eigenthümer dergleichen noch vorhandne Waaren zurückfordern, wenn der Käufer binnen acht Tagen nach erfolgter Uebergabe der Waaren bankerutt wird; oder der Gläubiger binnen dieser achttägigten Frist die Klage auf baare Bezahlung der Zurückgabe der Waaren gerichtlich anmeldet. Ist aber der Eigenthümer abwesend, so wird diese achttägige Frist von der Zeit an gerechnet, wo er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten, und die Klage bey dem gehörigen Richter des Schuldners anmelden können.

c) Hieraus folgt also, daß wenn die Waare zur Zeit des ausgebrochnen Falliments noch unterwegens ist, und der auswärtige Gläubiger hiervon noch zu rechter Zeit Nachricht erhält, demselben frey stehn müsse, solche unterwegens bey jeder Gerichtsobrigkeit in Beschlag zu nehmen, und sie als sein Eigenthum von der Concursmasse zurück zu fordern, oder auch durch Umschreibung der Frachtbriefe die unterwegens befindlichen Waaren an einen andern sichern Kaufmann überliefern zu lassen. Selbst wenn dergleichen Waaren nach eröfnetem Concurse ankommen, müssen sie dem Gläubiger wieder gegeben werden.

Corp. Jur. Frid. P. 2. Tit. 26, §. 29.

d) Sehr oft geschieht es, daß dergleichen noch unterwegens befindliche Waaren von dem Gemeinschuldner an einen dritten blos gegen Aushändigung

der Factur oder Verkaufsrechnung anderweitig verkauft werden, und daß also der Verkäufer und resp. Absender, der neue Käufer, ingleichen die Concursmasse oder deren Gläubiger, solche unterwegens in Beschlag nehmen, und mit einander wegen des Vorzugsrechts in Streit gerathen. In Ansehung des Verkäufers und der Concursmasse nun bleibt es bey denen bey *a*) *b*) *c*) angeführten Vorschriften. In Ansehung des Verkäufers und des neuen Käufers aber kommt es meines Erachtens darauf an, ob die Waaren nach dem Inhalt der Factur, oder Verkaufsrechnung gegen baare Bezahlung oder auf Zeit verkauft, und abgeschickt worden. Im ersten Falle hat der neue Käufer thöricht gehandelt, wenn er dergleichen Waaren auf Lieferung kauft und bezahlt, ohne sich von dem Schuldner bey Aushändigung der Factur einen Ausweis über die geschehne Zahlung geben zu lassen; und ich glaube also, daß, da jeder den durch sein Versehn erlittnen Schaden selbst tragen muß, der neue Käufer dem ersten Verkäufer nachstehn müsse.

Vid. N. Gesetzbuch P. 1. Tit. 20. §. 367. 368. 371.

Im zweyten Falle hingegen, wenn die Waaren nach der Factur auf Zeit verkauft und abgeschickt worden, kommt es darauf an, ob der neue Käufer um den Vermögensverfall des Schuldners gewust habe oder nicht.

Vid. Corp. Jur. Frider. P. 2. Tit. 26. §§. 36. 37. 39.

Im ersten Falle glaube ich, muß der neue Käufer als dritter Besitzer nachstehn, besonders, wenn er die Waaren um einen sehr niedrigen Preiß erhalten, oder wenn er als Gläubiger, um sich zu decken, dem

Schuld-

Schuldner selbst verleitet haben sollte, Waaren an- noch auf Credit zu verschreiben. Denn kann das ganze Corpus der Gläubiger gegen einen dritten, welcher um die Insolvenz des Schuldners gewußt ein solches Geschäfte als ungültig aufheben: so muß es ein einzelner Gläubiger, welcher hierbey das meiste ja alleinige Interesse hat, noch mehr thun können. Sind aber der Verkaufer oder Absender, und der zweyte Käufer in gutem Glauben zu Werke gegangen; und hat letztrer die Waaren ehrlich und nach gewöhnlichen Preisen bezahlt: dann muß der erste Verkäufer nachstehen, weil er sich es zuzuschreiben hat, daß er Waaren auf Credit abgeschickt, da ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß dergleichen Waaren noch unterwegens auf Lieferung gegen baare Bezahlung verkauft werden können.

c) Ist jedoch der oben *ad* 2. bemerkte Verkäufer ein innländischer Fabrikante, so kann er die dem Kaufmann auf Credit gegebne und noch vorhandne Waaren seiner Fabricke, binnen Jahresfrist nach der Lieferung, in Natura zurückfordern.

Vid. N. Prozeßordnung P. IV. Tit. XII. §. 30.

3. Bey unbeweglichen Gütern soll nach dem Statut der Gläubiger sich an solche, wenn sie ihm verpfändet worden, halten können, selbst wenn sie in andre Hände gekommen; jedoch muß die rechtliche Gewähr, d. h. die Verjährungsfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen noch nicht abgelaufen seyn.

Diese Verordnung kann bey der itzigen Verfassung des Hypotheckenwesens schwerlich mehr als anwendbar gedacht werden, da alle Schulden, wenn sie ein Realrecht gegen den dritten Besitzer bewirken sollen, in die Hypotheckenbücher gerichtlich eingetragen werden müssen, und die bloßen Privatverpfändungen kein Vorzugsrecht am wenigsten gegen einem dritten Besitzer geben.

Solte indessen gleichwohl noch dieser Fall als möglich gedacht werden: so würde der zweyte Besitzer sich mit dem Einwande, daß er das Grundstück schon über Jahr und Tag besitze, nicht schützen können, wenn er sein Grundstück nicht auf die im rathhäuslichen Justitzreglement vom 1. Nov. 1787. p. 18 §. 22. 23. vorgeschriebne Art und Weise durch Edictales, Intelligens- und Zeitungsblätter hätte aufbieten, und erst alsdann den Präscriptionsbrief sich hätte ausfertigen lassen.

C.

1. Der §. 2. ingleichen §. 4. bis §. 7. inclusive fehlen in der ersten Auflage von 1578, der §. 3. aber lauter, wie bereits oben angeführt worden, just umgekehrt.

2. Die Theorie von Hypothecken und Pfändern, und der Vindication der Waaren ist in der neuen Hypotheckenordnung vom 20. Dec. 1783 und in dem Kön. Pr. neuen Gesetzbuche *P. I. Tit. XX.* ingleichen in der neuen Concursordnung *Corp. Jur. Frid. P. II. Tit 26.* umständlich abgehandelt, und

aus

aus allem dasjenige, was von gegenwärtigem Artickel abweicht, oder dabey ergänzt werden muß, bereits angeführt worden.

Der zwölfte Artickel.

Von Alienation und Beschwerung künftigen Anfalls.

A. §. 1.

1. Niemand soll seinen künftigen Erbanfall, ehe derselbe auf ihn wirklich sich eröfnet, zu vergeben, verkaufen, verpfänden, oder sonst zu beschweren berechtigt seyn.

2. Soll jedoch diese Veräußerung zu Recht bestehn, so muß derjenige, von welchem der Erbanfall herkommen soll, mit freyem Wissen und Willen darinn ausdrücklich gewilligt haben.

§. 2.

Niemand von Bürgern und Einwohnern soll bey Verlust seines Rechts, und bey ernster Strafe befugt seyn, seine von einem hiesigen Bürger oder Einwohner habende Forderung einer mächtigern, oder fremden Personen abzutreten.

B. *Ad* §. 1.

1. Diese Verordnung ist aus der *L. 30. Cod. de Pactis* buchstäblich genommen, weil bey den Römern alle Verträge über künftige Erbanfälle, so

lange der, von dem der Erbanfall herkommen sollte, noch lebte, für schändlich und gefährlich gehalten wurden. Durch diese *L. 30. Cod.* aber wurden dergleichen Verträge, wenn der Eigenthümer der künftigen Erbschaft ausdrücklich darein willigt, annoch geduldet. Es wurde aber dabey vorausgesetzt, daß dieser Eigenthümer bey seiner letztwilligen Erklärung, wodurch er jemanden zum Erben eingesetzt, bis an seinen Tod verblieb, und solche nicht widerrief.

2. Soll hingegen desselben Erklärung für ihn verbindlich seyn, so muß er einem dergleichen Vortrage als Mitcontrahent beytreten, uud also nicht blos einwilligen, sondern sich auch verbindlich machen, seine Erklärung wegen des eingesetzten Erben niemals zu widerrufen; und hiermit stimmt auch der dritte Artickel dieser Statuten in Ansehung der Eheleute völlig überein.

Ad §. 2.

1. In den ältern Zeiten war es in Schlesien verboten, einem Pohlen seine Fordrung abzutreten; heut zu Tage fallen dergleichen Verbote weg, weil sonst Handel und Wandel mit den Auswärtigen leiden würde.

2. Eben so kann man heut zu Tage seine Fordrung einer höhern und mächtigern Person abtreten, weil die Justiz in den Königl. Preußischen Staaten in einer solchen guten Verfassung ist, daß das äußere Verhältniß des Standes keinen Einfluß auf

die Gerechtsame der Partheyen in ihren Privatangelegenheiten bey dem Richter machen darf.

C.

1. Der zweyte §. wegen der Ceßionen fehlt in der ersten Auflage von 1578.

2. Das neue Gesetzbuch erklärt *P. I. Tit, XI.* §. 445 & §. 505. alle Erbschaftskäufe und Verträge schlechterdings für nichtig; und es hat diesen Fall, wenn der Erblasser darinn ausdrücklich einwilligt, nicht ausgenommen, oder doch nicht berührt.

3. *Ad §. 2.* soll nach eben diesem Gesetzbuche *P. I. Tit XI.* §. 411. der Unterschied des Standes, der Religion und des Gewerbes bey dem Ceßionario, für die Schuldner nicht als gefährlich angesehn werden, wenn nur durch die Abtretung des Rechts *sec.* §. 408. die Verpflichtung des Schuldners nicht erschwert wird; z. E. wenn er die Interessen oder gar das Capital auf eigne Kosten an den entfernten Ceßionarium abschicken müste.

Der dreyzehnte Artickel.

Von Schuld derer, so unter der Aeltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt stehn.

A. I.

Wer unter seiner Aeltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt ist, soll ohne ihr Vorwissen und Geneh-

nehmigung nicht befugt seyn, Schulden, sie mögen nun herrühren, aus welcherley Contracten sie immer wollen, zu machen; geschieht es gleichwohl, so sollen dergleichen Schuldverträge für unkräftig gehalten, und darauf wider der Aeltern ꝛc. Willen keine Zahlung geleistet, noch dazu verholfen werden.

II.

1. Haben aber Aeltern, Vormünder oder Curatores, oder auch die Contrahenten selbst nach erlangter Volljährigkeit dergleichen Schulden genehmigt; oder ist

2. die Schuld aus ehehafter Noth (d. h aus dringenden, und in den Gesetzen gebilligten Ursachen) gemacht; oder ist

3. das geliehne Geld, oder die erkaufte Waare noch vorhanden; oder ist

4. die Schuld sonst für den Contrahenten nützlich verwendet worden; oder

5. hat der Sohn mit Wissen und Willen der Aeltern oder Vormünder als Kaufmann für sich gehandelt, oder sonst ein eignes Gewerbe getrieben: dann muß eine dergleichen Schuld schlechterdings bezahlt, ingleichen das vorhandene Geld oder Waare an den Gläubiger zurück gegeben werden.

B.

1. Das ganze Statut so wol nach der im ersten Abschnitte befindlichen Regel, als auch nach denen

im

zweyten Abschnittes angeführten fünf Ausnahmen enthält nichts besonders, sondern es ist vielmehr dem gemeinen römischen Rechte gemäß.

2. Minderjährige, Blödsinnige, Taub und Stumme, Verschwender oder Volljährige, welche noch keine eigne Haushaltung führen, stehen insgesammt unter der Gewalt der Aeltern oder der Curatoren.

3. Wenn ein minderjähriges Frauenzimmer sich verheurathet, so tritt sie aus der väterlichen Gewalt, und der Mann ist alsdann ihr Curator, sowohl in Ansehung ihrer Person, als ihres eingebrachten Vermögens. Hat sie aber Vormünder, so hört durch die Verheurathung die Vormundschaft nicht auf. Der Mann muß vielmehr zu allen Hauptgeschäften z. E. beym Ausleihen oder Einziehn der Capitalien, oder bey der jährlichen vormundschaftlichen Rechnungsabnahme rc. dazu gezogen werden.

4. Nach dem römischen sogenannten macedonianischen Rathschluß, war es blos verboten, baares Geld den Söhnen, die noch unter väterlicher Gewalt stunden, zu borgen. Das Statut hat aber sehr weislich dies Verbot auf alle und jede Schuldcontracte erweitert, um dadurch allem Betrug, der bey andern Contracten eben so, wie bey Darlehnen statt finden kann, vorzubeugen.

5. Dergleichen Verträge, welche ein Gläubiger, oder Verkäufer mit einem Minderjährigen schließt, heissen hinkende, d. h. solche, welche nur den volljährigen Contrahenten verbinden. Es steht also in

des Vaters oder Vormundes Belieben, ob er den Contract halten, oder davon abgehen will? Diese rechtliche Begünstigung der Minderjährigen findet sogar bey Eheversprechungen, selbst wenn sie unter Bewilligung der Aeltern oder der Vormünder geschlossen worden, statt, dergestalt daß der minderjährige Bräutigam oder die minderjährige Braut, wenn sie auch schon verheurathet gewesen, ihr Jawort bis zum Trauungstage zurück nehmen kann, ohne deshalb Ursachen anführen, oder dem andern Theile die geringste Entschädigung geben zu dürfen.

Rescript vom 24. Nov. 1763 in der Märkischen Edictsammlung von 1763 p. 339.

Ingl. Rescript vom 20. May 1765. ib. von 1765 p. 767.

6. Bey den fünf Ausnahmen ist folgendes zu bemerken. Eine in der Minderjährigkeit gemachte Schuld wird selbst in der Minderjährigkeit gültig, wenn der Schuldner solche in seinem Testamente für gültig annimmt, sie dem Gläubiger vermacht, und darüber verstirbt. Wird er aber wieder gesund, so kann er nicht nur das Testament, sondern auch diese Anerkennung insbesondre zurücknehmen, und der Gläubiger muß es darauf ankommen lassen, ob sein Schuldner nach erlangter Volljährigkeit solche genehmigen dürfte.

7. Dringende Schulden sind solche, deren Bezahlung keinen Aufschub leidet, und die ihrer Beschaffenheit nach in den Gesetzen gebilligt werden;

z. E.

z. E. wenn ein Student auf Universitäten, Hausmiethe, Collegia, Mittags- und Abendtisch bezahlen soll, und wegen der z. E. bey Kriegszeiten, außengebliebenen Gelder ein Darlehn aufnehmen muß.

8. Ist das geborgte Geld, oder die auf Borg ausgenommne Waare bey dem Minderjährigen noch wirklich vorhanden: so kann sie der Gläubiger zurück fordern. Denn die Absicht des Gesetzes ist blos, daß Minderjährige durch leichtsinniges Borgen nicht zu Ausschweifungen verleitet, und dadurch bey Zeiten um ihr Vermögen gebracht werden, nicht aber, daß sie auf Unkosten eines Dritten sich bereichern sollen.

9. Die nützliche Verwendung einer sonst ungültigen Schuld kann auf zweyerley Weise geschehn. Entweder wenn der Gläubiger von dem Minderjährigen sich in der Schuldverschreibung die Versicherung geben läßt, daß er das Darlehn zu einer erlaubten nothwendigen Ausgabe verwenden wolle, und daß solches wirklich geschehn, nachweisen kann; oder, da dergleichen Versprechungen nicht immer erfüllt werden, wenn der Gläubiger unmittelbar an die Behörde dergleichen Zahlungen statt des Minderjährigen selbst leistet; z. E. Hausmiethe, Kostgeld, Collegia rc.

10. Ist der minderjährige Sohn ein Kaufmann, oder ein in einem öffentlichen Amte stehender Gelehrter, dann hat er sein eignes Vermögen (*peculium*) und muß davon seine Schulden bezahlen. Die neue Wechselordnung vom 30. Jan. 1751 er-

fordert jedoch Artic. 5. daß bey Wechselgeschäften dergleichen Personen ihr zwanzigstes Jahr zurückgelegt haben müssen.

11. Zu denen im Statut angeführten fünf Ausnahmen konnte man ehehin noch eine 6te rechnen: wann nehmlich der Wechsel eines solchen Minderjährigen auf Ordre lautete, und der erste Innhaber denselben bereits weiter girirt hatte.

Vid. Rescript vom 30. May 1758 in der Märkischen Edictensammlung von 1758 p. 299.
Rescript vom 3. Dec. 1760 im Schlesischen Anhange ad Cod. Frid. p. 67.

Weil aber hiervon gegen Minderjährige ein großer Misbrauch gemacht, und meistentheils in allen Fällen ein Dritter als erster Gläubiger und Girant vorgeschoben wurde; und hierdurch der Einwand der Minderjährigkeit fast immer vereitelt wurde; so wurde nachher festgesetzt:

Daß, da alle von einem Minderjährigen ausgestellten Schuldverschreibungen schon an und für sich null wären, der Einwand der Minderjährigkeit auch gegen einen Ceßionarium statt finden solle.

Vid. Rescr. vom 13. Jan. 1771 Märkische Edictensammlung vom Jahr 1771 p. 15.

Allein auch hierüber fand der Wuchergeist einen rechtlichen Schlupfwinkel. Man ließ nunmehr dergleichen minorenne Personen in den Wechselbriefen die Versicherung hinzusetzen, daß sie bereits ihre Volljährigkeit erreicht hätten; und man girirte so-

dann

dann solche Wechsel an einen Dritten, meistens nur zum Schein. Hierdurch wurde also der Schuldner wiederum um beyde Einwendungen der Minderjährigkeit und der nicht richtig erhaltnen Valuta gebracht.

Die Wechseldeclaratoria vom 14. Julii 1788, suchte *Artic. II.* diesem Uebel dadurch vorzubeugen, daß diese Clausel wegen der Majorennitätsversicherung für null erklärt, und vielmehr dem Gläubiger, oder dem dritten Innhaber es zur Pflicht gemacht wurde, sich selbst um das Alter, und die Qualität des Wechselschuldners, wenn er kein Kaufmann ist, zu erkundigen. Außerdem aber wurde Artic. 3. festgesetzt, daß bey Wechseln, welche von keinem Kaufmann, oder einem dafür zu achtenden Negotianten ausgestellt worden, alle und jede Einwendungen wegen der Valuta auch gegen einen dritten Innhaber statt finden sollen.

Wer hätte nun glauben sollen, daß auch hierbey noch ein Ausweg, das Gesetz zu hintergehn, übrig wäre? und gleichwohl war noch einer. Der Gläubiger suchte nunmehr seinen minderjährigen Wechsel-Candidaten auf die Messe zu Leipzig zu locken, ließ dort auf einen Dritten, mit welchem bereits die Abrede getroffen war, den Wechsel ausstellen, und der Schuldner muste zugleich vor einem Notarius versichern, daß er wirklich volljährig sey. Nun wurde also der Schuldner um die Valuta, und um beyde Einwendungen betrogen, weil die inländischen Gerichte dergleichen im Auslande, und besonders in Leipzig ausgestellte, und mit der Versichrungsclausel

sel der erlangten Volljährigkeit versehne Wechsel, nach der Rechten zu Leipzig, als dem Orte des geschloßnen Geschäfts, für gültig erkannten. Derley Wechsel nun veranlaßten eine Anzeige bey Hofe, und es würde nunmehr durch eine neue Declaratoria vom 10. Dec. 1792 verordnet:

Daß auch dergleichen von Königl. Preußischen Unterthanen im Auslande ausgestellte Wechsel in Ansehung der Majorennitätversicherung für unverbindlich gehalten werden sollen.

Schon dies einzige Exempel zeigt, wie schwer es sey, dem Wuchergeiste, und überhaupt der menschlichen Arglist, durch passende Gesetze entgegen zu arbeiten.

12. Dies Statut hat auf die von minderjährigen und andern unfähigen Personen ausgestellte Schuldverschreibungen blos die Strafe der Ungültigkeit gesetzt. Allein nachdem in Schlesien unterm 7. Oct. 1749 ergangnen Edicte

Vid. Kornische Edictensammlung von 1749. p. 566.

soll der Gläubiger außer dem Verluste des Capitals noch das Duplum, d. h. den Betrag der Schuld als Strafe noch einmal selbst erlegen.

Da jedoch in diesem Gesetze zwischen demjenigen

welcher blos unvorsichtiger Weise, und ohne wucherliche Absichten einen Minderjährigen ohne Einwilligung des Vormundes Gelder oder Waaren gebracht;

und demjenigen,

welcher blos aus wucherlichen Absichten mit Verschreibung eines übermäßigen Zinses, Uebersetzung im Preise ꝛc. Credit gegeben

kein Unterschied gemacht worden; und es äuserst hart zu seyn schien, beyderley Gläubiger, welche doch in einer ganz verschiedenen Verschuldung stehn, auf einerley Weise zu behandeln: so wurde durch das Rescript vom 10. März 1771

Vid. Märkische Edictensammlung von 1711.

der Gläubiger im ersten Falle blos mit dem Verluste seines Capitals bestraft; im zweyten Falle aber bleibt es bey der buchstäblichen Verordnung. Die neuen Wechseldeclaratoria vom 14. Julii 1788 *Artic. II. n.* 7. will gleichwohl einen Gläubiger, wenn er unvorsichtiger Weise einem Minderjährigen auf Wechsel Geld geborgt, mit nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe angesehn wissen. Dies Gesetz hält also das Mittel zwischen der Strafe des Doppelten, und dem bloßen Verluste des Capitals.

13. In Ansehung der Verkürzung bey der Valute selbst ist wiederum die Cabinetsordre vom 23. May 1779 zu merken.

Denn wird der Schuldner, er sey minorenn oder majorenn, übersetzt, so soll der Gläubiger das Duplum der Schuld das erstemal zur Strafe erlegen; zum zweytenmale aber auf sechs Wochen mit Vestungsarrest bestraft werden. Hat aber der Gläubiger sich blos alzuhohe Zinsen versprechen lassen: so

soll

soll er die Hälfte der Schuld als Strafe bezahlen. Der erste Fall dieser Cabinetsordre ist mit dem zweyten Falle des Rescripts vom 10. März 1771 völlig einerley.

C.

1. Die ersten Auflagen der Statuten von 1578 ist mit den folgenden Auflagen bey diesem Artickel völlig gleichlautend.

2. Das neue Gesetzbuch handelt von den Verträgen der Kinder und Unmündigen *P. I. Tit. V.* §. 10-38. wo besonders die sonst in andern Gesetzen nicht vorkommende Verordnung §. 33. zu bemerken:

Daß, wer nach gehörig angestellter Erkundigung dennoch von einem Unfähigen zur Schlüßung eines Vertrags verleitet worden, aus dem Vermögen desselben Schadloshaltung fordern könne.

Hätte also ein Unmündiger einen Gläubiger durch Aushändigung eines falschen, und äußerlich keinen Fehler anzeigenden Taufscheins zu einem Darlehn verleitet: so würde ihn dies Gesetz, sobald das Gesetzbuch selbst gesetzliche Kraft erhalten haben wird, schützen.

Hieher gehört ferner *P. II. Tit. II.* Abschnitt *II.* §. 124. sqq. und besonders der mit jenem §. 33. übereinstimmende §. 135.

Der vierzehnte Artickel.

Von Kauf, Tausch und Miethung der Häuser.

A. §. 1.

Da bisher bey den Käufen und Miethungen der Häuser zwischen den Contrahenten vielerley Streit über die blos mündlich verabredeten, und nicht zu Papiere gebrachten Bedingungen, ingleichen vielerley Eideszuschiebungen vorgefallen: so sollen inskünftige so wohl bey der Bürgerschaft als bey Zechleuten alle Käufe und Mietungen der Häuser im Beyseyn zwoer Mannspersonen als Zeugen zu Papier gebracht, und so wohl von dem Contrahenten, als den Zeugen, unterschrieben und besiegelt, oder in Ermanglung der Siegel durch zween ausgesetzter Zettel bekräftigt, oder der Kauf, Tausch und Mietung gerichtlich abgeschlossen, und in die Stadtbücher verzeichnet werden; widrigenfalls dergleichen Contracte über Kauf, Tausch und Mietung der Häuser, so lange bis sie zu Papier gebracht und besiegelt, oder in die Canzeleybücher eingetragen worden, von keiner Wirkung seyn sollen.

§. 2.

Da auch zeither verschiedene Zunftgenossen, besonders Kretschmer ihren Urbar nicht selbst betrieben, sondern solchen an lüderliche Schenken und Knechte sehr theuer vermiethet; daher denn leztre wegen Mangel an hinlänglichem Vorrathe, durch Fälschung des Bieres, und sonst Einheimische und

Fremde betrogen: so wollen wir, daß inskünftige ein jeder Kretschmer seinen Urber mit seinem eignen Gesinde, und nicht durch Mietleute betreiben soll, es wäre denn, daß dergleichen Kretschmer wegen Alter, Krankheit und Schwachheit, oder andern von uns gebilligten Ursachen dem Urbar nicht selbst vorstehn könnten; oder daß andere zur Zunft nicht gehörige Personen dergleichen Kretschamhäuser wegen Schulden, oder eingegangner Bürgschaft an sich gebracht. Allen dergleichen Personen also soll unter unser Genehmigung verstattet seyn, ihre Häuser und Urbar an andre zunftmäßige Personen zu vermieten.

§. 3.

Es soll auch hinführo kein Kauf noch Tausch über Kretschmer- und Beckerhäuser gültig und verbindlich seyn, wenn er nicht von denen Aeltesten dieser beyden Zünfte, oder vor zween aus ihrem Mittel statt ihrer dazu angeordneten Personen vollzogen, und in ihrer Gegenwart unterschrieben und besiegelt worden. Diese Aeltesten, oder deren Abgeordnete müssen nun fleißig darauf Acht haben, daß hierbey kein Schleichhandel oder Unterschleif gebraucht werde.

Auch soll niemand ein dergleichen Kretschmer- oder Bäckerhaus kaufen, wenn er nicht hinlängliches Vermögen besitzt, solches zu bezahlen. Sollte jemand darwieder handeln: so sollen die Aeltesten solches anzeigen, und darüber von uns fernern Bescheid erwarten.

B.

Ad §. 1.

1. Das, was hier von schriftlicher Anfertigung aller Kauf- Tausch und Mietungscontracte über Häuser gesagt wird, gilt auch bey Mietungen einzelner Wohnungen, Gewölber und Keller, ingleichen bey Kaufen über unbewegliche oder grundveste Bauden und Gerechtigkeiten.

2. Außer den Contrahenten müssen bey Abschlüssung eines solchen Contracts über Häuser ꝛc auch noch zwen männliche Zeugen gegenwärtig seyn, und die Unterschrift der Contrahenten, der Zeugen, und die Besieglung werden verbindungsweise erfordert, dergestalt, daß jeder dergleichen ohne Zeugen abgeschloßner und vollzogner Vertrag für unverbrüchlich gehalten wird.

3. Das Edict von schriftlichen Verträgen vom 8. Febr. 1770 läßt bloß mündlich abgeschloßne Verträge als gültig paßiren, wenn der Gegenstand weniger als funfzig Reichsthaler beträgt. Das Statut hingegen macht in Ansehung der Summe keinen Unterschied; und bey Käufen, welche gerichtlich bestätigt werden müssen, ist ohnedem die schriftliche Anfertigung, wenigstens *ad protocollum* bey einem der beyden Rathsnotarien nothwendig.

4. Die ausgeschnittnen Zeddel, deren man sich in den ältern Zeiten statt der Pettschaften bediente, sind gar nicht mehr gewöhnlich. Sie wurden aus einem Stücke Papier geschnitten, so daß die bey-

den ausgeschnittnen Stücke, wie die Kerbhölzer auf dem Lande, oder der Kretschmer hier zu Breslau, so sie mit ihren Bierkunden halten, genau in einander paßten. Sie waren blos ein Beweis, daß ein Contract zu stande gekommen; über die Bedingungen selbst aber konnte in Ermangelung eines schriftlichen Aufsatzes noch immer ein Streit entstehn, daher wird beydes nach diesem Statut erfordert.

5. Selbst eine vorläufig geschloßne Punctation, oder der erste rohe Entwurf war ehehin unverbindlich, wenn sie nicht mit der Clausel versehn war, daß sie schon itzt eben so gültig, wie der darnach zu verfertigende Hauptcontract, seyn solle. Allein heut zu Tage kann man nach dem Circulare vom 19. März 1772 *n* 10. *p.* 35 aus dergleichen unterschriebnen Entwürfen auf die Errichtung und Vollziehung eines formellen Contracts klagen.

6. Wenn ehemals, wo dergleichen Contracte nicht immer so sorgfältig, wie itzt, angefertigt wurden, in den Kaufinstrumenten nichts bestimmtes über die Bezahlung der Kaufgelder war verabredet worden: so wurde nach einer alten Observanz angenommen, daß die Hälfte gleich bey der gerichtlichen Verreichung, die andre Hälfte aber nach Jahr und Tag bezahlt werden solle. Die Ursache der letztern Bestimmung war, weil nach Jahr und Tag d. h. nach einem Jahre, sechs Wochen und drey Tage, alle in den Stadtbüchern nicht eingetragne, und also verborgne Ansprüche an ein Grundstück, verjährt wurden, so daß niemand wegen eines Ver-

kaufs-

kaufsrechts, oder einer stillschweigenden Hypotheck sich weiter daran halten konnte. Diese binnen Jahr und Tag unbezahlt bleibende Hälfte, war also eine Deckung und Sicherheit für den neuen Besitzer.

Hieraus läßt sich auch die in den alten und neuen Käufen sehr oft befindliche Clausel erklären, daß der Verkäufer dem Käufer für alle verborgne Ansprüche bis zur Stadtüblichen Präscription hafte.

7. Wenn über Mietungen kein schriftlicher Contract, oder derselbe nicht vorschriftmäßig entworfen worden: so kann jeder Theil mit jedem Quartale dem andern die Wohnung, Gewölbe ꝛc. sechs Wochen vorher aufkündigen.

ad §. 2.

Diese Verwendung, daß ein Kretschmer so lange er bey Kräften ist, seine Nahrung selbst treiben, und nicht an andre vermiethen solle, ist eigentlich eine Policeyverfügung; sie hat mit den auf dem platten Lande geltenden Vorschriften darinn eine Aehnlichkeit, daß niemand, so lange er noch selbst roboten kann, seine Stelle an einen andern verkaufen und sich blos auf einen Auszug, oder Ausgedünge setzen soll.

Ad §. 3.

1. Die über Kretschmer- oder Bäckerhäuser geschloßne Kaufcontracte müssen noch heut zu Tage den Aeltesten dieser Mittel zur Einwilligung und

Mitunterschrift vorgelegt werden; und für diese Verrichtung bekommen die Aeltesten der Kretschmerzunft gewisse Gebühren, welche Contributionsgelder heissen, und über 60 Thlr. schl. betragen.

2. Daß niemand ein Grundstück kauffen solle, wenn er nicht im Stande ist solches zu bezahlen, ist mehr eine Cautel in einzelnen Fällen, als eine allgemeine Vorschrift. Ein unbemittelter, jedoch fleißiger und geschickter Bürger wird ein mit Schulden erkauftes Haus eher zu erhalten, und solches nach und nach durch Ersparniß von Schulden zu befreyen wissen, als ein bemittelter, aber dabey träger und unordentlicher Besitzer.

C.

1. Die alte Auflage von 1576 stimmt mit den neuern seit 1588 bey diesem Statut völlig überein.

2. Das neue Gesetzbuch handelt weitläuftig von Kauf- und Mietungscontracten, im ersten Theil *Tit. XI.* Abschnitt *I.* und *Tit. XXI.* 3ten Abschnitt §. 258. sqq.

D.

Ich muß hier verschiedene Rechtsmaterien beyfügen, welche in diesen Statuten entweder gar nicht oder nur Bezugsweise auf andre Verordnungen vorkommen, und welche gleichwol bey Veräußerungen der Häuser sehr oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben.

I. Die

I. Die Verjährung aller ein Grundstück betreffenden, und in die Grundbücher nicht eingetragnen Rechte, nach Ablauf eines Jahres, und 45 Tage vom Tage der letzten Aufbietung.

Wenn nemlich ein Grundstück bey dem Rathstische war verreicht worden, dann wurde solches bey dem Stadtgerichte durch vier Gerichtstage hinter einander öffentlich auf dem Rathssaale durch den Frohnboten aufgeboten, und der Käufer bekam hierüber einen Aufbietungsbrief.

Meldete sich nun binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, niemand mit einem verborgnen Anspruche an das Haus, so wurde sodann der Präscriptionsbrief ausgeferttgt, und der Käufer war für allen unbekannten Realansprüchen sicher.

Vid. Die alte Bresl. Proceßordnung Art. 34. Und Seidel in Observ. Practic. ad Jura Siles. Libr. 2. C. X. §. 7-13. wo zugleich die ehemalige Verfahrungsart bey den Stadtgerichten beschrieben wird.

Diese einjährige Verjährungsfrist der unbekannten Rechte an ein Grundstück ist in dem neuen Rathhäuslichen Justizreglement vom 1. Novemb. 1787. p. 18. §. 21. zwar beybehalten, jedoch §. 22 dabey verordnet worden, daß dieses Aufgebot durch Edictales, Intelligenz- und Zeitungsblätter öffentlich bekannt gemacht, und hierzu ein jeder Interessent, welcher einen Zins, eine Servitut, oder sonst ein dingliches Recht an das Grundstück haben dürfte, durch ein Patent vorgeladen werden müsse.

Wenn nun die Edictales, Intelligenz- und Zeitungsblätter gehörig zu den Acten gebracht worden, so wird alsdann von den Stadtgerichten der Präscriptionsbrief entweder nach der alten Form, oder wie ein Präclusions-Erkenntniß ausgefertigt.

II. Hieher gehören ferner die Realservituten, oder Grundgerechtigkeiten, und besonders bey den Häusern die Traufe, Fenster und Wasserläuften.

1. Diese Grundgerechtigkeiten können durch die bloße Verjährung nicht erworben werden, wenn nicht ein besonderer Schöppenbrief darüber ausgefertigt worden. Ist keiner vorhanden, so muß bey dem Aufgebot des Hauses diese Servitut besonders mit aufgeboten, und der Nachbar als Besitzer des damit belasteten Grundstücks dazu mitgeladen, und dessen seine Wissenschaft hierum, dem Schöppenbriefen ausdrücklich einverleibt werden.

Vid. Die neue Bresl. Bauordnung von 1668. p. 17 & 18.
Ingl. die Alte von 1574 p. 13.
Und das Justizreglement l. all. §. 22.

2. Dergleichen verbriefte Servituten hingegen können durch den bloßen Nichtgebrauch, oder durch einen entgegengesetzten Gebrauch verlohren gehn. Ich beziehe mich deshalb auf die beyden Erkenntnisse vom 31. Oct. 1777, und 30. Jan. 1778 in Sachen des Herrn Hofrath Müller c. den Glaser Bambach, durch welche dem erstern die durch Schöppenbriefe nachgewiesne Traufgerechtigkeit in

des

des Bambachs Hof theils durch den Nichtgebrauch, theils weil Bambach sein Haus, als das *prædium serviens*, oder das belastete Grundstück (jedoch nach der alten Gewohnheit) aufbieten lassen, und diese Servitut während der einjährigen Frist vom Herrn Hofrath Müller als damaligen Besitzer dieser Grundgerechtigkeit nicht war angemeldet worden, abgesprochen wurde.

III. Ferner gehört hieher das Einstandsrecht (*Jus retractus*) worüber unterm 16. Nov. 1622 von dem Magistrate eine besondre Declaration ergangen.

Nach dieser Verordnung steht Aeltern und Kindern beyderley Geschlechts, ja selbst den Seitenverwandten bis in den fünften Grad inclusive frey, binnen drey Monaten vom Tage des ersten Aufgebots eines verkauften Grundstücks in den Kauf zu treten, und den Käufer zu nöthigen, daß er ihnen das von ihrem Verwandten erkaufte Grundstück gegen Erfüllung der von ihm eingegangnen Bedingungen wieder abtrete. Hierbey wird erfordert:

a) Daß der Retrahent so viel Vermögen habe, daß er die Hälfte des Kaufgeldes, nebst den nothwendigen Verbesserungen, ohne andrer Leute Hülfe und Vorschuß gleich baar bezahlen könne.

b) Daß zwischen ihm und dem Verkäufer, oder sonst kein Betrug oder Simulation vorwalte, z. E. um dadurch das Haus dem Verkäufer, welchen vielleicht der Verkauf gereut, wieder in die Hände zu

 spie-

spielen. Wird ein dergleichen Betrug entdeckt, so muß der Verkäufer, oder sonst ein andrer, der sich hinter den Retrahenten versteckt, zehn von jedem Hundert des Kaufgeldes zur Strafe erlegen, der vorgeschobne Retrahent aber wird mit einer Geld- oder Leibesstrafe belegt, und der vorige Kauf bleibt bey Kräften.

Hieraus ergiebt sich also, daß die dem Verwandten eines Hausverkaufers nachgelaßne Klage eine Gattung von Eigenthumsklage (*Rei Vindicatio*) ist, und daß dabey angenommen wird, als ob die Familie eines Hausbesitzers ein Miteigenthumsrecht an dem Hause habe.

Beym Tausch zweyer Grundstücke hingegen findet das Einstandsrecht nicht statt, wann auch der Nachschuß an baaren Gelde den Werth des Tauschweise hingelaßnen Grundstücks übersteigen sollte.

Eben so können Kinder nach dem Tode ihrer Aeltern, wenn sie deren Erben geworden, einen von letztern noch bey ihren Lebzeiten geschloßnen Kauf nicht anfechten, um das Einstandsrecht auf das veräuserte Grundstück auszuüben. Dagegen ist der

IV. durch die Breslauische Executionsordnung von 1626 eingeführte, und vom Seidel

Observ. Practic. Libr. 2. C. 18. §. 5.

umständlich beschriebne Pfandsproceß bey liegenden Gründen durch das neue Rathhäusliche Justizregle-

glement p. 35. §. 25. gänzlich abgeschaft, und das Stadtgericht lediglich auf die neue Proceßordnung *P. 2. Tit. 28.* verwiesen worden.

Der funfzehnte Artickel.

Von der Weiber Contracten, so wie ihrer und der andern Obligation.

A. §. 1.

Ob zwar die Weibspersonen ohne einen erbetnen Curator nichts gültiges handeln können, so würde doch bey der Stadt allerley Betrug erfolgen, wenn diese Regel ohne Unterschied verstanden werden sollte. Wir wollen daher, daß die von Weibern bey ihren Handthierungen, Handlungsgeschäften, oder sonst mit andern geschloßne Contracte, ingleichen ihre auf sich ausgestellte Schuldverschreibungen kräftig und bündig seyn sollen, wenn sie gleich dabey sich keines Curators bedient haben. Und wenn sie ihr Gewerbe für sich allein treiben, so sollen sie auch allein ihre Schulden zu bezahlen schuldig seyn.

§. 2.

Wenn sie aber mit ihren Ehemännern eine gemeinschaftliche Handlung, oder irgend sonst ein ander Gewerbe treiben, und dabey kaufen und verkaufen: so sollen sie auch ihre Schulden gemeinschaftlich zu bezahlen verpflichtet seyn.

§. 3.

Wann aber Frauenspersonen vor Gericht erscheinen, oder auch ein Ehemann wegen seines Eheweibes klagen, oder dasselbe vertreten will, so soll erstres nebst oder durch einen Curator geschehn, der Mann aber seine Person durch eine gehörige Vollmacht, oder durch Bestellung eines Vorstandes, daß sein Weib solches genehmigen wolle, zu legitimiren schuldig seyn, widrigenfalls er zur Klage oder Vertretung nicht zugelassen werden soll.

§. 4.

Da ferner es sich öfters begeben, daß die Eheweiber, wann sie sich für ihre Ehemänner wegen Schulden gerichtlich verbürgt, gleichwol solche hernach als ungültig widerrufen, und daraus vielerley Rechtshändel entstanden; hierbey aber darauf billig zu halten ist, daß so wohl diejenigen, so auf dergleichen Rathsverschreibungen getraut, nicht in Schaden versetzt, als auch der Weiber besondere Vorzugsrechte beobachtet, und darunter die eheliche Liebe und Treue um Geldes und Gutes halben nicht bey Seite gesetzt werden möchte: als haben wir uns mit der Bürgerschaft dahin verglichen, daß, wenn eine Ehefrau sich für ihren Ehemann vor dem Rathstische, oder denen, so wir auf Ersuchen dazu abschicken, oder auch bey denen Stadtgerichten in Beystand eines besondern Vormundes oder Curatores verbürgt, oder verschreibt, und sich dabey ihrer weiblichen Rechte, und besonders des Vellejanischen Rathschlusses nach dessen vorgängiger Verständigung begeben, sie schuldig seyn solle, ihre Bürgschaft, wenn gleich

die Verzicht nicht eidlich bestärkt worden, bis an die Hälfte ihres sämmtlichen Vermögens zu halten, und sie ihre weiblichen Rechte und Freyheiten nur allein in der andern Hälfte ihres Gutes genüßen solle.

§. 5.

1. Wann aber das Weib sich für ihren Ehemann, mit welchem sie eine gemeinschaftliche Handlung oder Gewerbe treibt, verbürgt;

2. oder wann das verbürgte Geld in ihren eignen Nutzen erweislich verwandt worden;

3. oder das Weib nach des Mannes Tode ihre ehehin für den Mann gerichtlich, und nach denen §. 4. gemachten Vorschriften geleisteten Bürgschaft, nochmals gerichtlich erneuert;

4. oder sonst dessen Schulden zu bezalen, gerichtlich über sich genommen;

5. oder auch sich für andre, und zwar, wenn sie verheurathet, unter Vorwissen und Genehmigung ihres Ehemannes gerichtlich verbürgt: so soll sie die verbürgte Schuld völlig, und so weit ihr Vermögen reicht, bezahlen.

B.

Ad §. 1.

1. Dieses Statut ist in Ansehung des §. 4 und 5 völlig aus der von den schlesischen Ständen A. 1565 entworfnen, und im Jahr 1577 von dem Kayser Ru-

Rudolph *II.* bestätigten Policeyordnung genommen worden.

2. Die Cura, oder die Bevormundung des weiblichen Geschlechts in Schlesien gründet sich auf das darinn angenommne gemeine Sachsenrecht. Nach diesem Rechte hat jede Frauensperson, sie sey verheurathet oder nicht, bey gerichtlichen Handlungen einen Curatorem nöthig, außer gerichtliche Handlungen und Contracte hingegen können von unverheuratheten, jedoch volljährigen Frauenzimmern ohne einen Geschlechtsvormund gültig vollzogen werden. Nur verheurathete Frauenspersonen stehn während der Ehe unter der gesetzlichen Curatel ihrer Ehemänner, und können also über ihr Vermögen, wovon der Ehemann der gesetzliche Verwalter und Niesbraucher ist, ohne Zuziehung und Beystimmung dieses ehelichen Curators auch außer gerichtlich unter Lebendigen nicht disponiren, noch Contracte darüber schlüßen. Testamente hingegen, und andre letztwillige Verordnungen können sie auch ohne Zuziehung ihres Ehemannes anfertigen, und darinn über ihr Vermögen frey disponiren; nur müssen sie darinn dem Manne seinen gesetzmäßigen Theil, oder was ihm sonst in den Ehepacten versprochen worden, nicht verkürzen.

Nach dem Kuhrfürstlichen Sachsenrechte hingegen, welches jedoch in Schlesien nirgends aufgenommen worden, stehen Frauenspersonen, sie mögen minderjährig oder volljährig, verheurathet oder unverheurathet seyn, in gerichtlichen oder auch außer gerichtlichen Handlungen unter der beständigen Aufsicht eines Curators.

Bey dem gemeinen Sachsenrechte also ist blos das Interesse des Mannen, bey den Kuhrfürstlichen Rechte hingegen blos die Schwäche des weiblichen Geschlechts in bürgerlichen Handlungen, der Grund der Bestimmung; und beyde Rechte müssen daher in Schlesien wohl von einander abgesondert, und nie verwechselt werden.

Vid. Der Appellationssentenz in Sachen Graf v. Waldersee c. Raphael Gad, und die Gräfl. von Schlabrendorfischen Eheleute de publ. Breslau den 24. Sept. 1790, wo diese Rechtsfrage sehr bündig auseinander gesetzt worden.

Desgl. Bœhmeri Jus Novum Controv. Obſerv. 43.

2. Hat nun die Ehefrau entweder in den Ehepacten sich die eigne Verwaltung, und den Niesbrauch eines Theils von ihrem Vermögen selbst vorbehalten; oder hat der Mann auch während der Ehe durch ein besonderes Abkommen sich der Verwaltung und des Niesbrauches über seiner Ehefrau Vermögen begeben, und sich etwa nur eine bestimmte jährliche Pension ausbedungen: dann ist eine dergleichen verheurathete Frauensperson in ihren außergerichtlichen Geschäften völlig frey, und kann bey gerichtlichen Handlungen sich eine jede Mannsperson zum Curator annehmen.

Vid. das eben angeführte, und von dem Tribunal zu Berlin bestätigte Erkenntniß vom 4. Julii 1791.

Eben dies gilt nach dem Statut auch in dem Falle, wenn eine Frau ganz allein, und für sich ein Ge-

werbe treibt, z. E. wenn eine Kaufmannswittib einen privatisirenden Gelehrten heurathet, und ihren Handel fortsetzt: dann sind alle ihre Handlungsverträge und Schuldverschreibungen in Handlungssachen auch ohne des Mannes Beytritt gültig.

3. Minderjährige ob zwar verheurathete Frauenzimmer können selbst mit Einwilligung ihres ehelichen Curators keine gültige Verträge schlüßen, wenn nicht der gerichtlich bestellte Vormund, unter dessen Verwaltung ihr Vermögen steht, dazu gezogen, und das Geschäft durch seine Mitunterschrift genehmigt worden.

Ad §. 2.

1. Wann eine handelnde Kaufmannswittib wieder einen Kaufmann heurathet, und mit ihm eine ordentliche Handlungsgesellschaft durch einen Contract errichtet: dann wird sie wie ein ordentlicher Handlungsgenosse betrachtet, und sie muß die Handlungsschulden mit dem Manne gemeinschaftlich bezahlen.

2. Die Rechtsfrage hingegen, ob dergleichen gemeinschaftliche Handlungsschulden nur zur Hälfte, oder von jedem Theile ganz (*in Solidum*) bezahlt werden müssen? ist unter den Rechtslehrern sehr streitig. Bey den hiesigen Stadtgerichten hat man zeithero die gelindere Meinung angenommen, und den einen Handlungsgenossen, wenn der Wechsel nicht *in Solidum* ausgestellt gewesen, nur in die Hälfte, (wann nehmlich nur zwey Theilhaber gewesen) vertheilt.

Eben

Eben nach diesem Grundsatze hat man auch bey Concursen zweener Handlungsgenossen, von welchen der eine verheurathet, der andere aber ledig gewesen, die Ehefrau des einen Handlungsgenossen mit ihrem der Handlung wirklich eingebrachten Vermögen nur zur Hälfte in die vierte Classe,

Corp. Jur. Frid. P. IV. Tit. XII. §. 61.

mit der andern Hälfte aber nach der Analogie des §. 100. *ibid.* in die sechste Classe gesetzt.

Vid. Der Claßificationssentenz in dem Wolf- und Rothischen Concurse de publ. Breslau den 6. Aug. 1792.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß dieser Grundsatz denen übrigen rechtlichen Begünstigungen der Handlungsgeschäfte entgegen zu seyn scheine, besonders bey Wechseln, welche blos unter dem Namen der Firma z. E. Titius und Söhne, oder Titius und Compagnie ausgestellt werden, und wo der Wechselinhaber öfters die Anzahl der Handlungsgenossen, und ihren eigentlichen Antheil an der Handlung gar nicht weiß; daher auch das neue preußische Gesetzbuch *P. 2. Tit. 8 Sect. 8.* §. 793. dem Wechselgläubiger nachläßt, sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen, oder etliche derselben zu halten.

Ad §. 3.

1) Jede unverheurathete Frauensperson muß mit einem erbetenen Curator bey Gericht erscheinen; ist sie aber verheurathet, so wird kein frem-

der Curator zugelassen, außer wenn der Mann abwesend ist, oder die Frau ihren eignen Mann wegen Ehescheidung, oder Sicherstellung ihres Vermögens ꝛc. anfertigt; oder wenn sie selbst für ihren Ehemann Bürgschaft leisten will.

2. Will der Mann eine Klage für seine Ehefrau gegen jemanden anstellen, oder sie selbst gegen eines dritten rechtliche Anfertigung bey Gerichten vertreten: so muß er sich hierzu durch eine besondre Vollmacht von seiner Frau legitimiren; jedoch wird er vor der Hand, und bis solche herbeygeschaft worden, gegen seine Versicherung, daß sie alles genehmigen werde, zugelassen.

Ad §. 4.

1. Bey diesem Statut verdient die vortrefliche Dissertation des Hallischen Geheimenrath Böhmers, *de efficacia mulierum Intercessione* in seinen *Exercitat. ad ff. T. III. Exerc. L. p. 351. sq* ganz besonders nachgelesen zu werden, da Böhmer darinn die Lehre von der weiblichen Bürgschaft nicht nur nach den römischen ältern und neuern Gesetzen, sondern auch nach der schlesischen Polizeyordnung, und nach diesem Breslauischen Statut ganz umständlich abhandelt.

2. Da indessen das *SCtum Vellejanum*, und die *Authentica*, *si qua mulier &c.* bey Gerichten fast täglich vorkommt; und manche richterliche Personen bey der gerichtlichen Verständigung sich oft sehr unverständlich darüber ausdrücken: so will ich das Wesentliche der Sache hier ganz kurz berühren.

Nach

Nach dem Rechte der gesunden Vernunft, und selbst der ältern zur Zeit der römischen Republick gegebnen Gesetze war jede Bürgschaft, die eine Frauensperson für ihren Ehemann, oder für einen dritten leistete, verbindlich. Unter dem Kaiser August, und dessen dritten Nachfolger Tiberius Claudius hingegen wurde durch besondre Gesetze den Ehefrauen nachgelassen, ihre für ihre Ehemänner geleistete Bürgschaften zu widerrufen, und für unverbindlich zu erklären. Durch den unter den Consuln Marcus Silanus und Vellejus von dem römischen Senat gemachten Schluß, welcher von diesem Vellejus das *Senatus Consultum Vellejanum* genannt wurde, wurde diese den Frauenspersonen verstattete Freyheit auch gegen einen Dritten, der nicht ihr Mann war, nachgelassen und erweitert. Durch diese Gesetze wurde zwar eine solche Bürgschaft nicht schlechterdings aufgehoben, sondern es stand dem Kläger frey, daraus zu klagen: allein es stand nunmehr auch bey den Frauenspersonen, ob sie ihr Wort halten, oder solches in Beziehung auf obige ihnen gesetzlich nachgelaßne Freyheit zurück nehmen wollten.

Der Kaiser Justinian hingegen verordnete in der 134sten Novelle Cap. 8 und in der daraus buchstäblich gezognen Authentica, deren Anfangsworte *Si qua mulier* lauten, daß dergleichen Bürgschaften der Weiber für ihre Ehemänner schlechterdings null und nichtig seyn sollten, und daß niemanden, daraus zu klagen, nicht einmal verstattet werden sollte.

Durch das Canonische Recht wurden dergleichen Bürgschaften wieder für gültig erklärt, wenn sie

eidlich bestärkt worden, weil man den Eid damals nicht, wie heut zu Tage, blos für eine verstärkende und hinzutretende Verbindlichkeit, sondern für eine besondre Art von Verbindlichkeit selbst hielt.

Nach der Hand gieng man noch weiter, und es wurde eine dergleichen Bürgschaft auch ohne Eid für verbindlich gehalten, wenn eine Frauensperson nach vorhergegangner gerichtlichen Verständigung aller hier erzählten weiblichen Vorrechte sich derselben gerichtlich begeben hatte.

Die schlesische Polizeyordnung von 1577 und das Breslauische Statut nahmen diese letzte Art der weiblichen Bürgschaften ebenfalls an, jedoch mit der Einschränkung, daß dergleichen Bürgschaften, wenn sie zu Gunsten des eignen Ehemanns geschehn, nur bis an die Hälfte des Vermögens der Frau gültig seyn sollen; für einen Dritten aber die Frau mit ihrem ganzen Vermögen haften müsse. Die Ursache, warum die Gesetze sowohl überhaupt als auch insbesondre diese Schlesischen einen Unterschied zwischen dem Ehemann und einem Dritten machen, und zum Nachtheil des erstern verfügen, liegt darinn, weil die Ehefrauen theils aus Liebe, theils aus Furcht sich eher zu einer Bürgschaft für ihren Ehemann, als für einen Dritten bewegen lassen.

2. Es fällt ferner jedermann in die Augen, daß die gerichtliche Verständigung und resp. Verzicht eine Handlung der willkührlichen Gerichtsbarkeit sey, und folglich vor jedem Richter vorgenommen werden könne; wie denn ehehin, und vor der Wech-

sel-

selbeclaratoria vom 14. Julii 1788, nach welcher jede nicht handelnde Frauensperson für unfähig zu Wechselgeschäften erklärt worden, selbst den Notarien nachgelassen war, Ehefrauen, wenn sie mit ihren Ehemännern Wechsel *in Solidum* ausstellten, der Wechselrechte, und ihrer weiblichen Freyheiten zu verständigen. Gleichwohl wollen viele dies Statut dahin erklären, daß jede Frauensperson, welche unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Magistrats steht, ein dergleichen Bürgschaftsgeschäft nirgends anders, als bey dem Magistrate, oder dem Stadtgerichte vollziehen könne; und daß solches, wenn es anderwärts geschehen, so gar null und nichtig seyn solle. Allein ich finde weder in den gemeinen Rechten, noch in diesem Statut selbst, einigen Grund dazu; denn der Ausdruck des Statuts **vor uns**, oder, **der Gerichtsstelle**, bedeutet nur, daß die Handlung gerichtlich und nicht privatim geschehen solle, er schließt also die Competenz eines jeden andern Richters nicht aus. Höchstens kann man so viel zugeben, daß, wenn eine Frauensperson mit ihrem städtischen Grundstücke, oder einer auf einem dergleichen Grundstücke haftenden Hypothecke für jemanden Bürgschaft leisten will, solches vor dem Magistrate geschehen müsse. Allein dann liegt der Grund nicht in dem Gerichtsstande der Person, sondern der verpfändeten Sache, weil diese Caution nirgends anders, als bey dem Magistrate durch deren Eintragung in die Grund- und Hypotheckenbücher ein dingliches Recht erhalten kann; dieser aber die Verständigung der weiblichen Rechte, und deren Verzicht vorangehn muß.

3. Nach diesem Statut also muß die Verständigung der weiblichen Rechte, und deren Verzicht gerichtlich geschehn, und die eidliche Bestärkung ist nicht nöthig. Dagegen ist jede dergleichen Privatverständigung und Verzicht, wenn auch ein Notarius sie vorgenommen, schlechterdings ungültig, selbst wenn sie mit einem Eide bestärkt worden wäre.

4. Da die Bürgschaft einer Ehefrau für ihren Ehemann nur bis an die Hälfte ihres Vermögens, so sie zur Zeit der Verbürgung besitzt, gehn darf: so folgt von selbst, daß, wenn sie für ihn mehr als die Hälfte ihres Vermögens verschreibt, sie für den Ueberschuß nicht haften dürfe; ja sie kann und darf nicht einmal sich dieses Vorrechts auf die zweyte Hälfte begeben, weil man diese Einschränkung als ein verbietendes Gesetz betrachtet; und dies nicht ohne Grund, womit die Weiber durch dergleichen Vermögen nicht um ihr ganzes Vermögen gebracht werden.

Vid. Seidel in Observ. practic. Libr. 2. C. X. §. 21.

5. Diese freye Hälfte hat bey einem über des Mannes Vermögen entstandnen Concurse den Vorzug für der belasteten oder verbürgten Hälfte. Gesetzt

a) eine Frau habe zur Zeit der eingeschrittnen Bürgschaft an einem dem Manne vom Tage der Hochzeit bis dahin nach und nach eingebrachten Vermögen 2000 Rtlr. besessen, und sich damit für den Mann auf 800 Rtlr. verbürgt; gesetzt ferner,

daß

daß sie aus dem Concurse nur 1600 Rtlr. retten könne: so zieht sie sich zuerst ihre Hälfte mit 1000 Rtl. ab, und ihr Gläubiger darf sich nur an die übrigen 600 Rtlr. halten, und muß also 200 Rtl. einbüssen. Kurz diese Hälfte wird nach dem Betrage des nach und nach eingebrachten sämmtlichen Vermögens, und nicht nach der Hälfte des der Frau im Concurse zugetheilten Vermögens berechnet.

Vid. Schröer in Institut. Tutor. & Curat. P. 2. Qv. 20. §. 102. n. 9.

Desgl. das in der Revisionsinstanz bestätigte Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte in Sachen Bion und Grätz c. Liebichin vom 14. Dec. 1764.

b) Hat die Frau hingegen nach der Zeit der Verbürgung ihrem Manne noch mehr Vermögen z. E. 1000 Rtl. durch Erbschaft zugebracht: so hat das freye Vermögen nebst jener freyen Hälfte *a* 1000 Rtl zusammen 2000 Rtl. den Vorzug für ihren Gläubiger. Und da sie auf diese 2000 Rtlr. nur 1600 Rtl. retten kann, und also selbst 1400 Rtlr. verliert: so kann ihr Gläubiger, dem sie für ihren Mann gut gesagt, gar nichts von ihr und aus der Masse erhalten, sondern er muß völlig leer ausgehen.

6. Ein Gläubiger also muß in einem solchen Falle sich wohl vorsehn, und nicht nur das gegenwärtige, sondern auch das zukünftige Vermögen einer Ehefrau sich verschreiben lassen. Hätte er nun dies im vorigen Falle gethan: so würde er wenigstens 100 Rtlr. gerettet haben.

Denn die sämmtlichen Illata betrugen	3000 Rtl.
Hiervon die freye Hälfte	1500 Rtl.
Verbleiben	1500 Rtl.
Da die Frau nun überhaupt erhält	1600 Rtl.
Hiervon aber ihre freye Hälfte abzieht	1500 Rtl.
So bleiben für den Gläubiger noch übrig	100 Rtl.

7. Wäsche und Kleider, die eine Frau besitzt, werden bey Bestimmung der Hälfte nicht mit in Anschlag gebracht;

Vid. Seidel in Observ. practic. L. 2. C. X. §. 21.

wohl aber dasjenige Capitalsvermögen, was eine Frau ihrem Manne nicht eingebracht, sondern dessen Verwaltung und Niesbrauch sie sich selbst vorbehalten. In diesem Falle gewinnt der Gläubiger offenbar die Hälfte des vorbehaltenen Vermögens zur Deckung, weil das ganze vorbehaltne Vermögen bey Bestimmung der Hälfte des sämmtlichen Vermögens in Abzug gebracht wird. Gesetzt, eine Frau hätte in dem Falle *ad No. 5. b* noch 600 Rtlr. vorbehaltnes Vermögen (*receptitium*) besessen: so ist nunmehr die Rechnung folgende:

Das eingebrachte Vermögen beträgt überhaupt	3000 Rtl.
Hierzu das Vorbehaltne	600 Rtl.
Zusammen	3600 Rtl.
Hiervon die Hälfte	1800 Rtl.

Transport	1800 Rtl.
Hierauf werden der Frau angerechnet die vorbehaltnen	600 Rtl.
Mithin fehlen ihr nur noch	1200 Rtl.
Sie bekommt aber aus dem Concurse	1600 Rtl.
Mithin bleiben auf die belastete Hälfte, womit sie auf 600 Rtl. sich verbürgt noch	400 Rtl.
Im Falle *ad No.* 6. bekäm der Gläubiger blos .	100 Rtl.
Also dermalen mehr .	300 Rtl.

oder die Hälfte des vorbehaltnen Vermögens, und der gänzliche Verlust der Frau an ihrem eingebrachten Vermögen *a* 3000 Rtlr. besteht nach Abzug der geretteten 1200 Rtlr. in 1800 Rtlr.

8. Allen diesen *ad n.* 4. 5. & 7. angezeigten, und durch die bisherige Gerichtspraxin bey Rathhause bestätigten Grundsätzen scheint die unterm 28. Oct. 1786 an das Ober = Regiegerichte erlaßne Entscheidung der Gesetz = Commißion zu widersprechen. Denn nach derselben soll

a) die Hälfte des Vermögens einer Ehefrau, welche für ihren Ehemann als Regie = Officianten die erforderliche Amts = Caution bestellt, blos nach dem Betragen desjenigen Quanti, so sie aus dem Concurse des Ehemanns gerettet, ingleichen ihres übrigen nicht eingebrachten, aber noch existirenden

Vermögens, berechnet werden. Gesetzt die Frau hätte *ad n.* 7. die Caution der 800 Rtlr. bey den Regiegerichten für ihren Mann als Officianten bestellen müssen: so würde die Rechnung nunmehr folgendergestalt angelegt werden müssen:

Das aus dem Concurse gerettete Vermögen beträgt	1600 Rtl.
Hierzu das Vorbehaltne .	600 Rtl.
Summa	2200 Rtl.
Hiervon ab die freye Hälfte .	1100 Rtl.
Verbleiben für die verbürgte Hälfte	1100 Rtl.
Hiervon ab die Caution von .	800 Rtl.
Mithin bekommt die Frau noch auf die zweyte Hälfte	300 Rtl.

In diesem Falle also beträgt der Totalverlust der Frau an ihrem eingebrachten in	2200 Rtl.
weil sie aus dem Concurse blos	800 Rtl.
erhalten. Summa	3000 Rtl.

b) Soll eine Ehefrau bey einer für ihren Ehemann geleisteten Amtscaution von der Rechtswohlthat der Rudolphinischen Policeyordnung (in Ansehung der freyen Hälfte) keinen Gebrauch machen können, wenn sie derselben nach vorhergegangner Ver-

Verständigung mittelst cörperlichen Eides entsagt hat.

Allein man sieht von selbst ein, daß diese beyden besondern, und von dem Statut gänzlich abweichenden Verordnungen blos zu mehrer Sicherheit der königlichen Cassen gemacht worden, und daß sie also bey allen übrigen Privatbürgschaften nicht statt finden, sondern es lediglich bey dem Statut sein Bewenden haben müsse.

Ich finde indessen bey diesem Deciso der Gesetz-Commißion nicht die geringste Unbilligkeit. Denn kann eine Frau nach ihres Ehemanns Tode durch eine gerichtliche Wiederholung ihrer Bürgschaft die ganze verbürgte Schuld ihres Mannes übernehmen, und muß sie solche, so weit ihr sämmtliches Vermögen reicht, sodann bezahlen; warum sollte dies nicht ebenfalls bey Lebzeiten des Mannes angehn, da er dadurch einen königlichen Posten auf Zeitlebens erhält?

9. Wenn eine Frau der Priorität einer für sie auf ein Grundstück versicherten Schuld zu Gunsten eines nachstehenden Gläubigers entsagen, und solche demselben einräumen will; oder wenn sie sonst dem gesetzlichen Vorzugsrechte ihres eingebrachten Vermögens zum Besten der maritalischen Gläubiger entsagen will: dann muß sie ebenfalls ihrer weiblichen Gerechtigkeiten gerichtlich verständigt werden und sich derselben ausdrücklich begeben.

Vid. Die Entscheidung der Gesetzcommißion vom 15. May 1787.

Ad §. 5.

Ad §. 5.

Hier kommen fünf Fälle vor, in welchen eine Frau die verbürgte Schuld völlig, d. h. ohne Rücksicht, ob dabey die zweyte Hälfte ihres Vermögens angegriffen werden muß, oder nicht, bezahlen muß. Die erstern vier Fälle haben lediglich ihre Beziehung auf den Ehemann; der letzte aber auf einen Dritten, der nicht ihr Ehemann ist. Da es

Ad 1) zweifelhaft, ist, ob Handlungsgenossen jeder auf den ganzen Betrag der Schuld, oder nur auf seinen Antheil verbunden sey: so thut ein Gläubiger wohl, wenn er dergleichen Wechsel oder Schuldverschreibungen mit der Clausel: *in solidum*, versehn läßt.

Ad 2) Die Verwendung in des Weibes Nutzen muß von dem Gläubiger nachgewiesen werden, und das bloße Bekenntniß der Ehefrau im Schuldinstrumente ist dazu nicht hinlänglich.

Ad 3 & 4) Diese Uebernahme der Schulden des verstorbnen Ehmanns muß ebenfalls gerichtlich, und unter vorgängiger Verständigung und Verzicht der weiblichen Freyheiten geschehen, weil jede Uebernahme (*Constitutum*) fremder Verbindlichkeit eine Bürgschaft enthält. Das Statut, welches das Wort gerichtlich hier nicht wiederholt, muß also nach der sehr gegründeten Bemerkung des Geheimenrath Böhmer

l. c. Cap. 3. §. 10. lit. eee.

ergänzt worden.

Ad 5) Hierdurch unterscheidet sich dies Statut hauptsächlich von der Bürgschaft für den Ehemann. Denn in diesem Falle darf eine Ehefrau nur bis an die Hälfte ihres Vermögens haften, bey einer Bürgschaft für einen Fremden aber muß sie die ganze verbürgte Schuld so weit ihr Vermögen reicht, bezahlen. Wenn nun ihr Vermögen nach der Hand abgenommen, und zu Bezahlung der verbürgten Schuld nicht mehr hinlänglich ist: dann ist sie wegen des Ausfalls von aller Verbindlichkeit frey. Man kann zu diesen fünf Fällen noch

Den 6sten hinzusetzen, wenn eine Frau bey dergleichen Bürgschaften betrüglich zu Werke geht, z. E. in dem oben *ad Artic. XI. §. 6. n. 1. lit. e.* angeführten Falle, wenn eine Frau mit ihrem Vorwissen geschehn läßt, daß ihr Mann ihre Juwelen und Kostbarkeiten als sein Eigenthum versetzen darf, dann muß sie für die ganze Schuld, so weit das Pfand reicht, haften, und kann sich mit dem *Scto Velleiano* nicht schützen.

Ich will noch etwas von den verdeckten Bürgschaften anführen, weil dieser Einwand fast täglich bey Gerichten vorkommt. Eine verdeckte Bürgschaft ist vorhanden, wenn Mann und Frau, die kein gemeinschaftlich Gewerbe treiben, sich in einem Privat-Schuldinstrumente als Mitschuldner in *solidum* verschreiben. Kann der Gläubiger die Verwendung der Schuld in der Frauen eignen Nutzen nicht nachweisen: so wird die Ehefrau von ihrer Verbindlichkeit freygesprochen, und der Mann muß die erhalte Valuta ganz allein bezahlen. Borgt hingegen

gegen eine Frau unter ihrem Namen, und unter Genehmigung ihres Mannes als ehlichen Curators ein Capital: so ist eine solche Schuldverschreibung gültig, wenn auch der Gläubiger bey Auszahlung des Geldes oder sonst zufälliger Weise erfahren sollte, daß dies Geld für ihren Mann bestimmt sey,

L. 13. Cod. ad Sct. Vellej.

weil der Gläubiger nicht berechtigt ist, seinen Schuldner um die Verwendung des Geldes zu befragen.

C.

1. *ad* §. 1. In der ersten Auflage von 1578 stehn hinter dem Worte Schuldverschreibungen noch folgende: und aufgerichtete Testamente und Codicille. Diese Worte hingegen sind in den folgenden Auflagen von 1588 sq. vermuthlich um deswillen nachgelassen worden, weil diese Clausel nach dem *Artic. V.* §. Es soll auch, wo das nemliche schon verordnet worden, überflüßig war.

2. *ad* §. 2. Dieser ganze §. fehlt in der ersten Auflage von 1578.

3. *ad* §. 5. Eben so fehlen darinn die Worte: vor ihren Ehemann bis zu den Worten: nach ihres Mannes Tode.

4. Das neue Gesetzbuch handelt *P. I. Tit. XIV.* §. 221 - 244. von den Bürgschaften der Weiber, und setzt unter andern § 243. auch dieses fest: daß eine aus einer unkräftigen Bürgschaft bereits ge-

geleistete Zahlung von einer Frauensperson unter diesem Vorwande nicht zurück gefordert werden könne. Und eben so behauptet auch Henel in seiner *Breslographia MSCta p. m. 477:*

Quod, si mulier ex causa fidejussionis (non rite factæ) aliquid solverit, id condicere nequeat.

Der sechzehnte Artickel.

Von den Venderinn oder Tendlerinn.

A.

§. *Vnicus.*

Da bisher mit den Venderinn oder Tendlerinn (Trödlerinn) wegen der ihnen zum Verkauf oder Versatz anvertrauten, und hernach untergeschlagnen Waaren, Kleider und andern Sachen vielerley Streit zwischen den neuen Besitzern derselben, und denen, so sie zum Herumtragen hergegeben, entstanden: so haben wir uns dahin verglichen:

1. Daß keine Tendlerinn sich des Umtragens anmaßen soll, es sey ihr denn diese Befugniß von uns zugelassen, und sie dazu vereidet worden.

2. Sollte sie gleichwohl untreulich handeln: so soll sie nicht allein dieses Rechts verlustig seyn, sondern auch nach Beschaffenheit des Verbrechens mit Verweisung oder Staupenschlag, oder sonst bestrafet werden.

3. Demjenigen hingegen, dessen Gut sie veruntreut, soll frey stehn, das verkaufte oder verpfändete Gut, wenn es noch vorhanden, binnen Jahr und Tag von dem Käufer oder Innhaber desselben unentgeldlich zurückzufordern.

B.

1. Dieses Statut handelt von dem Trödelvertrage oder *Contractu æstimatorio*, und diejenige Weibspersonen, welche zum Herumtragen der Sachen zum Verkauf oder Versatz von dem Magistrat öffentlich angestellt werden, heissen Trödlerinnen oder Tendlerinnen. Nach diesem Contracte muß eine dergleichen Trödlerin binnen einer gewissen Zeit die zum Verkauf ihr anvertrauten Sachen entweder wiederbringen, oder den bestimmten Geldpreis bezahlen. Eben dies findet statt, wenn ihr die Sachen blos zum Versatz anvertraut worden.

2. Handelt eine dergleichen Trödlerin wieder den ihr gemachten Auftrag, z. E. wenn sie die ihr zum Verkauf anvertraute Sache versetzt, und das Geld durchbringt; oder wenn sie solche zwar verkauft, aber das Geld nicht abliefert: so kann der Eigenthümer die noch vorhandne Sache binnen Jahr und Tag, als der Stadtüblichen Verjährungsfrist von dem Besitzer unentgeldlich zurückfordern, als womit auch der Artickel *XI.* §. 7. Gleiche Meinung soll es auch haben, völlig übereinstimmt.

3. Ist Jahr und Tag verflossen, so ist der Käufer für allen Ansprüchen des vorigen Eigenthümers sicher,

sicher, es wäre denn, daß er um den Betrug der Trödlerinn gewußt, oder gar daran Theil genommen, als in welchem Falle er auch nach Jahr und Tag die Sache unentgeldlich herausgeben muß.

4. Hat die Trödlerinn bey einer ihr für einen einen bestimmten Preiß zum Verkauf anvertrauten Sache noch mehr, als der vom Eigenthümer bestimmten Preiß beträgt, erhalten, so bleibt ihr der Ueberschuß.

C.

1. In der ersten Auflage der Statuten von 1578 stehen hinter dem Ausdrucke: **Welchem sie das Gut veruntreut,** noch folgende Worte:

> Wegen seines genommnen Schadens zu ihrer Hab und Gut so weit sich dasselbe erstreckt, unsaumlich geholfen werden. Und dann wo er sich seines Schadens bey der Tendlerinn nicht zu erholen, ihm alsdann frey und offen stehn, das verkaufte oder verpfändete Gut, wofern es noch vorhanden, und Jahr und Tag darüber nicht verflossen, von dem Kaufer oder Innhaber desselben um das Geld wie ers von der Tendlerinn bekommen, wiederum zu lösen; es wäre dann Sach, daß er den Käufer oder Innhaber des Gutes gewußt hätte, daß die Tendlerinn damit untreulich oder anders, dann ihr befohlen gewesen, umgegangen, und gehandelt, auf welchem Fall er dann auch das Gut,

ohne einige Entgeldniß seines ausgezahlten Geldes, wieder zu geben schuldig seyn, und sich der Herr desselben, auch nach Verfließung Jahres und Tages stracks daran zu halten befugt seyn; die Tendlerinn aber nichts minder nach Gestalt des Verbrechens gestraft werden soll.

Ferner:

Darbey dann ein jeder, es sey Manns- oder Weibsperson, der oder die durch Tendlerinn etwas umtragen lassen wollen, hiermit gewarnet seyn solle, daß sie sich ungeachtet dieser unser wohlmeinenden Ordnung dadurch der Betrug nicht allemal verhütet werden kann, für sich selbst wohl fürsehn, und bedenken, ob auch, und welcher Tendlerinn sie vertrauen wollen oder nicht: damit hernachmals, weil es bey ihrem freyen Willen steht, die Schuld nicht unserm Zulassen gegeben werde, darinn wir dann gegen männiglich entschuldigt, und unverbunden seyn wollen, und sollen.

Doch soll dieses Statut weiter nicht extendiret, sondern allein auf die Tendlerinn verstanden werden: in andern Fällen aber soll es bey Verordnung der Rechte verbleiben.

Vermuthlich hat man die erste Stelle, nach welcher dem ersten Eigenthümer nachgelassen, die veruntreute Sachen von dem neuen Besitzer binnen Jahr und Tag gegen Erstattung des an die Trödelerinn

lerinn bezahlten Geldes zurück zu fordern, um deswillen weggelassen, weil solche dem Artickel *XI* §. Gleiche Meinung soll es auch haben, zu widersprechen scheint, indem darinn die unentgeldliche Zurückforderung veruntreuter Sachen nachgelassen worden.

Allein mir scheint die ältere Verordnung von 1578 der Sache mehr angemessen zu seyn. Denn hat jemand einer vereideten Trödlerinn seine Sachen zum Verkauf oder Versatz anvertraut: so war der Käufer berechtigt, mit einer solchen öffentlich autorisirten Person zu schlüssen, und er ist meines Erachtens nicht schuldig, die erkauften Sachen binnen Jahr und Tag gegen den Ersatz des Kaufgeldes heraus zu geben, vielmehr hat der erste Eigenthümer es sich selbst zuzuschreiben, daß er hierbey nicht vorsichtiger zu Werke gegangen.

Der *XIte* Artickel widerspricht auch keinesweges dieser Verordnung, weil dort blos von unbefugten Personen, welche andrer Leute Hab und Guth versetzen, oder verkaufen, die Rede zu seyn scheint.

Ueberhaupt ist dieser sechzehnte Artickel etwas unbestimmt abgefaßt, da darinn die Gränzen zwischen einem bloßen Vollmachtsvertrage, und dem Trödelcontracte nicht genau genug gezogen worden. Denn soll der Artickel wie es scheint, den würklichen Trödelcontract enthalten: so findet keine Vindication, am wenigsten aber eine unentgeldliche gegen einen Dritten statt, weil die Trödlerinn eine

öffentlich autorisirte Person ist. Soll die Trödlerinn aber, da sie die Sachen auch zum Versatze herumtragen darf, als eine bloße Mäcklerinn, oder Bevollmächtigte angesehn werden: so darf sie den Ueberschuß über den angesetzten Kaufpreis nicht für sich behalten, sondern sie muß solchen herausgeben, und sich mit der gewöhnlichen Provision begnügen, und doch geschieht jenes täglich. Weit bestimmter

2. Handelt das Königl. Preuß. neue Gesetzbuch *P. I. Tit. XI. Sect. V. §. 511. sqq.* diese Materie ab. Nach diesem ist ein Trödelvertrag §. 511 alsdann vorhanden, wenn jemand seine Sachen zum Verkauf für einen bestimmten Preiß einem andern übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preiß geliefert werden solle.

Und §. 526. wird ausdrücklich festgesetzt, daß ein von einer solchen Person mit einem Dritten geschloßner Kauf allerdings rechtsbeständig seyn solle.

Der siebenzehnte Artickel.

Von Bancorottirern.

A. §. 1.

Da zeither manche über ihr Vermögen aufgeborgt, und andre zu Bürgschaften verleitet, und dadurch

durch ihren Nächsten betrogen, und in Schaden versetzt: so haben wir um diesen Uebel zu steuren, uns dahin verglichen:

Wo jemand so viel aufborgt, oder andern zu Bürgschaften so weit verleitet, daß alle sein Hab und Gut zur Bezahlung nicht hinreicht; und er von seinen Gläubigern keine Behandlung oder Nachlaß erhalten könnte, sondern wider ihn die wirkliche Hülfe, oder Execution nachgesucht würde: so soll ihm zwar auf sein Verlangen das sichere Geleite für seine Person (*Salvus conductus*) nicht versagt werden, um seinen Vermögenszustand gehörig nachzuweisen. Wenn sich aber sodann finden sollte, daß er seine Gläubiger in Schaden versetzt, ohne unvorhergesehne Unglücksfälle erlitten zu haben: so soll er Kraft dieses Statuts ohne vorgängiges Erkenntniß schon an und für sich aller Ehre entsetzt und verlustig seyn, und in der Stadt frey zu gehn, nicht geduldet, sondern auf der Gläubiger Begehren, in gefängliche Haft gezogen, und wenn er überführt werden sollte, die Gläubiger vorsetzlich und muthwillig betrogen zu haben, noch außerdem am Leibe gestraft werden, als von welcher Strafe ihn die Abtretung seines Vermögens an die Gläubiger nicht befreyen soll.

Jedoch wollen wir uns in Ansehung dieser Leibesstrafe nach Beschaffenheit der Fälle unser Erkenntniß vorbehalten haben.

§. 2.

Wann auch solcher Leute Eheweiber wegen ihres eingebrachten Vermögens, und sonst mit den Gläubigern vielerley Rechtshändel angefangen: als soll es künftig bey folgender Verordnung verbleiben. Wenn des Mannes Vermögen zu Bezahlung der Gläubiger nicht hinreichend ist:

1. So soll der Ehefrau des Gemeinschuldners vor den Gläubigern nicht mehr gebühren, denn das, was sie ihrem Manne an Heurathgut, Paraphernalien, und sonst zugebracht, und gehörig nachweisen kann.

2. Wegen ihres Gegenvermächtnisses aber soll sie den Gläubigern nicht vorgehn, sondern mit den chirographarischen Gläubigern in gleichem Rechte stehn.

3. Auch außer ihren eingebrachten, und noch nicht verbrauchten weiblichen Kleidungsstücken, und übrigen Sachen aus des Mannes Vermögen die Gerade zu fordern nicht berechtigt seyn.

§. 3.

Würde auch das Eheweib durch übermäßige Pracht, und unordentliche Haushaltung selbst zu des Mannes Verfall an seiner Nahrung Ursach gegeben haben; und kann ihr solches dargethan werden: so soll sie nicht blos ihres Gegenvermächtnisses, sondern auch eines Theils ihres eignen Vermögens nach unserm Erkenntnisse verlustig seyn, und solcher ihres Mannes Gläubigern zu gute kommen.

B. *Ad* §. 1.

B.

Ad §. 2.

1. Dieser Artickel ist fast wörtlich aus der 1577 von dem Kaiser Rudolph *II.* zu Breslau bestätigten schlesischen Policeyordnung *sub Tit.* von Bancorottirern genommen worden; und ich werde die Verschiedenheiten überall gehörig anzeigen.

2. Dieses Statut hat in Ansehung des Gemeinschuldners durch die neuern Gesetze, und besonders durch die Verordnung von Bankerottirern vom 11. Dec. 1767, ingleichen durch das *Corp. Jur. Frideric.* oder die neue Proceßordnung, so wie durch das in peinlichen Fällen schon itzt als Gesetz geltende neue preußische Gesetzbuch *P. II. Tit. XX.* viele Abänderungen erlitten, daher es heut zu Tage von geringem Gebrauch ist.

3. Die Stelle: **So soll er Kraft dieser Willkühr ohne einige Sententiam declaratoriam aller Ehren entsetzt und verlustig seyn,** steht nicht in der Policeyordnung, sondern es heißt blos: So soll er anrüchtig seyn, d. h. für eine keiner öffentlichen Achtung mehr würdige Person gehalten werden.

Einem dergleichen Bankerutirer werden auch überhaupt alle und jede öffentliche Ehrenämter abgenommen; z. E. er darf nicht mehr Kirchenvorsteher, Zunftältester, noch Vormund bleiben; ja er wird sogar nach vorgängiger Erkenntniß aus der Liste der Innungs- und Zunftgenossen ausgestrichen.

4. Da heut zu Tage so wohl die Städtischen, als die Patrimonialgerichte auf dem Lande, und selbst die Mediatregierungen blos die Untersuchung der peinlichen Verbrechen zu führen haben, keines weges aber darüber erkennen dürfen, sondern vielmehr die Acten an die Oberamtsregierungen, und resp. an die Kriegs- und Domainenkammern, und an die denselben untergeordneten Königl. Criminal-Collegia zu Abfassung des Criminalgutachtens eingeschickt werden müssen: so fällt die am Ende dieses §. beygefügten Clausel, daß der Magistrat sich das Erkenntniß wegen der dem Gemeinschuldner zuzuerkennenden Leibesstrafe vorbehalten, gänzlich hinweg, wie sie denn selbst nicht in der Policeyordnung steht.

§. 2.

1. Nach der neuen Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* §. 85. wird die Ehefrau wegen des Gegenvermächtnisses in die fünfte Classe gesetzt; nach diesem Statut aber kommt sie blos in die siebende Classe unter die handschriftlichen Schulden; und nach dieser statutarischen Verordnung wird auch noch heut zu Tage bey den hiesigen Stadtgerichten gesprochen.

2. Sollten die Gläubiger sich zu dem Beweise erbieten, daß der Mann zur Zeit der Verschreibung nicht so viel an Vermögen besessen, als das Gegenvemächtniß beträgt: so glaube ich, daß sie nach deutlicher Vorschrift der Policeyordnung zu diesem

Be-

Beweise gelassen werden müssen, und dann wird die Frau mit dem Quanto, so der Mann ihr zur Ungebühr über sein Vermögen verschrieben, nach Anleitung dieser Policeyordnung hinter die handschriftlichen Schulden angesetzt.

3. Die Frau muß ihr Eingebrachtes gehörig nachweisen, und das schriftliche oder mündliche Bekenntniß des Mannes ist dazu nicht hinlänglich; wie denn auch die Handlungsbücher des Gemeinschuldners nach dem *Corp. Jur. Frideric. P. IV. Tit. VI*, §. 60. in dergleichen Nichtkaufmännischen Angelegenheiten blos für Privatvermerke gehalten werden, und selbst bey einem verunglückten Kaufmann keinen Beweis wirken.

Das Vorzugsrecht dieses eingebrachten Dotal- und Paraphernal-Vermögens wird nach *P. IV. Tit. XII*. §. 61 und 71. in der vierten Classe vom Tage der Hochzeit an gerechnet. Können aber die Gläubiger beweisen, daß das Vermögen der Frau ganz oder zum Theil später dem Gemeinschuldner eingebracht worden: so nimmt dies Vorzugsrecht einer jeden solchen Forderung erst vom Tage der Illation ihren Anfang.

4. Die verbrauchten Kleidungsstücke und leinen Zeug kann die Frau nicht wieder fordern, außer wenn sie dem Manne unter Beyfügung des Werthes im Fundzettel eingebracht worden.

§. 3.

Diese Verordnung wegen der verschwenderischen Weiber ist selbst in der neuen Proceßordnung *P. IV. Tit. XII.* §. 67. angenommen; nur mit dem Unterschiede, daß eine dergleichen der Verschwendung überführte Frau mit allen in der vierten Classe ihr zustehenden Forderungen allen und jeden Gläubiger sämmtlicher Classen nachstehen muß. Das Statut hingegen macht sie blos eines Theils ihres Vermögens verlustig, der übrige aber wird prioritativisch angesetzt. Da diese Strafe gelinder ist als jene, und Statuten in Materialibus einen Vorzug für allgemeinen Landesverordnungen, insofern dergleichen Statuten darinn nicht ausdrücklich aufgehoben worden, haben: so glaube ich, daß wenn ja einmal der Fall eintreten sollte, blos nach dem Statut, und nicht nach der Proceßordnung, wo die Frau offenbar gar nichts bekommt, gesprochen werden müßte. Unterdessen würde ein solcher Beweis immer sehr schwer zu führen, das Verhältniß der Strafe aber, nehmlich des Verlustes an dem eingebrachten Vermögen noch schwerer zu bestimmen seyn.

C.

1. In der ersten Auflage von 1578 fehlen die Worte des §. 2. sondern mit den Chirographariis in gleichem Rechte stehn.

2. Desgleichen fehlt der ganze §. 3. Würde auch das Weib ꝛc. erst in der zweyten Auflage von 1588 und in allen folgenden sind diese Zusätze nachgebracht worden.

3. Das

3. Das neue Preußische Gesetzbuch macht *P. 2. Tit. XX. §. 1452. sqq.* vier Classen von Bankerutirers.

a) §. 1452. ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehn.

Ein solcher soll §. 1453. öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden. Ist er vor Vollziehung der Strafe verstorben, oder entwichen, so wird sein Bildniß §. 1456 an den Galgen geheftet.

b) §. 1458. Wer durch übertriebnen, oder lüderlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutirer.

Ein solcher wird nach § 1461. aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, und zu drey bis sechsjähriger Zuchthausstrafe unter deren öffentlichen Bekanntmachung verurtheilt. Entweicht er aber, so wird sein Bildniß nach §. 1463 an einen Schandpfahl geheftet.

c) §. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hofnung hat, daß selbiges sich in kurzem verbessern werde, mit Verheimlichung sei-

ner Vermögensumstände neue Schulden macht, soll als ein fahrläßiger Bankerutirer angesehn werden. Hieher gehören nach §. 1468 besonders solche Kaufleute, welche keine ordentliche Bücher führen, noch jährlich wenigstens einmal eine Bilanz ihres Vermögens ziehn.

Ein dergleichen Bankerutirer wird nach §. 1469. aller öffentlichen Aemter entsetzt; ein Jude verliert sein Schutzprivilegium; und ein Kaufmann darf nicht weiter handeln, und hat außerdem Zuchthaus- oder Vestungsstrafe von einem bis zu drey Jahren verwirkt.

d) §. 1473. Wer mit fremden Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers verwegne und unsichre Unternehmungen wagt, wodurch seine Gläubiger in Verlust gesetzt worden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

Ein solcher verliert nach §. 1475 die Handlungsgerechtigkeit, oder das Schutzprivilegium, und er hat Gefängnißstrafe auf sechs Monate bis zu zweyen Jahren verwirkt.

Der

Der achtzehnte Artickel.

Von Examinirung der Zeugen.

Ingleichen

Der neunzehnte Artickel.

Von Injurien und Schmähschriften.

1. Enthalten blos Proceßvorschriften, und also nichts eignes in Materialibus; mithin bleibt hierinn die neue Proceßordnung von 1781 die alleinige Hauptvorschrift, wornach in dergleichen Fällen Richter und Parteyen sich zu achten haben.

2. Was hingegen die Injurien selbst betrift, so müssen solche nunmehr nach dem neuen Preußischen Gesetzbuch *P. 2. Tit. XX. Sect. X.* bestraft werden.

3. Die erste Auflage von 1578, stimmt mit den folgenden überein.

Der zwanzigste Artickel.

Von Auftreibung der Handwerker.

A. §. 1.

Nachdem sichs bey den Handwerkern oftmals begeben, daß einer von dem andern durch bloße

Zicht

Zicht, (Beschuldigung) Nachrede und Schelten, wegen begangner schlechter Handlungen, die er doch nicht geständig, in seinem Handwerk gestört, und so gar davon aufgetrieben (ausgeschlossen) wird; dieses aber nicht allein wider Recht und Billigkeit läuft, sondern auch des Heil. Römischen Reichs Constitution entgegen ist: so wollen wir, daß fürs künftige keine Meister oder Geselle von seinem Handwerke ausgeschlossen, oder darinn gehindert werden soll, es sey dann, daß er der angeschuldigten That überführt sey. Ehe aber solches geschieht, soll er in der Zeche für redlich gehalten werden, es auch den Meistern und Gesellen zu keinem Nachtheil seyn, daß sie ihn gefördert (ihm Arbeit verschaft) oder neben ihm gearbeitet haben.

§. 2.

Viemehr soll derjenige, welcher dem andern etwas beschuldigt, solches aber binnen der ihm gesetzten Frist nicht erweisen kann, selbst so lange für unredlich gehalten werden, bis er sich mit dem Beschuldigten ausgesöhnt, und sich mit ihm und uns abgefunden.

§. 3.

Es sollen aber die Aeltesten desjenigen Gewerks, bey welchem solche Irrungen vorfallen, beyde so wohl den Ankläger, als den Angeschuldigten, wenn sie ledig, oder sonst mit nichts angesessene Gesellen sind, zur Bestellung einer hinlänglichen Caution durch Pfand oder Bürgen sofort anhalten, oder in deren

deren Ermangelung sie gefänglich einziehen lassen, womit die Sachen kurz und gut entschieden werden können.

B. *Ad* §. 1.

1. Der Innhalt dieses Artickels zeigt von selbst, daß er zum Policeyrechte der Handwerker gehöre. Es war nemlich in den ältern Zeiten bey den Zünften und Zechen die üble Gewohnheit eingerissen, daß wenn ein Mittelsverwandter, Meister oder Geselle einer ehrenrührigen Handlung z. E. daß er eine Frauensperson geschwängert, oder nur eine Geschwängerte geheurathet, beschuldigt wurde, kein Meister neben ihm, noch ein Geselle bey ihm weiter arbeiten wollte, sondern er wurde sofort, und bis nach Austrag der Sache vom Handwerk ausgeschlossen, und dessen für unfähig gehalten.

Diesem Uebel nun abzuhelfen, wurden deshalb in den Reichsconstitutionen von 1548 und 1577 die erforderlichen Maasregeln mit den Ständen des Reichs ergriffen, und gehörig bekannt gemacht. Da nun Schlesien, und also auch Breslau nicht zum römischen Reiche gehörte, gleichwohl die hiesigen Zünfte so wohl an und für sich, als auch wegen der ein- und auswandernden Gesellen mit den Zünften im Reiche in beständiger Verbindung standen: so wurden die in diesen Reichsconstitutionen deshalb gemachten Vorschriften von 1577 auch in die hiesige Statuten aufgenommen.

Ein

Ein gleiches geschah für die sämmtlichen Königl. Böhmischen Erblande durch das Generalhandwerks-Patent vom 16. October 1731. Art. 2 und 5.

2. Uebrigens ist dieser Artickel leicht, und in sich selbst verständlich. Es folgt auch schon aus der gesunden Vernunft, daß nicht die bloße Beschuldigung, sondern die That selbst, in sofern sie erwiesen ist, jemanden der Vorrechte und Freyheiten einer Communität unfähig mache, und daß man von der Execution nicht den Anfang machen könne.

Ad §. 2.

1. Daß derjenige, welcher einen Handwerksgenossen einer infamirenden Handlung beschuldigt, aber derselben nicht überführen kann, selbst so lange, bis die Sache abgemacht worden, für unredlich gehalten werden solle, fließt aus dem Wiedervergeltungsrechte.

2. Unter dem Abfinden der Obrigkeit kann nichts anders, als die öffentliche Genugthuung, so wie unter der Privataussöhnung ein Vergleich, Abbitte, oder Ehrenerklärung verstanden werden.

C.

1. Der zweyte und dritte §. ist in der erstern Auflage von 1578 in Eins zusammengezogen, und lautet folgendergestalt:

Son-

sondern wo derjenige, welcher den andern bezüchtigt, (welcher, so er ein lediger oder unbeseßner Geselle ist, alsbald soll verbürgt werden) die That innerhalb der Zeit, die wir ihnen dazu ansetzen würden, nicht auf ihn brächte: so soll er selbst so lange für unredlich gehalten werden, bis er sich mit dem Geschmähten und uns verträget und aussühnet.

2. Ehe ich diese Bemerkungen schlüsse, muß ich noch einen in den neuern Auflagen seit 1588 anscheinenden Widerspruch zwischen dem den Statuten vorgedruckten Anfange des Publicationspatents, und dem am Ende der Statuten nachgebrachten Schlusse dieses Patents erläutern. Nehmlich vorn steht:

> Daß diese Statuten den neunzehnten Tag des Monats April, des sieben und siebenzigsten Jahres (nehmlich 1577) publicirt worden;

Der Schluß aber lautet so:

> Geschehn und publicirt den neunzehnten Tag des Monats Martii nach Christi Geburt im funfzehnhundert und acht und achtzigsten Jahre.

Dies hängt so zusammen. Im Jahr 1577 den 19ten April wurden diese Statuten das erstemal

 publi-

publicirt, und in der ersten Auflage derselben lautet der Schluß eben so:

Geschehn und gegeben den neunzehnten Tag des Monats Aprilis nach Cristi Geburt im funfzehnhundert und sieben und siebenzigsten Jahre.

Im Jahr 1588 wurden diese Statuten aufs neue durchgesehn, hin und wieder abgeändert, den 19. März *a. cj.* aufs neue der Bürgerschaft publicirt, und sodann in eben dem Jahr zum Druck befördert. Man lies also bey dieser zweyten Auflage vorn im Publicationspatente den Tag der ersten von 1577 geschehenen Publication unverändert stehn, änderte aber hinten den Schluß, und setzte das Datum der zweyten Publication; man zeigte jedoch auf dem Titulblatte an, daß diese Statuten aufs neue angefertigt worden.

Im Jahr 1588 also, wo diese wiederholte Publication geschah, und wo noch ein großer Theil von Bürgern lebte, welche schon der ersten Publication von 1577 beygewohnt hatten, war dieser anscheinende Widerspruch jedermann verständlich; man hätte aber in denen seit 1610 erfolgten neuen Auflagen diesen durch die Länge der Zeit verdunkelten Umstand durch eine Anmerkung erläutern sollen.

Noch muß ich anführen, daß neuere Auflagen den Titel so führen:

aufs Neu umgefertigt *Anno* M. DC. LXXVI.

Ohn-

Öhngeachtet ich nun solche mit der zweyten Auflage von 1588 und der dritten von 1610 sorgfältig verglichen: so finde ich doch nicht die geringste Abändrung, außer hin und wieder in der Rechtschreibung; z. E. daß man nach 1610 nicht mehr Orber, sondern Urber rc. geschrieben. Ich weiß also nicht, warum man dies oben auf den Titel gesetzt habe.

D.

Nach diesen Statuten nun müssen sich alle hiesige Bürger, alle unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehende Einwohner christlicher und jüdischer Religion, selbst Fremde, wenn sie z. E. hier ein Testament anfertigen oder niederlegen wollen, so wie die unter dem Magistrate stehenden Vorstädte, insofern sie zu Stadtrecht liegen, in allen ihren Rechtsangelegenheiten richten.

Was hingegen die zu Dorfrecht liegenden Vorstädte, z. E. Neuscheidnig, ingleichen die der gemeinen Stadt zugehörigen Landgüter betrift: so ist bey ihnen in der Materie von der Erbfolge das Wenzeslaische Kirchenrecht von 1416 angenommen, jedoch mit der Abänderung, daß zwischen den Eheleuten nicht erst die wirkliche Vererbung, oder Kinderzeugung, sondern die bloße Besteigung des Ehebettes die Gemeinschaft der Güter bewirke; so daß auf den Unterschied, ob ein paar Eheleute

leute mit einander Kinder erzeugt haben oder nicht, gar keine Rücksicht genommen wird.

Vid. Schröer in Institut. Tutor & Curat. P. II. Qv. 30. p. 585.

Ingl. der Bericht des Magistrats an die hiesige Oberamtsregierung vom 11. Januar 1774.

Bey unsern Kirchenrechten nun wird nach dem Ableben des einen Ehegatten das gesammte Vermögen beyder Eheleute zusammengeworfen; und davon die eine Hälfte dem überlebenden Ehegatten, die andere Hälfte aber den Kindern, oder in deren Ermanglung des verstorbnen Ehegatten seinen Anverwandten zugetheilt. Hieraus folgt also, daß kein Ehegatte durch ein Testament die dem andern Ehegatten gebührende Hälfte auf einige Weise verkürzen könne.

Der hiesige Magistrat macht ferner in dem gleich angeführten Berichte noch folgende Bemerkung:

Auch ist in unterschiednen Gegenden des unter unsrer Jurisdiction stehenden platten Landes das Wenceslaische Kirchenrecht dahin *vsualiter interpretirt* worden, daß *Vidua* ihr eigenthümliches Vermögen zum voraus hinwegnimmt, und vom maritalischen Vermögen die Hälfte profitirt, gleichwie solches beym *Viduo vice versa* geschieht.

Der gewesne Generalfiscal und itzige Kriegs- und Domainenrath Herr Pachaly macht in seinem vor-

vortreflichen Berichte, den er über die in dem Gerichtsbezirk der Breslauischen Oberamtsregierung geltende Provincial- und statutarische Gesetze von 1780 angefertigt, die gegründete Anmerkung:

Der Magistrat hätte eigentlich anzeigen sollen, in welchen Gegenden diese Gewohnheit eingeführt sey?

Und er fügt hinzu:

Man könne solches jedoch höchst wahrscheinlich wissen. Die Stadt Neumarkt habe in ihren Statuten (*Artic. I. p. 5.*) eben diese Erbfolgeordnung. Nun besitze der Magistrat verschiedne nahe bey Neumarkt gelegne Güter (nehmlich Kobelnik, Jaschkendorf, Niederstephansdorf und Cammendorf,) und man richte sich auf den nahe um Neumarkt gelegnen Gütern unter Bauersleuten durch ein altes Herkommen nach dem statutarischen Rechte dieser Weichbildstadt, mithin wären die vom Magistrate unbestimmt erwähnten Güter unstreitig die eben namentlich angezeigten, wo diese vom Wenceslaischen Kirchenrechte abgehende Erbfolgeordnung aufgenommen worden.

Im Gebürge ist ebenfalls die Gemeinschaft der Güter eingeführt; jedoch wird daselbst entweder die wirkliche Vererbung, oder, daß die Eheleute Jahr und Tag beysammen gelebt, (*annua cohabitatio*)

tatio) erfordert; und dann bekommt der Mann ⅔ die Ehefrau aber blos ⅓ von dem gesammten Vermögen. Das Caspariſche Kirchenrecht, welches in den Städten Neiſſe, Patſchkau, Ottmachau, Weydenau und Ziegenhals, und auf den Dörfern des Stiftes Heinrichau angenommen iſt, macht ebenfalls dieſe ungleiche Theilung; jedoch iſt daſelbſt die wirkliche Vererbung der Grund der Gütergemeinſchaft.

Außer dieſen Statuten giebt es verſchiedne andre zum Theil hin und wieder ſchon angeführte Verordnungen, welche zum Juſtizweſen gehören; als;

1. Die noch geltende Declaration und Ordnung *in puncto* des bey dieſer Stadt Breslau hergebrachten *Juris Retractus*, und Einſtandrechtes vom 16. Nov. 1622.

2. Die Breslauiſche Executionsordnung, oder der Hülfsproceß von 1626, dieſe iſt aber durch die neuern Königl. Preuß. Geſetze, beſonders aber in Anſehung des bey liegenden Gründen bis zur Zeit des neuen rathhäuslichen Juſtizreglements vom 1. Nov. 1787 noch üblich geweſnen Pfands- oder Subhaſtationsproceſſes gänzlich abgeſchaft.

3. In Anſehung der Servituten iſt die neue verbeſſerte und in Bauſachen zum Theil noch gültige

tige Breslauische Bauordnung von 1668 zu merken.

4. Ferner gehören hieher zwey Breslauische Wechselordnungen von 1672 und 1716, wovon die letzte in Ansehung der gezognen Wechselbriefe sehr umständlich ist. Da aber unterm 30. Jan. 1751 für sämmliche Königl. Preuß. Staaten eine allgemeine Wechselordnung ergangen: so darf auf diese beyden, so wie auf die von 1738 publicirte kayserliche Wechselordnuug bey Gerichten weiter keine Rücksicht mehr genommen werden; jedoch gilt aus der letztern von 1738 die Artic. 44. § 7. befindliche Verordnung noch heute zu Tage, daß nehmlich ein Kaufmann von einem andern Kaufmann bey trocknen Wechseln sich acht pro Cent Zinsen versprechen lassen könne, von andern Personen aber nur sechs pro Cent fordern könne.

Ich muß außerdem noch zweyerley bemerken:

1. Nach einem alten durch ein besonder Hofrescript vom 9. Dec. 1755 bestätigten rechtlichen Herkommen kann ein Breslauischer Kaufmann, wenn er entweder selbst, oder durch einen andern hiesigen Kaufmann bey den Stadtgerichten wegen eines gefälligen, besonders eines gezognen Wechselbriefes belangt wird, zugleich dahin antragen, daß der kaufmännische Wechselschuldner bey Einhändigung der ihm sofort zuzustellenden Wechselklage durch einen Ausreiter sogleich aufs Rathhaus gebracht

und nach geschehner Anerkennung des Wechsels sogleich in Wechselarrest gebracht werde. Dies Herkommen heißt man: *Aut solve aut mane*; und in dem darüber erfolgenden Wechselerkenntnisse wird darauf jedesmal ausdrücklich Bezug genommen.

2. Ingleichen muß ich eines besondern Betruges erwähnen, den ein Kaufmann mit Prima- und Secunda-Wechseln von 1790 gespielt, um einen jeden Kaufmann aufmerksam zu machen, beym Einkauf solcher Wechselbriefe vorsichtig zu Werke zu gehen.

Dieser Kaufmann ließ 1790 von einer hiesigen Handlung einen auf ein Hamburger Handlungshaus gezognen Datowechsel auf seine Ordre ausstellen, und er erhielt nach seinem Verlangen auch einen Secondabrief. Auf diesem Secundawechsel bemerkte er gewöhnlichemaßen, in wessen Händen sich der Primawechsel zur Acceptation befinde, und girirte ihn weiter. Zur Verfallzeit meldete sich der letzte Inhaber des Secundawechsels bey dem darauf verinerkten Handlungshause, und verlangte die Herausgabe des Primawechsels. Da ihm diese verweigert wurde: so meldete er sich bey dem Bezognen. Dieser nun wieß sich durch sein Acceptenbuch aus, daß er den Primawechsel nicht nur acceptirt, sondern auch an dessen Inhaber bereits bezahlt habe, und es fand sich dann, daß der hiesige Kaufmann den Primawechsel ebenfalls an das nemliche Haus, welches denselben

blos

blos zur Besorgung der Acceptation hinter sich haben sollte, girirt hatte. Er hatte also den Prima- und Secundawechsel an zwo besondre Personen girirt, und dafür doppelte Valuta gezogen.

Einen ähnlichen Betrug spielte derselbe Kaufmann einem andern Handlungshause in Prag. Er girirte nehmlich einen andern Dato Primawechsel an dasselbe, und dieser lief durch verschiedne Hände, so daß er erst zur Verfallzeit zur Acceptation und Bezahlung vorgezeigt wurde. Der Bezogne verweigerte beydes, und wieß sich aus, daß er nicht nur den Secundawechsel schon vorher acceptirt, sondern ihm auch bereits bezahlt habe, und es fand sich wiederum, daß der Breslauische Kaufmann diesen Secundawechsel an einem andern girirt, und also doppelte Valute gezogen hatte. Da er nun unterdessen ausgetreten war, und sein hinterlaßnes Vermögen nicht einmal zu Bezahlung der vorzüglich privilegirten Schulden zureichte: so wurde in beyden Fällen der erste Indossatarius, auf den die Hintergiranten zurückgiengen, um den ganzen Werth des Wechsels betrogen.

Ich finde nicht, daß irgend in einer Wechselordnung, ja selbst nicht in dem neuen Königl. Preuß. Gesetzbuche *P. II. Tit. 8. Sect. 8.* dergleichen Betrügereyen vorgebeugt worden, und ich weiß fast kein ander Mittel vorzuschlagen, als daß

das Indoßiren der ohnedem nur zur Acceptation bestimmten Primawechsel schlechterdings verboten würde.

Endlich muß ich noch

5. Die alte Breslauische Gerichtsordnung vom 18. März 1591 anführen. Sie ist aber nachher durch den *Cod. Friederic.* und durch das *Corpus Juris Frideric.* oder die neue Königl. Preußische Proceßordnung von 1781 in der formellen Betreibung der strittigen Rechtshändel gänzlich aufgehoben worden. Da indessen verschiedne Materialien, welche noch itzund gelten, dariun vorkommen: so will ich solche aus derselben hier kürzlich ausheben.

a) Aus dem 34. Artickel. Nach Jahr und Tag, vom Tage der letzten Aufbietung an zu rechnen, gehn alle Realansprüche an ein Grundstück verlohren, wenn der Berechtigte sich damit während der Verjährungsfrist bey Gerichten nicht gemeldet. Diese Verjährung und resp. dieser Verlust der Realansprüche ist unter gewissen Abändrungen wegen der Formalien des Aufgebots in dem rathhäuslichen Justiz-Reglement p. 18. 19. beybehalten worden.

b) Aus dem 37ten Artickel.

1. Der Gläubiger kann den Bürgen vor dem Hauptschuldner zuerst belangen; daher auf

auf den Einwand der Ordnung, daß nemlich der Hauptschuldner zuerst ausgeklagt werden müsse, bey der Stadt Breslau keine Rücksicht genommen wird, wenn nemlich der Bürge unter der persönlichen Gerichtsbarkeit des Magistrats steht.

2. Hat aber der Gläubiger Pfand und Bürgen: so muß er sich zuerst ans Pfand halten.

3. Wer für jemanden bezahlt, und die Original-Schuldverschreibung an sich gelöst, tritt auch ohne Ceßion in des vorigen Gläubigers Rechte.

Hiermit stimmt auch die neue Proceßordnung P. 2. Tit. 26. §. 122. überein.

Außer diesen das Justizwesen betreffenden Verordnungen sind noch eine große Menge alter und neuer rathhäuslichen Verordnungen in Policeyangelegenheiten vorhanden. Da solche aber kein Gegenstand dieser Bemerkungen sind: so finde ich nicht für nöthig, sie anzuführen. Indessen wäre zu wünschen, daß jemand über die in Breslau üblichen Polizeyrechte und Verfassungen, über die Rechte und Freyheiten der hiesigen Zünfte, deren hiesige Aufnahme, ihre Verhältnisse und Concurrenz bey gewissen Arbeiten und Waaren, ingleichen über die Jurisdictions- und Policeyconcur-

renz

renz des hiesigen Magistrats mit den Stiftern, so wie über das Verhältniß des Magistrats gegen die Bürgerschaft in Verwaltung der Cämmereygüter ꝛc. eine vollständige Abhandlung lieferte. *)

Was nun gegenwärtige unter vielerley Amtsgeschäften angefertigte, und daher nur unterbrochen fortgesetzte, und nunmehr geendigte Bemerkungen betrift: so wünsche ich nichts mehr, als daß solche der Erwartung der Leser wenigstens zum Theil entsprechen mögen, und daß hauptsächlich angehende practische Rechtsgelehrte darinn hinlänglichen Stoff finden möchten, künftige Fälle mit diesen Bemerkungen zu vergleichen, und solche selbst gehörig zu überdenken. Ich habe überall die Quellen, woraus ich geschöpft, aufrichtig angezeigt, neuere Fälle und Präjudicia, als Erfahrungssätze beygefügt, und darüber meine Meinung ohne Vorliebe oder Rückhaltung gesagt. Zu beßrer Uebersicht des Ganzen will ich die einzeln hin und wieder angeführten Schriften hier zusammen stellen, und es dem Leser überlassen, solche selbst nachzuschlagen.

1. *Nicolai Henelii ab Hennefeld Breslographia curis secundis innovata & aucta* 1653. im Manuscripte, wo Henel im vierten Kapitel von den Breslauischen Statuten ganz kurz handelt. Henel war im 17ten Jahrhundert Syndicus bey dem Breslauischen Magistrat; und die erste Auflage von seiner Breslographia wurde schon 1613 in 4to gedruckt. Nach der Hand hat er solche sehr voll-

*) Dis wird das neue Reglement enthalten, und vielleicht mein Anhang zur Beschreibung von Breslau.

vollständig umgearbeitet, und im Manuscript hinterlassen, wovon sich das Original auf der hiesigen Elisabetanischen Bibliotheck befindet.

Vid. Kloses Briefe von Breslau 1. B. p. 16.

2. Schröer *Institutiones Tutorum & Curatorum.* Deutsch, Frankfurt und Leipzig in 4to 1666. Ein mächtiger Quartant. Dies Buch soll eine Anweisung für Vormünder seyn; allein es enthält viel Fremdes und ganz Entbehrliches. Indessen befinden sich darinn viele Belehrungsurtel, wie theils die Statuten erklärt, theils verschiedne besondre Fälle ehehin entschieden worden. Er war hiesiger Schöppensekretair, und hatte also Gelegenheit genug, authentische Nachrichten aus dem magistratualischen Archiv, und sonst zu sammlen.

3. *Godofredi Buckisch Observationum Theoretico-Practicarum ad Jus statutarium Wratislaviense Pars Prior.* 1669 in 4to. Dieser erste Theil endigt sich mit dem 8ten Artickel; und meines Wissens ist es bey diesem ersten Theile verblieben. Diese Schrift ist selten zu bekommen, vermuthlich weil sie der Autor nach dem Titel auf eigne Kosten drucken, und also nur wenig Exemplarien abziehn lassen.

4. *Christophori Seydelii Collatio Juris statutarii Wratislaviensis cum jure Civili & Saxonico.* Eine Disputation, welche Seydel 1674 unter dem Vorsitz des Samuel Strycks zu Frankfurt an der

Oder

Oder gehalten, und welche sich in den *Deliciis Juris Silesiaci p. 453. sqq.* befindet. Diese Schrift ist sehr brauchbar,

5. Eben dieses Seydels *Observationes Practicae de Juribus in Silesia. Vratislaviae 1717 in 4to.* Sie haben von 1724 den neuen Titel, *Jura circa Processus Forenses in Silesia* erhalten; denn alles übrige nach dem Druck und der Seitenzahl stimmt völlig überein. Es ist also blos ein Buchhändler-Umschlag, um dem Buche durch einen andern Titel neue Käufer zu verschaffen. Auch dieser Tractat ist sehr nützlich.

6. Des gewesenen Waisenamtssecretairs Menzel des Aeltern handschriftliche Anmerkungen über die Breslauischen Statuten. Das Original davon befindet sich dermalen bey dem hiesigen Magistrate, und ich habe mir davon 1760 mit Erlaubniß des damaligen Besitzers Advocat Menzels eine Abschrift selbst genommen. Diese Anmerkungen enthalten sehr viel Gutes, besonders Nachrichten und Präjudicia der ältern Zeiten; viele neuere Gesetze hingegen haben einen Theil dieser Anmerkungen besonders im Pfand- und Hypothekensachen ganz unbrauchbar gemacht.

7. Der Bericht des hiesigen Magistrats über die statutarische Erbfolgeordnung, welcher den 11. Januar 1774 an die hiesige königliche Oberamts-Regierung erstattet worden. Er enthält in einer ge-

gedrängten Kürze alles, was die hiesige Erbfolge-Ordnung betrift, ziemlich vollständig.

8. Des gewesenen Generalfiscals, und itzigen Kriegs- und Domainenraths zu Breslau, Herrn Pachaly, umständlicher Bericht über die in Schlesien, und besonders im Gerichtsbezirk der Breslauischen Oberamtsregierung geltenden Provinzial- und Städtischen Gesetze und Statuten. Herr Pachaly muste solchen 1780 als Generalfiscal auf hohen Befehl anfertigen. Dieser Bericht, welcher aus einem mäßigen Folianten besteht, enthält sehr viele und sehr vollständige Bemerkungen, und mit vielem Scharfsinn ausgearbeitete Beurtheilungen über die in Schlesien geltenden Privat- und Staatsrechte.

9. Das neue Rathhäusliche Justitz-Reglement für Breslau vom 1. November 1787, worinnen außer den formellen Vorschriften, wie die bey dem combinirten Magistrate, dem Stadtgerichte, dem Stadtconsistorio und Waisenamte vorkommenden Geschäfte der willkührlichen, und strittigen Gerichtsbarkeit bearbeitet werden sollen, auch viele Materialien wegen der Hypothecken, Servituten und Testamenten rc. vorkommen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Statutarische Rechte der Stadt Breslau, so durch Observanz oder Analogie vom Magistrat eingeführt werden mit einigen Erläuterungen und Abweichungen von der 1. Aufl. und dem königl. neuen Gesetzbuche

Brieg 1793

J.germ. 147 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552211-9
VD18 14689928-001